

**Föderalismusreform,
eine Zwischenbilanz**

**Sinn und Unsinn der
Föderalismusreform**

Haft ist nicht gleich Haft

**Substitutionsbehandlung
ist keine Ländersache**

außerdem:

Rückenwind für Rentenversicherung

Beispiele guter Praxis

Tagungsberichte



ARTI.G. – Kunst im Gefängnis



Kinderzeichnung

AUS DEN MITGLIEDSVERBÄNDEN

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes und der Strafprozessordnung 4

THEMA RENTE

Rentenversicherung für Inhaftierte
Pressekonferenz im Haus der Bundespressekonferenz 6

Einbeziehung der Strafgefangenen in die Rentenversicherung
Pressestatement der BAG-S 8

Ein Streik hinter Gittern wäre Meuterei
JVA Verbände und Gewerkschaften fordern Rentenanspruch und Mindestlohn für Strafgefangene 9

Ohne Rente aus dem Knast
Das älteste sozialpolitische Baustelle Deutschlands 10

SCHWERPUNKT Föderalismusreform, eine Zwischenbilanz

Haft ist nicht gleich Haft
Wie mit Häftlingen umgegangen wird, hängt vom Wohnort ab 11

Sinn und Unsinn der Föderalismusreform 14

Menschenrechte von Ex-Häftling in Bayern verletzt
Kein Methadon im Gefängnis 16

SCHWERPUNKT Föderalismusreform, eine Zwischenbilanz

Bericht der Augsburger Aidshilfe zum Fall 18

Kommentar zum Fall von Professor Dr. Heino Stöver 18

AUS DER PRAXIS

Wohnraumversorgung nach der Haft
Das Hamburger Projekt Ankerplatz 22

Integration straffälliger Menschen in Arbeit
Erkenntnisse und erkannte Handlungsbedarfe aus acht Jahren ESF-Projektförderung 25

Frei-Räume: Kunstintervention an der JVA Siegburg
Gefangene der JVA Siegburg gestalten mit Studierenden der Jan Matejko Kunstakademie Krakau und der Alanus Hochschule gemeinsam Kunst 29

INTERVIEWS

»Ich möchte niemand sein, der für die Abschaffung der Gefängnisse plädiert, aber selbst ein Gefängnis leitet«
Interview mit Ex-Anstaltsleiter und Buchautor Thomas Galli 31

»Eine zutiefst bedenkliche Versorgungslücke!«
Interview mit der Diplom-Psychologin Alexandra Schmidt zum Forschungsprojekt über innerfamiliäre Tötungsdelikte 34

AUS DEN BUNDESLÄNDERN

Kindgerechte JVA-Besuche bundesweit ermöglichen
Ein Blick nach Sachsen 39

(K)ein Landesresozialisierungsgesetz in Bayern?
Tagungsbericht 43

AUS DER PRAXIS

Aktionstage für Gefangene
Deutschland übernimmt die gute Praxis aus Frankreich und Belgien 44

Frauen in Haft: Spezielle Belastungen inhaftierter Frauen und mögliche Lösungswege
Tagungsbericht 47

RECHTSPRECHUNG

Die Bewilligung von Arbeitslosengeld II für die krankheitsbedingte Unterbrechung einer Freiheitsstrafe
Sozialgericht Sachsen-Anhalt 50

RUBRIKEN

Editorial 3
Termine 60
Impressum 63
Über uns 63

Editorial



Nach einer von Bundestag und Bundesrat im Juni und Juli 2006 beschlossenen Grundgesetzänderung trat die Föderalismusreform am 1. September 2006 in Kraft. Mit ihr ging eine Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder einher. Als letztes Bundesland verabschiedete Schleswig-Holstein ein eigenes Landesstrafvollzugsgesetz, das am 1. September 2016 in Kraft trat. Welche Erkenntnisse haben die vergangenen zehn Jahre gebracht? War die Reform nun ein Segen, ein Fluch oder von beidem etwas? Wie wirkt es sich in der Praxis des Strafvollzuges aus, dass zwar bundeseinheitlich nach Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung Recht gesprochen wird, die Vollstreckung der Strafe aber länderspezifisch vollzogen wird? Führt die hohe juristische Komplexität im Strafvollzug der Länder dazu, dass Gefangene und ihre Angehörigen weniger gut beraten werden und ihre Rechte schlechter wahrnehmen können? Welche Wirkungen und Nebenwirkungen können bislang beobachtet werden? Heribert Prantl und Bernd Maelicke nehmen in dieser Ausgabe erste Einschätzungen vor. Im Umgang mit Suchterkrankungen bei Gefangenen werden zumindest gravierende Länderunterschiede deutlich, wie Hinnerk Feldwisch-Drentrup am Beispiel Bayerns schildert.

Die Frage, welches Landesstrafvollzugsgesetz dem Wiedereingliederungs- und Teilhabeanspruch besser oder schlechter genügt, wird die Fachwelt sicher noch länger beschäftigen. Wir laden Sie ein, sich an dieser Auseinandersetzung auf unserer nächsten Bundestagung vom 21. bis 22. März 2017 in Bonn zu beteiligen (s. Tagungsprogramm im Heft). Anmeldeschluss ist der 22. Januar 2017.

Ein Dauerthema ist leider die unzureichende sozialrechtliche Absicherung von straffällig gewordenen Menschen. Die Landesjustizminister nehmen sich nach wie vor viel Zeit, die „überüberfällige“ Einbindung von arbeitenden Gefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung auf den Weg zu bringen. Die gute Nachricht: Die zivilgesellschaftliche Allianz wird breiter (s. Seite 6 ff).

In weiteren Beiträgen informieren wir über die Förderung der Wohnraumversorgung nach der Entlassung, die Eingliederung durch Arbeit, die Förderung der Selbstwirksamkeit durch künstlerisches Arbeiten, die Problematik innerfamiliärer Tötungsdelikte, Aktionstage für Gefangene und Mindeststandards für Kinderbesuche im Gefängnis. Wir hoffen, Ihnen damit wieder einen breiten Einblick in die vielfältigen Arbeitsfelder und Anliegen der Straffälligenhilfe geben zu können.

Der am 6. Dezember 2016 neu gewählte Vorstand (2017/2018) der BAG-S: Rolf Keicher, Diakonie Deutschland (Vorsitzender), Cornelius Wichmann (1. Stellvertreter), Kerstin Guderley (2. Stellvertreter) und das Geschäftsstellen-team wünschen Ihnen einen guten Start ins neue Jahr. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns verbunden bleiben.

Klaus Roggenthin
Geschäftsführer der BAG-S

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes und der Strafprozessordnung

Stellungnahme von BAG-S und DHS

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) und die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS) begrüßen die Intention des Gesetzgebers, mit dem vorliegenden Referentenentwurf verschiedene Defizite im geltenden Straf- und Strafprozessrecht aufzugreifen und nehmen gemeinsam zu nachfolgenden Aspekten Stellung:

- Ausweitung des Anwendungsbereichs des Fahrverbots auf alle Strafen;
- Neuregelung der Anordnungscompetenz für die Entnahme von Blutproben bei Straßenverkehrsdelikten;
- Erweiterung der Möglichkeiten für eine Zurückstellung suchtbedingter Freiheitsstrafen;
- Stärkung der Bewährungshilfe und der Straffälligenarbeit.

Ausweitung des Anwendungsbereichs des Fahrverbots auf alle Strafen

Der Gesetzentwurf schlägt vor, den Anwendungsbereich des Fahrverbots auf alle Straftaten auszuweiten, um mehr Gestaltungsmöglichkeiten bei der strafrechtlichen Sanktionierung zu haben. Derzeit ist die Verhängung eines Fahrverbots nur als Nebenstrafe bei den Straftaten erlaubt, die im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeugs oder einer Pflichtverletzung im Straßenverkehr stehen.

Die vorgeschlagene Änderung sieht nun ein Fahrverbot bei allen Straftaten im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht als Nebenstrafe vor. Zudem soll die Dauer eines Fahrverbots im Erwachsenenstrafrecht von drei Monaten auf sechs Monate verdoppelt werden. Bei den Jugendlichen bleibt die Begrenzung von drei Monaten bestehen.

Bereits in der Vergangenheit wurde eine Ausweitung des Fahrverbots von unterschiedlichen Seiten gefordert. Die Forderung fand bisher jedoch keine Mehrheit. Die Nachteile dieser Sanktionserweiterung stehen nach unserer Einschätzung in einem

deutlichen Missverhältnis zum strafrechtlichen Nutzen. Die Befürworter gehen davon aus, dass durch ein Fahrverbot kurze Freiheitsstrafen verringert werden und eine Strafaussetzung zur Bewährung (mit der Nebenstrafe Fahrverbot) häufiger ausgesprochen werden kann. Diese Annahmen sind wissenschaftlich nicht belegt. Ebenfalls wird argumentiert, dass Geldstrafen und Freiheitsstrafen zu unerwünschten Nebenfolgen, wie dem Verlust des Arbeitsplatzes (bei Inhaftierung), führen. Diese Argumentation verkennt, dass auch ein Fahrverbot gravierende Auswirkungen haben kann. Für den einen stellt die Nutzung eines Fahrzeugs eine Voraussetzung dar, seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Für den anderen hat der Führerschein keine existenzsichernde Bedeutung und kann durch andere Möglichkeiten der Mobilität kompensiert werden. Auch hat der Wohnort (großstädtischer oder ländlicher Bereich) großen Einfluss auf die Möglichkeit, Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu nutzen.

Auch mit Blick auf den Gleichheitsgrundsatz ist die Einführung dieser Sanktionsform als Nebenstrafe bedenklich. Ein Fahrverbot kann bei Personen ohne Führerschein nicht verhängt werden. Eine Person, die beispielsweise einen Diebstahl begangen hat, könnte dann eine ganz unterschiedliche Sanktionierung treffen – je nachdem, ob der/die Verurteilte einen Führerschein besitzt oder nicht.

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) wies in ihrer Stellungnahme von 2013 bereits darauf hin, dass Sanktionen, die mit der Tat in keinem Zusammenhang stehen, mit »einem hohen Risiko einhergehen, nicht verstanden oder als ungerecht empfunden zu werden. Die Wirksamkeit einer solchen Sanktion ist schon für das Erwachsenenstrafrecht höchst umstritten. Gerade bei jungen Menschen funktioniert die »Schuss-vor-den-Bug«-Strategie sehr viel schlechter, als man auf den ersten Blick meint.« Weil es schon schwierig ist, ein Fahrverbot zu kontrollieren, steht aus unserer Sicht zudem zu befürchten, dass Personen sich über die Sanktion hinwegsetzen und sich somit wiederholt strafbar machen.

Zu bedenken ist ferner, dass das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot nicht vollends gewährleistet wäre. Denn es könnte nicht mehr klar erkannt werden, welche Rechtsfolgen sich aus einem Verhalten ergeben können. In der geplanten Neufassung fehlen detaillierte Angaben dazu, in welchen Fällen das Gericht neben einer Hauptstrafe ein Fahrverbot verhängen kann.

Der Gesetzentwurf zur Ausweitung des Anwendungsbereichs des Fahrverbots auf alle Strafen ist aus Sicht der BAG-S und der DHS daher abzulehnen.

Bei der Entnahme von Blutproben handelt es sich um einen Eingriff in das durch Art. 2 Abs. 1 S.1 GG geschützte Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Nach der Strafprozessordnung steht daher die Anordnung über eine Blutentnahme grundsätzlich dem Richter zu. In Fällen, in denen ein Richter schwer erreichbar ist (beispielsweise nachts) und durch die fehlende Anordnungsbefugnis der Untersuchungserfolg gefährdet ist, können auch die Staatsanwaltschaft und – nachrangig – die Polizeibeamten die Entnahme einer Blutprobe anordnen.

Die Neuregelung der Anordnungscompetenz für die Entnahme von Blutproben bei Straßenverkehrsdelikten soll die Kette der Zuständigkeiten bei Eilbedürftigkeit verkürzen.

Der Grund der Eilbedürftigkeit ist nicht nachvollziehbar. Zum einen existieren vielfach nächtliche richterliche Bereitschaftsdienste, zum anderen liegt in Abhängigkeit der Resorptionsphase nicht immer eine Eilbedürftigkeit vor. Weiterhin ist zu beachten, dass die Eingriffskompetenz ins Grundgesetz durch eine Verschiebung der Anordnungscompetenz auf die Staatsanwaltschaft/Polizei von der Judikativen zur Exekutiven verlagert wird. Auch wenn Analogien im Strafgesetzbuch nicht greifen, wären die Gründe der Eilbedürftigkeit (schnelle Beweissicherung) und der Praktikabilität ebenso auf andere Grundrechtseingriffe übertragbar (z.B. nächtliche Wohnungsdurchsuchung).

Der Gesetzesvorschlag zur Neuregelung der Anordnungscompetenz für die Entnahme von Blutproben bei Straßenverkehrsdelikten ist aus Sicht der BAG-S und der DHS daher abzulehnen.

Erweiterung der Möglichkeiten für eine Zurückstellung suchtbedingter Freiheitsstrafen

Eine Suchttherapie ist eines der wirksamsten Mittel, weitere drogenbedingte Straftaten zu verhindern. Daher kann nach § 35 BtMG die Strafvollstreckung zur Durchführung einer Drogentherapie zurückgestellt werden, wenn die Tat im Zusammenhang mit der Betäubungsmittelabhängigkeit steht und die

Freiheitsstrafe (oder ein noch zu verbüßender Strafreist) maximal zwei Jahre beträgt.

Wenn Suchtabhängige allerdings wegen mehrerer Straftaten verurteilt sind, ist oftmals eine Verurteilung darunter, die nach Ansicht des Gerichts in keinem Zusammenhang mit der Suchterkrankung stand. In diesen Fällen war es lange Zeit gängige Praxis, die nicht zurückstellungsfähige Strafe vollständig zu vollstrecken und daran anschließend eine Strafvollstreckung nach § 35 BtMG durchzuführen. Ebenso war es möglich, die Vollstreckung der nicht zurückstellungsfähigen Strafe zum Zweidrittelzeitpunkt zu unterbrechen und dann die Möglichkeit nach § 35 BtMG zu gewähren. Nach einer erfolgreich durchgeführten Therapie wurde dann die verbleibende Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt.

Durch die Entscheidung des BGH vom 4. August 2010 wurde diese Praxis unterbunden und die gängigen (und erfolgreichen) Wege in die Therapie verkompliziert oder gänzlich versperrt.

Der Gesetzentwurf sieht die Rückkehr zu mehr Transparenz vor, indem die Zurückstellung von zurückstellungsfähigen Strafen nach § 35 BtMG erleichtert wird und künftig nicht suchtbedingte Freiheitsstrafen vor der Zurückstellung der Strafvollstreckung und vor Antritt der Therapie vollständig verbüßt werden können, um im Anschluss eine Drogentherapie zu beginnen.

Der Gesetzentwurf zur Erweiterung der Möglichkeiten für eine Zurückstellung suchtbedingter Freiheitsstrafen wird von der BAG-S und DHS befürwortet.

Darüber hinaus ist aus unserer Sicht dringend zu prüfen, wie auch in Fällen von nicht unter § 35 BtMG fallenden Abhängigkeitserkrankungen eine Zurückstellung der Strafverfolgung zur Behandlung der Abhängigkeitserkrankungen ermöglicht werden kann.

Stärkung der Bewährungshilfe und der Straffälligenarbeit

Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sind nach § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB Berufsheimlichkeitspflichtige und unterliegen der Schweigepflicht, sofern keine Schweigepflichtsentscheidung vorliegt. Unsicherheiten bestehen seit längerem darüber, welche personenbezogenen Daten von Verurteilten an die Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzugs übermittelt werden dürfen.

Durch die Änderung des §§ 481 und 487 will der Gesetzgeber Klarheit über die Befugnisse der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer schaffen.

Der Gesetzentwurf bestimmt, dass Daten an den Vollzug übermittelt werden dürfen, wenn »diese Daten für den Vollzug der Freiheitsentziehung, insbesondere zur Förderung der Vollzugs- und Behandlungsplanung oder der Entlassungsvorbereitung, erforderlich sind.« Ebenso können Daten an die Polizei übermittelt werden, »wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.« Unklar bleibt an dieser Stelle, welche Daten konkret an die Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzugs zu übermitteln sind.

Die Regelung kann dazu dienen, die Kooperation zwischen der Bewährungshelferin/dem Bewährungshelfer und dem Justiz- und Maßregelvollzug zu verbessern. Problematisch bleibt es weiterhin, wenn es um die Übermittlung personenbezogener Daten betroffener Dritter (Geschwister, Eltern oder Arbeitge-

ber) geht. Personenbezogene Daten Dritter dürfen weiterhin nur mit Einwilligung des Verurteilten und des Dritten übermittelt werden.

Aus unserer Sicht sollte allerdings nach wie vor das Gespräch und die Einverständniserklärung des Verurteilten bei der Weitergabe der Daten in einem persönlichen Gespräch eingeholt werden, um das Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten nicht zu gefährden.

Dem Gesetzentwurf zur Stärkung der Bewährungshilfe und der Straffälligenarbeit kann aus Sicht der BAG-S und DHS zugestimmt werden.

Bonn/Hamm, den 09.08.2016

Pressekonferenz im Haus der Bundespressekonferenz Rentenversicherung für Inhaftierte



Dieter Schütz / Pixelio.de

Seit geraumer Zeit setzen sich die BAG-S, der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge und das Komitee für Grundrechte und Demokratie dafür ein, dass arbeitende Gefangene in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden.

Im Vorfeld der Justizministerkonferenz veranstalteten die Organisationen daher am 9. November 2016 im Haus der Bundespressekonferenz (Berlin) einen gemeinsamen Pressetermin zum Thema »Einbeziehung der Strafgefangenen in die Rentenversicherung«, um auf die sozialrechtliche Benachteiligung von straffällig gewordenen Menschen hinzuweisen.

Die Veranstalter appellierten an die Politik, die gesetzliche Rentenversicherung für Gefangene ohne weitere Verzögerungen endlich umzusetzen und formulierten ihre gemeinsamen Themen:

Die meisten Gefangenen arbeiten während der Haft. Sie erwerben dafür aber keine Rentenansprüche. Damit ist Altersarmut insbesondere bei langen Haftstrafen vorprogrammiert. Arbeit wird in Haft zugewiesen und nicht durch einen Arbeitsvertrag eingegangen. Deshalb greift die gesetzliche Rentenversicherung zurzeit nicht. Daher muss der Bundestag mit Zustimmung der Bundesländer im Bundesrat, da sie für den Strafvollzug zuständig sind, die Rechtslage ändern.

Bereits das Strafvollzugsgesetz des Jahres 1977 sah eine Einbeziehung von Gefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung vor. Die Umsetzung ist im Jahr 1980 gescheitert, weil sich Bund und Länder nicht einigen konnten. Lange herrschte Stillstand. Erfreulicherweise beschäftigt sich seit dem letzten Jahr die Justizministerkonferenz der Länder mit dem Thema. Auf ihrer Herbstkonferenz am 17.11.2016 in Berlin werden die Justizministerinnen und Justizminister das Thema »Rente für Gefangene« wieder aufgreifen. (A.d.R.: Dies ist leider nicht geschehen. Die Justizminister/innen haben das Thema ein weiteres Mal vertagt.)



Falk Pyrczek (GG/BO), Gabriele Saueremann (BAG-S), Michael Löher (Deutscher Verein), Martin Singe (Grundrechtekomitee), Sven-U. Burkhardt (Strafvollzugsarchiv)

Die Unterzeichner dieses Papiers fordern den Bund und die Länder auf, den Weg für eine Einbeziehung von Gefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung endlich frei zu machen:

1. Die Unterzeichner rufen den Gesetzgeber dazu auf, ein Bundesgesetz zur Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung zu verabschieden. Sie appellieren an die Länder, einem solchen Gesetz zuzustimmen.
2. Anknüpfungspunkt für die Leistung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung soll jede Arbeit, Beschäftigung oder berufliche Aus- und Weiterbildung sein, die in Haft gegen Entgelt oder aufgrund des Vollzugsplans geleistet wird.
3. Die Arbeitsentgelte in Haft sind gering, sie liegen weit unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns. Daher werden die Strafgefangenen keinen eigenen Anteil zur Zahlung von Rentenbeiträgen leisten können. Gerade hier müssen Bund und Länder zu einer tragfähigen Lösung gelangen.

Gezeichnet:

*Martin Singe, Komitee für Grundrechte und Demokratie
Gabriele Saueremann Vorsitzende der BAG-S
Michael Löher, Vorstand Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.*

Materialien:

Auf der Seite der BAG-S www.bag-s.de finden Sie unter »Aktuelles« aktuelle Stellungnahmen zum Thema der Pressekonferenz.

Kontaktadressen der einladenden Organisationen und Gäste:

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V., Geschäftsstelle, Oppelner Str. 130, 53119 Bonn, 0228 9663595, roggenthin@bag-s.de, www.bag-s.de

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Michaelkirchstr. 17/18, 10179 Berlin, 030 62980614, hagen@deutscher-verein.de, www.deutscher-verein.de

Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V., Aquinostr. 7-11, 50670 Köln, 0221 9726920, martinsinge@grundrechtekomitee.de, www.grundrechtekomitee.de

Gefangenengewerkschaft/Bundesweite Organisation, GG/BO, c/o linXXnet, Bornaische Str. 3d, 04277 Leipzig, 0176 68 113 710, ggbo@ggbo.de, <https://ggbo.de>

RA Dr. Sven-U. Burkhardt, Strafvollzugsarchiv, svenbud@bremmer-recht.de; www.strafvollzugsarchiv.de

Pressestatement

Einbeziehung der Strafgefangenen in die Rentenversicherung

von Gabriele Sauermann, Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe e.V.

Gemeinsame Pressekonferenz der BAG-S, des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und des Komitees für Grundrechte und Demokratie am 9. November 2016 in Berlin
Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Große Koalition ringt derzeit darum, noch in dieser Legislaturperiode eine Rentenreform auf den Weg zu bringen. Eine gravierende Gesetzeslücke, die für viele Betroffene geradezu zwangsläufig in Altersarmut führt, spielt dabei bisher in der öffentlichen Debatte keinerlei Rolle.

Als Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe möchten wir das, gemeinsam mit dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge und dem Komitee für Grundrechte und Demokratie ändern und auf diesen Missstand aufmerksam machen, der seit nunmehr vierzig Jahren bekannt, aber immer noch nicht gelöst ist: Die Mehrheit der arbeitenden Gefangenen in deutschen Gefängnissen, aktuell rund 61.000 Menschen, ist nach geltendem Recht nicht rentenversichert.

Obwohl das 1976 verabschiedete Strafvollzugsgesetz vorsah, Gefangene in alle Sozialversicherungssysteme einzubeziehen, gibt es bis heute, vierzig Jahre später, kein entsprechendes Bundesgesetz. Gescheitert ist eine Lösung bisher vor allem an der Blockadehaltung der Bundesländer, die die Beiträge für die Rentenversicherung ggf. übernehmen müssten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Justizministerkonferenz das Thema nicht auf der Tagesordnung am 17. November hat, obwohl eine hierfür eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe bereits Ergebnisse geliefert hat!

Wir fordern jetzt endlich Taten statt Worte und appellieren daher an die Justizministerkonferenz, die Bundesregierung unverzüglich aufzufordern ein Bundesgesetz zu erlassen, das Gefangene und Sicherungsverwahrte in die gesetzliche Ren-

tenversicherung einbezieht. Für die Betroffenen kommt die bestehende Regelungslücke einer Doppelbestrafung gleich: Nach Haftentlassung sind sie nicht nur vorbestraft, sondern werden auch noch nachbestraft. Auf Menschen mit langen Haftstrafen warten unweigerlich zu geringe Altersrenten und häufig Altersarmut »lebenslanglich«. Herr Löher wird darauf gleich noch konkreter eingehen.

Die BAG Straffälligenhilfe und unsere Mitglieder, die sich in der Praxis tagtäglich für die Integration und Resozialisierung von Straffälligen engagieren, weisen seit Jahren darauf hin, wie sehr diese strukturelle Diskriminierung in den Sozialversicherungen alle Bemühungen um eine erfolgreiche Wiedereingliederung konterkariert. Das maßgebliche Ziel des Strafvollzugs in Deutschland ist die Resozialisierung des Gefangenen. Der Gefangene soll fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Strafe zu führen – also ein präventiver Ansatz. Der Vollzug soll so gestaltet werden, dass sich der Gefangene in das Leben in Freiheit eingliedern kann. Die systematische Diskriminierung und Ausgrenzung von Strafgefangenen aus der Rentenversicherung läuft diesem Ziel zuwider.

Meine Damen und Herren, es kann nicht sein, dass eine verbüßte Strafe zu einer lebenslangen Benachteiligung von Menschen führt. Menschen, die bereits während ihrer Haftzeit einer Beschäftigung nachgegangen sind und damit eine wichtige Bedingung für die erfolgreiche Resozialisierung nach der Haftzeit geschaffen haben, müssen eine faire Chance auf Wiedereingliederung erhalten. Der Rentenausschluss gefährdet diese Wiedereingliederung.

Daher fordern wir den Bund auf, unverzüglich ein Gesetz zu verabschieden, das Gefangene und Sicherungsverwahrte in die gesetzliche Rentenversicherung einbezieht. Und wir fordern die Länder auf, diesem Bundesgesetz zuzustimmen.

Gabriele Sauermann
Vorsitzende der BAG-S



JVA Verbände und Gewerkschaften fordern Rentenanspruch und Mindestlohn für Strafgefangene

Ein Streik hinter Gittern wäre Meuterei

von Peter Nowak

Mehmet Aykol arbeitet seit über 20 Jahren in einer Druckerei. Doch im Rentenalter droht ihm Armut, er wird auf Grundsicherung angewiesen sein. Aykol gehört zu den etwa 64 000 Strafgefangenen in Deutschland, die trotz regelmäßiger Arbeit keine Rentenansprüche haben. »Das widerspricht dem erklärten Ziel des Strafvollzugs, straffällig gewordene Menschen dabei zu unterstützen, den Weg zurück in die Gesellschaft zu finden«, erklärte Michael Löher vom Vorstand des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Gemeinsam mit weiteren sozialpolitischen Organisationen hat er am Mittwoch auf einer Pressekonferenz die Einbeziehung der Strafgefangenen in die Rentenversicherung gefordert.

Bereits in den früheren 1970er Jahren diskutierten Juristen und Kriminologen die soziale Gleichstellung der Beschäftigten hinter Gittern. Das Strafvollzugsgesetz von 1977 sah die Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung vor. Sie wurde nicht umgesetzt, weil sich Bund und Länder nicht über die Finanzierung einigen konnten.

Für Martin Singe vom Komitee für Grundrechte und Demokratie geht es dabei um eine massive Verletzung der Grundrechte.

Ähnlich argumentiert die Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe, Gabriele Sauermann: »Arbeitende Gefangene werden nicht nur gegenüber ihren Kollegen draußen diskriminiert sondern auch gegenüber den Strafgefangenen, die als Freigänger außerhalb der Gefängnisse arbeiten und in die Rentenversicherung einbezogen sind.« Aus vielen Kontakten mit den Gefangenen weiß sie, wie stark der Ausschluss aus der Rentenversicherung die Menschen belastet.

Die 2014 gegründete Gefangenengewerkschaft/Bundesweite Organisation (GG/BO) erfährt unter anderem wegen ihres Eintretens für die Rente arbeitender Gefangener viel Zustimmung. GG/BO-Sprecher Falk Pyrczek betont allerdings auch, dass nur die Zahlung von Mindestlohn für die Knastarbeit gewährleistet, dass die Gefangenen von ihrer Rente leben können.

Noch eine weitere Forderung der GG/BO ist für den Kampf um die Rente hinter Gittern wichtig: Die Gewährleistung von vollen gewerkschaftlichen Rechten im Gefängnis. »Wenn aktuell Gefangene für die Einbeziehung in die Rentenversicherung in einen Streik treten würden, könnten und müssten sie wegen Meuterei mit empfindlichen Strafen rechnen«, erklärt Pyrczek. So werde das Gefängnis zu einem Billiglohnland im Inneren der Bundesrepublik, das auch Arbeitskräfte an die Automobilbranche verleiht.

Als hoffnungsvolles Zeichen wertet der Gefangenengewerkschafter, dass der LINKE-Bundesvorstand die Forderungen der GG/BO unterstützt. Pyrczek hofft, dass das Bundesland Thüringen mit dem LINKE-Ministerpräsidenten Bodo Ramelow im Bundesrat die Initiative für die Rechte der Gefangenen ergreift.

Bei der Herbstkonferenz der Bundesjustizminister am 17. November in Berlin steht das Thema Rente für arbeitende Gefangene wieder einmal nicht auf der Tagesordnung. Michael Löher vom Vorstand des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge erwartet in dieser Legislaturperiode keine Ergebnisse mehr. Jetzt müsse dafür gesorgt werden, dass die Forderung nach Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung in die Koalitionsverhandlungen nach den nächsten Bundestagswahlen Eingang findet.

Peter Nowak
Freier Journalist
www.peter-nowak-journalist.de

Der Beitrag wurde auch in der Taz am 15. November 2016 veröffentlicht.

Das älteste sozialpolitische Baustelle Deutschlands Ohne Rente aus dem Knast

von Klaus Roggenthin

Kurt Ritsche ist ein freundlicher, grauhaariger Senior. Man sieht ihm nicht an, dass er 22 Jahre lang in Gefängnissen saß. Insgesamt 15 Jahre hat er während der Haft gearbeitet. In einer Folge der TV-Sendung »Kontraste« erinnert er sich: » Ich war in einer Tischlerei gewesen, in der Gärtnerei, in der Malerei, in der Glaserei war ich auch kurze Zeit. Auf dem Bau habe ich auch gearbeitet.« Der Interviewer fragt: »Und wieviel Rente kriegen Sie dafür?« Ritsche: » Gar nichts. Gar keine Rente.«

So wie ihm geht es allen Ex-Gefangenen. Nach langer Haft droht Altersarmut. Warum das? Gefangene können in Deutschland bis heute keine Anwartschaft für ihre Altersrente erwerben, egal wie lang oder hart sie arbeiten und egal, ob der Justizvollzug dadurch Gewinne erwirtschaftet.

Das widerspricht einem zentralen Grundsatz des Strafvollzuges: Dass eine Freiheitsstrafe keine negativen Folgen über die Zeit der Inhaftierung hinaus haben soll. Diese Ausgrenzung aus der Alterssicherung stellt den Resozialisierungsgedanken auf den Kopf. Straffällig gewordenen Menschen wird die Möglichkeit genommen, an einer würdevollen sozialen Absicherung im Alter mitzuwirken.

Der Gesetzgeber hatte die Einbindung arbeitender Gefangener schon bei der Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes im Jahr 1976 geregelt. Das damals angekündigte Bundesgesetz sah vor, dass die Länder 90 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Rentenversicherten als Bemessungsgrundlage für die Rentenbeiträge ansetzen und den Betrag angesichts der Niedriglöhne im Gefängnis vollständig übernehmen. Dieses Gesetz aber wurde in 40 Jahren nicht erlassen.

In letzter Zeit haben zivilgesellschaftliche Akteure wie das Komitee für Grundrechte und Demokratie, der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge und die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe Bund und Länder um eine Einschätzung gebeten.

Eine Lösung oder nur eine weitere Zeit verschwendende Runde auf dem Zuständigkeitskarussell? Nach der Konferenz am 17. November wissen wir mehr.

Der Artikel erschien am 05. Oktober 2016 in der Frankfurter Rundschau

Humaner Strafvollzug setzt stärkere Rechte für Inhaftierte voraus

Fritz-Bauer-Preis 2016 für die Gefangenen-Gewerkschaft / Bundesweite Organisation

Die Humanistische Union verlieh am 17. September 2016 ihren diesjährigen Fritz-Bauer-Preis an die Gefangenen-Gewerkschaft / Bundesweite Organisation. Sie würdigt damit deren Bemühungen um angemessene Standards der Gefangenenarbeit. Die Organisation setzt sich für die Anwendung des gesetzlichen Mindestlohns auf arbeitende Gefangene, für deren Teilnahme an der gesetzlichen Sozialversicherung und die volle Gewerkschaftsfreiheit für Gefangene ein. Sie wurde im Mai 2014 gegründet. Gegen große Widerstände in den Justizvollzugsanstalten versuchen die Initiatoren, die kollektiven Arbeitnehmerrechte der derzeit ca. 45.000 inhaftierten Beschäftigten in Deutschland zu stärken.

Humanistische Union e.V., vereinigt mit Gustav Heinemann-Initiative, - Bundesgeschäftsstelle -, Greifswalder Straße 4 10405 Berlin, Tel: 030 204 502 56, Fax: 030 204 502 5.

Haft ist nicht gleich Haft – Wie mit Häftlingen umgegangen wird, hängt von deren Wohnort ab, denn die Verantwortung für den Strafvollzug liegt bei den Ländern.

Haft ist nicht gleich Haft

von Heribert Prantl

Dienst ist Dienst, Schnaps ist Schnaps, Haft ist Haft. Das erste stimmt nicht, das zweite stimmt nicht und das dritte stimmt überhaupt nicht. Haft ist nicht gleich Haft in Deutschland. Die Haftbedingungen sind je nach Bundesland sehr verschieden. Das war nicht immer so krass wie heute, es ist so krass geworden in den vergangenen zehn Jahren - weil in dieser Zeit jedes Bundesland sein ganz eigenes Strafvollzugsgesetz geschrieben hat.

Wie unterschiedlich die Gesetze sind, kann man am kleinen Beispiel der Besuchszeiten gut zeigen: In dem einem Land (in Bayern und Baden-Württemberg zum Beispiel) hat der Gefangene nur Anspruch auf eine Stunde Besuch im Monat, in dem anderen (in Brandenburg) auf vier Stunden. In dem einen Land werden die Besuche der Kinder des Gefangenen auf diese Regelbesuchszeit angerechnet, in dem anderen bis zu zwei Stunden nicht.

In dem einen Bundesland wird der offene Vollzug - also derjenige, bei dem die Gefangenen tagsüber zum Arbeiten nach draußen dürfen - gefördert, in dem anderen ist er verpönt. In dem einen Bundesland gibt es viel Hafturlaub; im anderen sehr wenig. Ein Strafverteidiger, der seine Mandanten in der ganzen Bundesrepublik einsetzen hat, braucht heute einen ganzen Schrank voll von Gesetzbüchern und den einschlägigen Kommentaren dazu, um seine Gefangenen ordentlich zu beraten und zu betreuen.

Die Gerechtigkeit ist eine Frage der Geografie geworden. Der Wohnsitz eines Verurteilten entscheidet darüber, in welchem Bundesland er einsitzen muss. Straftäter sollten also ihren Wohnsitz sorgfältig wählen: Das ist ausschlaggebend dafür, wie in der Haft mit ihnen umgegangen wird - ob die Resozialisierung oberstes Vollzugsziel ist oder die Sicherheit der Allgemeinheit.

Bis 2006 gab es ein einheitliches Haftgesetz für ganz Deutschland

Wie kam es zu dieser »neuen Unübersichtlichkeit«, die nach Meinung von Johannes Feest, emeritierter Strafrechtsprofessor in Bremen, eine »Landplage« ist? Das kam so: Als vor zehn Jahren in Deutschland der Föderalismus reformiert wurde und die Kompetenzen von Bund und Ländern im Grundgesetz neu hin- und hergeschoben wurden, passierte etwas, was einem bis heute niemand erklären kann: Die Zuständigkeit für den Strafvollzug wurde mit Wirkung vom 1. September 2006 dem Bund weggenommen und den Ländern übertragen. Eine offizielle Begründung dafür gab es nie. Inoffiziell hörte man: Da können die Parteien ihre sicherheitspolitischen Vorstellungen besser durchsetzen; und besser sparen können sie auch.

Das erste haben sie getan, das zweite nicht ganz so heftig, wie vor zehn Jahren befürchtet. Der damals von den Kriminologen und Strafrechtlern vorhergesagte »Wettlauf der Schabigkeit« ist nicht eingetreten. Aber die Tendenzen, die es bei der Auslegung des alten Bundesrechts gab, haben sich nun, mit der Geltung von Landesgesetzen, verschärft.

Schon vor der Föderalismusreform beobachteten Kriminologen, Psychologen und Gefängnis-seelsorger eine eigenartige akustische Erscheinung in den deutschen Strafanstalten. Wenn sie »Resozialisierung« riefen, dann schallte es ganz anders wieder: »Schuld und Sühne« tönnte das Echo - also Wörter, die im Strafvollzugsgesetz des Bundes gar nicht vorkamen.

Dort war das Hauptziel des Strafvollzugs klar beschrieben: Der Gefangene soll fähig werden, »künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen«. Der Vollzug, so lautete die gesetzliche Forderung in ganz Deutschland bis 2006, ist vor allem »danach auszurichten, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern«.

»Die Gerechtigkeit ist eine Frage der Geografie geworden«

Sicherheit und Abschreckung im Süden

Auffallend war aber schon vor der Föderalismusreform, dass das Echo auf diese Sätze im Süden ganz anders war als im Norden; der Strafvollzug im Süden war weniger resozialisierungsbetont, sondern stärker an Sicherheit und Abschreckung orientiert; diese alte Tendenz wurde nun in den neuen Landesgesetzen Gesetz; vielfach wurde zum Beispiel das Recht des Gefangenen auf Einzelunterbringung entwertet.

Kriminologen sprechen von einem restaurativen Gesamttrend, der stärker auf Sicherung ausgelegt sei als bisher. Noch ein Beispiel: Alle neuen Gesetze haben den Empfang von Paketen stark eingeschränkt, Lebensmittel dürfen gar nicht mehr ins Gefängnis geschickt werden; die Kontrolle sei zu aufwendig. Der Kriminologe Christoph Thiele in Greifswald kritisiert das: So ein selbstgepacktes Paket eines Familienangehörigen habe emotionalen Wert »als Zeichen der Verbundenheit«; es lasse sich also nicht einfach durch einen Einkauf beim Anstaltskaufmann ersetzen.

Von den 16 deutschen Bundesländern haben bisher 14 ein eigenes Landesstrafvollzugsgesetz in Kraft gesetzt - als bisher letzte Länder Sachsen-Anhalt (Anfang 2016) und Nordrhein-Westfalen (Anfang 2015). In Berlin und Schleswig-Holstein treten die neuen Strafvollzugsgesetze demnächst, am 1. September, in Kraft. Bayern, Hamburg, Niedersachsen (2007), Baden-Württemberg (2009) und Hessen (2010) waren mit ihren eigenen Gesetzen sehr schnell.

Die anderen Länder (mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen, das einen eigenen Weg ging) haben sich erst einmal zusammengesetzt und einen gemeinsamen Musterentwurf geschrieben, den sie dann mit Variationen umgesetzt haben: Brandenburg, das Saarland, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz 2013, Thüringen und Bremen 2014. Solange die Länder von ihrer eigenen Gesetzesbefugnis keinen Gebrauch machen, findet das Strafvollzugsgesetz des Bundes von 1976 weiter Anwendung.

Der Geist der 68er rüttelte an den Gittern

Es gilt also zwei Wochen lang noch in Berlin und Schleswig-Holstein. Das alte Bundesgesetz aus dem Jahr 1976 ist, wie gesagt, in seinen grundsätzlichen Festlegungen liberaler als die meisten heutigen Landesgesetze. Der Bundesjustizminister war damals Hans-Jochen Vogel (SPD). Sein Gesetz stammt aus einer Zeit, in der der Strafvollzug ein großes gesellschaftliches Thema war. Der Geist der 68er rüttelte an den Gittern, oft wurde von den »Unterprivilegierten« gesprochen und über die fehlende Kommunikation »von draußen nach drinnen«.

Noch Zellen frei

Die Zahl der Strafgefangenen sinkt. 2007 saßen in Deutschland noch 64 273 Menschen in Strafhaft oder Verwahrung, 2013 waren es nur noch 50 374. Auch wenn man die U-Haft mit einbezieht, ist der Rückgang markant: 2010 saßen noch fast 69 400 Menschen hinter Gittern, zuletzt waren es nur gut 61 700. (Stichtag 30. November 2015). Weniger als sechs Prozent sind Frauen. Grund für den Rückgang: die Demografie. »Die Vergreisung der Republik fördert die innere Sicherheit enorm«, sagt Kriminologe Christian Pfeiffer.

Heribert Prantl

Bundespräsident Gustav Heinemann sprach vom »Staatsbürger hinter Gittern«. Ein neues Bild vom Gefangenen entstand: Künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen, so dachten die Reformen vor vierzig Jahren, das lernt einer nicht als entmündigter Häftling - sondern durch Ausbildung, Umschulung, Therapie; Ausgang und Urlaub könnten helfen. Über die Reform legte sich bald die Bekämpfung des RAF-Terrorismus: seit Ende der Siebziger wurden Geld und politische Ideen primär für mehr Sicherheit ausgegeben. Reform, das hieß jetzt Verschärfung: Verschärfung des Strafrechts, Verschärfung des Strafprozessrechts, Verschärfung der Haftbedingungen.

Viele neue Landesgesetze folgen nun auch explizit einem konservativen Trend und gewichten die Vollzugsziele neu: Der Schutz der Allgemeinheit wird stärker in den Vordergrund gerückt als bisher. Am deutlichsten ist das in Bayern: Die Resozialisierung wird dem Schutz der Allgemeinheit nachgeordnet.

Nordrhein-Westfalen - das neue Strafvollzugsgesetz dort wurde im Januar 2015 erlassen - hat sich dagegen, dem Bundesverfassungsgericht folgend, für einen Resozialisierungsvollzug entschieden. Die höchsten Richter in Karlsruhe hatten im Jahr 2006 festgestellt, dass Resozialisierung den besten Schutz vor neuen Straftaten biete. Der Sicherheit der Allgemeinheit ist also am besten gedient, wenn die Resozialisierung funktioniert.

Weniger als ein Prozent der Inhaftierten missbraucht die Lockerungen

Die gesetzgeberische Grundentscheidung für Resozialisierung oder nicht hat sehr konkrete Auswirkungen, wenn es um Voll-

zugslockerungen geht, um die Möglichkeit des offenen Vollzugs oder um Entlassungsvorbereitung. In Bayern, dem Land also, wo die Sicherheit besonders groß geschrieben wird, liegt der Anteil der Gefangenen, die unter Tags außerhalb der Haftanstalt arbeiten dürfen, bei nur sieben Prozent, im Bundesdurchschnitt liegt er derzeit bei 15 Prozent, in einigen Bundesländern bei gut zwanzig.

Dieser offene Vollzug gilt als sehr resozialisierungsfreundlich, weil er den Gefangenen die Nähe zum Leben in Freiheit ermöglicht; die Rückfallquote von entlassenen Gefangenen, die im offenen Vollzug waren, ist deutlich geringer als die derjenigen im geschlossenen Vollzug. Weniger als ein Prozent der Inhaftierten missbraucht die Lockerungen.

Bayern, Hessen, Niedersachsen und das Saarland haben gleichwohl in ihren neuen Gesetzen den geschlossenen Vollzug zur Regelvollzugsform erklärt.

In anderen Bundesländern

- zumal in Brandenburg und

Mecklenburg-Vorpommern

- werden, wie der Strafvoll-

zugsexperte Frieder Dünkel

von der Universität Greifswald

lobt, »erstaunlich fortschrittliche

Ideen verfolgt«:

Dort wird der offene Vollzug

betont, dort wird viel Wert gelegt

auf die Übergangsphase, also

auf den gut betreuten Weg aus dem

Gefängnis zurück in die

Gesellschaft: Schon Monate vor

der Entlassung nehmen Beamte

in der Justizvollzugsanstalt

Kontakt mit den Bewährungshelfern

auf, sie werden dafür extra

geschult.

Brandenburg macht Vollzugslockerungen und Freigang allein von der Prognose abhängig, nicht von der Straflänge. In Brandenburg gibt es selbst bei Lebenslänglichen keine Mindestverbüßungszeit mehr für die Gewährung von Langzeitausgängen; in anderen Bundesländern beträgt die Mindestverbüßungszeit fünf Jahre, bevor ein Gefangener einen Langzeitausgang erhalten kann; viele andere Länder sind bei einer Mindestverbüßungszeit von zehn Jahren geblieben; in Bayern muss der Gefangene zwölf Jahre warten.

Telefonieren, Pakete empfangen, Besuch des Ehepartners

Zusammengefasst: In den einen Bundesländern gibt es viele Vollzugslockerungen; in den anderen sehr wenig. In den einen Ländern gibt es gravierende Einschränkungen beim Hafturlaub, in den anderen nicht. In den einen Ländern stehen der offene

und der geschlossene Vollzug gleichrangig nebeneinander; in den anderen gibt es klare Prioritäten. In neun Bundesländern steht die Möglichkeit von Langzeitbesuchen im Gesetz, in den anderen nicht.

In einigen Bundesländern ist der unbeaufsichtigte Besuch von (Ehe-)Partnern möglich und wird auch gefördert, wenn dies geboten ist zum »Erhalt der Beziehung«. In anderen Bundesländern ist das den Verantwortlichen eher suspekt. In Bayern wird die Möglichkeit der Gefangenen zu telefonieren auf dringende Fälle beschränkt. In anderen Ländern steht im Gesetz, dass Telefonate ermöglicht werden können; ein echter Anspruch darauf ist allerdings nur in Bremen vorgesehen. In den einen Bundesländern wird das generelle Verbot von Mobiltelefonen (zum Beispiel für Freigänger) gelockert, in den anderen nicht. Viele der neuen Landesgesetze ziehen für Gefangene die Möglichkeit, das Internet zu nutzen, zumindest in Betracht, Bayern und Baden-Württemberg tun das gar nicht.

» In den einen Bundesländern gibt es viele Vollzugslockerungen; in den anderen sehr wenig.«

Die Frage lautet: Ist das alles gerecht? Kann man es als rationalen Strafvollzug bezeichnen, wenn der Vollzug parteibuchabhängig ist? Cuius regio, eius religio - so heißt die

Kurzform des im Augsburger Religionsfrieden und im Westfälischen Frieden niedergelegten Rechtsprinzips: wes der Fürst, des der Glaub«. Damals, vor mehr als vierhundert Jahren, war der Herrscher eines Landes berechtigt, die Religion für dessen Bewohner vorzugeben. Das gilt nun offenbar in neuer Form im Strafvollzug.

Solange für den Strafvollzug ein Bundesgesetz galt, wurde über Reformen bundesweit diskutiert. Resozialisierung war ein Wort, mit dem die Öffentlichkeit etwas anfangen konnte. Über die Details wurde viel gestritten, oft in ganzseitigen Texten in den Feuilletons. Das ist vorbei. Debatten über den Strafvollzug sind sehr selten geworden. Der Strafvollzug in Deutschland ist zerbröckelt, die Debatte über seine Reform ist es auch.

Copyright: Süddeutsche Zeitung
Digitale Medien GmbH / Süddeutsche Zeitung GmbH

Quelle: SZ vom 12.08.2016/dit

Auszug aus dem Buch »Das Knast-Dilemma«

Sinn und Unsinn der Föderalismusreform

von Bernd Maelicke



© sunt / Fotolia

Für die Fachwelt völlig überraschend kam es im Spätherbst des Jahres 2004 im Rahmen der Föderalismusreform zu einem Angebot der Bundesjustizministerin Brigitte Zypries, die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder zu übertragen. Die Mehrheit der Länder empfand diese Kompetenzübertragung als eine »aufgedrängte Bereicherung«. Sie hatten sie nicht gefordert und standen ihr zu nächst ablehnend gegenüber. Auch sämtliche Fachverbände (zum Beispiel Richter, Strafverteidiger, Anstaltsleiter, Bewährungshelfer) lehnten den Vorschlag einhellig ab. Als jedoch die Front der Länder bröckelte und neben Bayern und anderen CDU-regierten Ländern auch das traditionell SPD-re-

gierte Nordrhein-Westfalen seine Zustimmung signalisierte, wurde der Zypries-Vorschlag im Rahmen eines »Tauschgeschäfts« in der Großen Koalition durchgesetzt. Auch die Bedenken von Rechtspolitikern des Bundestags (insbesondere der SPD-Fraktion) und fast aller Experten bei einer »Massen-Anhörung« im Mai 2006 konnten daran nichts mehr ändern. Eine vorgesehene Auswertung der Anhörung im zuständigen Rechtsausschuss des Bundestags wurde mit der Mehrheit der Großen Koalition verhindert, der Rechtsausschuss wurde somit vollständig übergangen.

Insider wissen, dass letztlich eine »Negativ-Koalition« verschiedener konservativ regierter Länder mit dem Bundesjustizministerium zu diesem Ergebnis führte: Insbesondere Bayern und Hessen konnten sich auf Bundesebene mit ihren restriktiven Vorstellungen zur Reform des Bundes-Strafvollzugsgesetzes nicht durchsetzen. Das Bundesjustizministerium seinerseits konnte mit seinen Ideen für ein innovatives Bundes-Jugendstrafvollzugsgesetz die Mehrheit der Länder nicht überzeugen und wollte dieses schwierige Rechtsgebiet am liebsten loswerden. Schließlich lag die Durchführung und Finanzierung des Vollzugs allein in der Hand der Länder, dann sollten diese auch die Zuständigkeit für die Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen bekommen. Roland Koch erklärte sich bei dem wichtigen Streitpunkt Kooperationsverbot im Hochschulbereich nur dann zu einem Kompromiss bereit, wenn bei dem Thema Strafvollzug den Ländern nicht mehr reingeredet würde.

Die Föderalismusreform trat am 1. September 2006 in Kraft. Seitdem haben alle Bundesländer eigene Landesgesetze für den Jugendvollzug, für die Untersuchungshaft und für den Erwachsenenvollzug beschlossen. Für den Jugendarrest wurden neue Landesgesetze beschlossen. Hinzu kamen Gesetze zum Sicherungsverwahrungsvollzug. Insgesamt gibt es in allen sechzehn Ländern mehr als sechzig verschiedene Gesetze.

Der Gesetzgebungsaufwand infolge der Föderalismusreform war immens, alle sechzehn Justizministerien waren voll belastet mit den entsprechenden Gesetzesvorlagen für ihre Landtage. Allerdings orientierten sich die meisten an Mus-

terentwürfen, so dass landesspezifische Besonderheiten nur marginal festzustellen sind. Unterschiede betreffen vor allem die Umsetzung der Gesetze - beispielsweise beim offenen Vollzug, bei Vollzugslockerungen oder bei der Personalausstattung. Diese Qualitätsunterschiede zwischen den Bundesländern in der ambulanten und stationären Resozialisierung gab es allerdings bereits vor der Föderalismusreform, sie sind seitdem noch größer geworden.

Einen »Wettbewerb der Schäßigkeit« (also einen Abbau von Standards), den die Gegner der Kompetenzübertragung befürchtet hatten, hat es durch die Reform nicht gegeben, allerdings auch keinen »Wettbewerb der Konzepte«, den die Befürworter propagiert hatten. Von großer Bedeutung sind jedoch die Kritikpunkte, die die Einheit des Strafrechts, des Strafverfahrensrechts und des Rechts des Strafvollzugs betreffen, letztlich also die Einheit des Rechtsstaats in Deutschland. Diese bündelnde und integrierende Gesamtzuständigkeit des Bundes wurde durch die Föderalismusreform in diesem Rechtsgebiet zerstört - alle Experten hatten in der Anhörung des Bundestags rechtzeitig darauf hingewiesen. In der Praxis vor Ort zeigen sich immer größer werdende Unterschiede.

Auf Bundesebene ist eine zunehmende Tendenz zur Verschärfung des Strafrechts festzustellen, dabei werden die Länder bei der Umsetzung der daraus folgenden Maßnahmen (Jugendarrest, Jugendstrafe, Führungsaufsicht, Untersuchungshaft, Strafvollzug, Sicherungsverwahrung) alleingelassen. Der Bund hat dafür keine legislative Verantwortung mehr.

Bisher hat es keine unabhängige strafvollzugswissenschaftliche Evaluation der Wirkungen und Nebenwirkungen der Kompetenzübertragung für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder gegeben. Die Untersuchung von Hans Peter Schneider (Der neue deutsche Bundesstaat - Bericht über die Umsetzung der Föderalismusreform 1) beschränkt sich auf einen formalen Vergleich der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Landesgesetze. Es ist ausdrücklich keine sozialwissenschaftlich-empirische Untersuchung über die Qualitätsentwicklung in den Anstalten. Schneider kommt zu dem Fazit, dass sich die Warnung von Brigitte Zypries vor Musterentwürfen im Bereich des Strafvollzugs weitgehend bestätigt hat. Selbst die eigenständigen Gesetze der großen Länder weichen nicht wesentlich voneinander ab. Die Unter-

schiede ergeben sich nach Schneider im Wesentlichen aus der differierenden Finanzkraft der Länder beim Vollzug der Gesetze. Dies war jedoch auch schon vor der Föderalismusreform der Fall.

Drei der vier verantwortlichen Verhandler und Entscheider, die in einer Nachtsitzung vom 25. auf den 26. Juni 2006 das »Tauschgeschäft« besiegelt hatten, sind nicht mehr an Bord (Edmund Stoiber, Kurt Beck, Franz Müntefering). Die Leitung des Bundesjustizministeriums hat seitdem mehrfach gewechselt, keiner der damaligen Länderjustizminister oder -ministerinnen ist mehr im Amt. Einzig Angela Merkel könnte (und sollte!) Verantwortung für ihr damaliges Handeln übernehmen.

Ein demokratischer Rechtsstaat darf ein solches Verfahren und ein solches Ergebnis nicht stillschweigend hinnehmen. Deshalb schlage ich vor, zu dieser Thematik eine Enquetekommission des Bundestags mit unabhängigen Experten einzusetzen. Es reicht nicht aus, dass sich die Länder wechselseitig bestätigen, wie gut sie die Reform gesetzestechnisch bewältigt haben. Der Bundesgesetzgeber ist gefordert, sich über Wirkungen und Nebenwirkungen sowie Sinn und Unsinn seines Handelns ein eigenes Bild zu machen und auf dieser Grundlage zu klären, welche korrigierenden Aktivitäten zur Absicherung der Einheit und vollen Leistungsfähigkeit des Rechts- und Sozialstaats in Deutschland nunmehr erforderlich sind.

»Auf Bundesebene ist eine zunehmende Tendenz zur Verschärfung des Strafrechts festzustellen«

mission des Bundestags mit unabhängigen Experten einzusetzen. Es reicht nicht aus, dass sich die Länder wechselseitig bestätigen, wie gut sie die Reform gesetzestechnisch bewältigt haben. Der Bundesgesetzgeber ist gefordert, sich über Wirkungen und Nebenwirkungen sowie Sinn und Unsinn seines Handelns ein eigenes Bild zu machen und auf dieser Grundlage zu klären, welche korrigierenden Aktivitäten zur Absicherung der Einheit und vollen Leistungsfähigkeit des Rechts- und Sozialstaats in Deutschland nunmehr erforderlich sind.

Auszug aus: Maelicke, B. (2015): *Das Knast Dilemma – Wegsperrten oder resozialisieren? Eine Streitschrift*, München, S. 229-233.

Wir danken Herrn Maelicke für die Freigabe des Nachdruckes.



Kein Methadon im Gefängnis

Menschenrechte von Ex-Häftling in Bayern verletzt

von Hinnerk Feldwisch-Drentrup

Erst kürzlich sind Gefangene in Würzburg für Methadon in den Hungerstreik getreten, nun hat Straßburg in einem ähnlichen Fall entschieden: Die Menschenrechte eines Gefangenen in Bayern wurden verletzt, da Behörden seine Gesundheitsversorgung nicht ausreichend sichergestellt haben. Der Fall könnte dazu führen, dass deutsche Gefängnisse bei der Drogensubstitution umdenken müssen.



Jörg Brinckheger / pixelio.de

Als rund 40 Gefangene der Justizvollzugsanstalt (JVA) Würzburg im Juli in Hungerstreik gegangen sind, haben sie wohl nicht angenommen, dass der Menschengerichtshof in Straßburg so eindeutig in einem ähnlichen Fall entscheiden würde. Sie protestierten für ein Recht auf eine Substitution mit Methadon, die in ihrem Gefängnis nicht möglich war, da ein ausreichend qualifizierter Arzt fehlte. In Straßburg haben die bayerischen Justizbehörden laut des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vorgetragen, dass eine Substitutionstherapie weder medizinisch notwendig noch für die Rehabilitation des Gefangenen angemessen ist. Laut den Behörden sei der Hauptgrund für eine Ersatztherapie, Armut und Straffälligkeit zu verhindern – für beides hätte es in dem Gefängnis in Kaisheim keine Gefahr gegeben.

Dies sah der Menschengerichtshof anders, wie er am Donnerstag in seiner Entscheidung bekannt gab (Az. 62303/13). Es sprächen wichtige Gründe dafür, dass eine Substitutionstherapie aus medizinischen Gründen notwendig war – wie sie auch vielerorts in deutschen Gefängnissen durchgeführt wird. Die Richter stellten in ihrem Urteil fest, dass ein Verstoß gegen Artikel 3 der Menschenrechtskonvention vorliegt, nach dem niemand »Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung« unterworfen werden darf. Die Richter beurteilten zwar nicht, ob der Betroffene tatsächlich Methadon benötigte – sondern nur, ob sein Gesundheitszustand von den Behörden angemessen beurteilt wurde. Er war durch alle Instanzen bis

zum Bundesverfassungsgericht gezogen, das seinen Antrag im April 2013 ohne Angabe von Gründen abgewiesen hatte (Az. 2 BvR 2263/12).

Lange Odyssee

Der 1955 geborene Mann wurde schon mit 17 Jahren heroinabhängig. Zwei Jahre später erkrankte er an Hepatitis C, mit 32 Jahren wurde HIV festgestellt. Der Mann war als schwerbehindert anerkannt. Von 1991 bis 2008 erhielt er eine Substitutionstherapie. Auch durch fünf stationäre Rehabilitationstherapien habe der Betroffene – vergeblich – versucht, seine Drogensucht zu behandeln, wie das Gericht schreibt. Ab 2005 reduzierte der Mann die Methadon-Dosis und nahm zusätzlich wieder Heroin, drei Jahre später wurde er wegen des Verdachts auf Drogenhandel festgenommen und später zu insgesamt sechs Jahren Haft verurteilt.

Nach einem wiederum erfolglosen Aufenthalt im Jahr 2009 in einer Suchtklinik in Günzburg zum »kalten Entzug«, wurde der Mann nach heimlichem Methadon-Konsum im darauffolgenden Jahr wieder ins Gefängnis in Kaisheim gebracht. Aufgrund einer Polyneuropathie und Schmerzen in den Füßen, im Nacken und der Wirbelsäule, lag er laut Menschengerichtshof an vielen Tagen überwiegend im Bett und wurde nur mit Schmerzmitteln behandelt. Auch in Bezug auf die mit dem Drogenkonsum

verbundene Schmerzsymptomatik empfahl ein Arzt, dass ein Spezialist die Aussichten einer Methadon-Substitution prüfen solle.

Ein vom Betroffenen herangezogener Arzt empfahl dies unter Bezug auf Empfehlungen der Bundesärztekammer, da auch ein Entzug nur nach sehr kurzer Opioidabhängigkeit versucht wer-

»Gefangene dürften medizinisch nicht schlechter versorgt werden«

den solle. Auch hätte nach Ansicht des Arztes geprüft werden sollen, ob die Hepatitis C des Gefangenen weiter behandelt werden musste.

Drogensubstitution war laut Arzt notwendig

Unter Bezugnahme auf den Arzt brachte der Mann vor, dass eine Drogensubstitution aufgrund seiner schlechten physischen und psychischen Gesundheit nötig sei, um eine Behandlung der Hepatitis mit Interferon zu ermöglichen. Auch habe sie wegen der Schmerzen geholfen und ermöglicht, dass er eine Ausbildung zum Software-Ingenieur abschließen konnte. Doch das Gefängnis lehnte die Substitutionstherapie mehrfach als medizinisch nicht notwendig ab – auch nachdem das Amtsgericht Augsburg festgestellt hatte, dass eine erste Entscheidung nicht ausreichend begründet war. Inzwischen ist der Kläger wieder frei. Nach den Aussagen der Straßburger Richter gibt es stichhaltige Indizien, dass eine Ersatztherapie angezeigt war. Gefangene dürften medizinisch nicht schlechter versorgt werden, betonten sie. Nach Angaben der Deutschen Gesellschaft für Suchtmedizin (DGS) schwankt der Prozentsatz der mit Methadon behandelten Gefangenen stark: In Nordrhein-Westfalen erhalten zehn Prozent aller Insassen die Therapie, in Berlin vier Prozent und in Bayern, laut Justizministerium im Jahr 2015, nur 45 der rund 11.000 Häftlinge – also 0,4 Prozent.

Werden nun Gesetze geändert?

Nach Schätzungen der DGS gibt es zwischen 2200 bis 3300 heroinabhängige Insassen in bayerischen Gefängnissen. Auf Anfrage von DAZ.online hatte eine Sprecherin des Justizministeriums gesagt, dass man im Rahmen eines »abstinenzorientierten Konzeptes« auch auf die Substitutionstherapie zurückgreife – aber die Drogenabstinenz »primäres Ziel ist und bleibt«.

Das Urteil aus Straßburg ist noch nicht rechtskräftig. Das Bundesjustizministerium will bis zum Ablauf der Frist in drei Monaten prüfen, ob es Rechtsmittel einlegt, wie eine Sprecherin gegenüber DAZ.online sagte. »Nach erster Einschätzung und auf den ersten Blick ergibt sich kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf«, sagte sie – wobei die Strafvollzugspraxis Sache der Länder sei. Doch werde das Ministerium auch analysieren, ob nach der Entscheidung nicht doch auch Bundesgesetze geändert werden müssen.

Bayern will sensibilisieren und fortbilden

»Selbstverständlich respektieren wir die heutige Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte«, erklärte das bayerische Justizministerium in einer Stellungnahme. Die Behörde betonte, dass der Gerichtshof festgestellt hat, dass die Anstaltsärzte einen Spielraum bei der Wahl der angemessenen Behandlungsmethode haben und nicht in jedem Fall einer Opioidabhängigkeit auch zwingend zu substituieren sei. »Wir werden die Entscheidung zum Anlass nehmen, die Anstalten nochmals zu sensibilisieren, um so künftig in vergleichbaren Konstellationen eine noch bessere Prüfung des jeweiligen Einzelfalls zu gewährleisten«, erklärte das Ministerium.

Es bestünde durchaus im bayerischen Justizvollzug die Möglichkeit einer Substitutionsbehandlung in Haft. Wenn kein Arzt mit der nötigen Zusatzqualifikation am Gefängnis tätig ist, wie es in Würzburg der Fall war, käme eine Verlegung in eine andere Anstalt in Betracht, wie die Ministeriumssprecherin gegenüber DAZ.online sagte. Die Anstaltsärzte würden »nach Kräften« bei der Qualifizierung unterstützt, um eine möglichst flächendeckende Versorgung sicherzustellen. Möglicherweise würden auch Landesgesetze überarbeitet. »Wir werden das alles sorgfältig analysieren«, sagte die Sprecherin.

Hinnerk Feldwisch-Drentrup
Redakteur DAZ.online
hfeldwisch@daz.online

Der Beitrag erschien am 1. September 2016 in der Online-Ausgabe der Deutschen Apotheker Zeitung (DAZ). Wir danken dem Autor und Redaktionskollegen für die Möglichkeit des Nachdrucks. Der Beitrag ist unter www.tinyurl.com/EGMRsubstitution online verfügbar.

Bericht der Augsburger Aidshilfe zum Fall

Ich bin Mitarbeiterin der Augsburger Aidshilfe und berate und begleite seit 15 Jahren HIV-positive und an Aids erkrankte Häftlinge in mehreren Haftanstalten in und um Augsburg.

Im August 2010 mache ich mich mit dem Dienstauto auf den 50 km langen Weg, um einen »Neuen« in der JVA Kaisheim zu besuchen. Es ist immer spannend, in dem kargen Einzelgesprächzimmer der JVA plötzlich einer wildfremden Person gegenüberzusitzen, um in den oft langen Jahren der Haft ein kleiner Teil der Lebensbiographie dieser Person zu werden. Ich schaue in der Akte von Herrn H. nach, was ich mir damals zum Erstkontakt notiert habe: Über 50 Jahre – HIV- und Hepatitis-C-positiv – lebenslanger Drogenkonsument – Therapien hinter sich – war viele Jahre substituiert – starke Schmerzen wegen Neuropathien (HIV-assoziiertes schmerzhaftes Nervenleiden) – der kalte Entzug in Haft war die Hölle. Ich besuche Herrn H. jeden Monat und meine Aktennotizen ähneln sich in Nuancen, die chronische Schmerzproblematik steht immer im Vordergrund, er weiß, unter Substitution hätte er diese Schmerzen nicht, er hätte auch seinen Suchtdruck besser unter Kontrolle und wäre auch psychisch nicht so angeschlagen. Während die Substitution in Deutschland seit mehr als 20 Jahren gängige Praxis ist, mittlerweile zu den wichtigsten schadensmindernden Ansätzen der Suchthilfe zählt und in anderen Bundesländern auch in Haft zum regulären Behandlungsangebot gehört, wird in bayerischen Gefängnissen kein Gebrauch davon gemacht. Sind in Freiheit etwa die Hälfte aller Opiatabhängigen in Substitutionsbehandlung, so geht die Rate der Substituierten in bayerischen Gefängnissen gegen Null. Behandelt wird nur, wer entweder eine kurze Strafe unter drei Monaten zu verbüßen hat und bereits vor Haftantritt in einem Substitutionsprogramm war oder schwangere Frauen zum Schutz des ungeborenen Kindes. So hat auch Herr H. immer wieder beim Anstaltsarzt um den Beginn einer Substitutionsbehandlung gebeten oder eine Ausführung zu einem externen Suchtarzt angefragt, jedoch immer ohne Erfolg. Ähnlich wie in Großbritannien, wo 2005 eine Sammelklage ehemals inhaftierter Drogenabhängiger den Durchbruch für die Substitutionsbehandlung auch im Gefängnis brachte, nahm in Deutschland 2012 der strafvollzugsrechtliche Klageweg von Herrn H. seinen Anfang. Zu seiner Unterstützung bildete sich eine Projektgruppe aus bayerischen Aidshilfen, der Deutschen Aidshilfe und Florian Schäffler von der Hochschule München. Nun mussten fleißig Spenden gesammelt werden, um Herrn H. auf dem langen Klageweg bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu unterstützen. Herr H. war sich damals ziemlich sicher, dass bis zu seiner Entlassung nach Verbüßen der Endstrafe im Dezember 2014 wahrscheinlich noch kein endgültiges Gerichtsurteil vorliegen würde. Aber er

zeigte sich kämpferisch, gab in Haft Interviews für überregionale Tageszeitungen, konnte viel positive Energie daraus ziehen, dass sich Menschen außerhalb der Gefängnismauern für sein Schicksal interessierten und hatte immer das Gefühl, dass es eine passende Behandlung für ihn geben würde, die ihm bislang verwehrt blieb. Anfänglich scheiterte Herr H. aber in allen deutschen Instanzen. Angefangen bei der Strafvollstreckungskammer über das Oberlandesgericht bis hin zum Bundesverfassungsgericht. Oftmals fassungslos haben wir gemeinsam in den Beratungsstunden den Schriftverkehr von Anstaltsärzten, Regierungsdirektoren und Richtern gelesen. Aber jetzt wissen wir es schwarz auf weiß: Herr H. ist ein jahrelang massiv süchtiger und erfolglos therapierter Drogenkonsument mit einer antisozialen Persönlichkeitsstruktur, der die Chance, in Haft einen großen Abstand zu Opiaten zu halten, nicht nutzen konnte. Aus unserer Sicht wären dies lauter gute Argumente für den Beginn einer Substitutionsbehandlung gewesen, jedoch wurde der Antrag in allen Instanzen zurückgewiesen. Im Juli 2014 aber stufte der EGMR die Beschwerde als zulässig ein und entschied am 1. September 2016, dass Herr H. laut Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention einer unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung unterworfen wurde. Das Gericht hatte sich nicht auf die Frage eingelassen, ob die Substitution zwingend erforderlich war. Aber es war rechtswidrig, die Notwendigkeit der Substitution nicht hinreichend unter Hinzuziehen von unabhängigen Fachleuten prüfen zu lassen. Am 1. Dezember 2016, dem Welt-Aidstag, wird das Urteil rechtskräftig. Es bleibt zu hoffen, dass dieses Datum zukünftig für das zügige Umdenken im bayerischen Strafvollzug stehen wird und dass die Klage von Herrn H. abhängigen Haftinsassen zukünftig viel Leid und Schmerz ersparen wird. So hat er es sich gewünscht.

Herr H. lebt nun in einem Wohnprojekt für HIV-positive Menschen. Seit dem Folgetag seiner Entlassung ist er wieder erfolgreich substituiert.

Ute Häußler
Dipl.-Pädagogin
Augsburger Aidshilfe e.V.
ute@augsbuerg.aidshilfe.de
www.augsbuerg.aidshilfe.de

**Kommentar zum Fall von Heino Stöver**

Professor Dr. Heino Stöver vom Institut für Suchtforschung an der Frankfurt University of Applied Sciences kommentiert in folgender Presseinformation die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zur fehlenden Substitutionsbehandlung in Bayern. Das Vorgehen in Bayern stellt nach Ansicht des EGMR eine Verletzung von Artikel 3 (Verbot der Folter) der Europäischen Menschenrechtskonvention dar.

Für Methadon in Gefängnissen, Verwehren ist unmenschlich
Deutschland vom Menschenrechtsgerichtshof verurteilt

In Deutschland befinden sich etwa 77.000 Menschen in der Substitution: Die Drogensatztherapie ist die Standardtherapie bei bestehender Opiatabhängigkeit und erlaubt den Patienten ein normales Funktionieren im Alltag. Wenn eine Haftstrafe vollzogen wird, soll nach den Richtlinien der Bundesärztekammer die Fortführung der Behandlung im Vollzug sichergestellt werden. Dies ist aber nicht in allen Justizvollzugsanstalten in Deutschland gewährleistet, manchmal in ganzen Regionen nicht. In Bayern wurde Gefangenen nur in ganz seltenen Fällen die Substitution gewährt (bei 45 von ca. 3.000 Gefangenen, die theoretisch dafür in Frage kämen), grundsätzlich stand man der Behandlungsform dort kritisch und ablehnend gegenüber. 2012 beschränkten zwei Gefangene der JVA Kaisheim unabhängig voneinander den Klageweg, beide wurden vor Haftantritt seit vielen Jahren substituiert, sie erfüllten alle Voraussetzungen der Behandlung und sie waren zudem in einer äußerst schwierigen gesundheitlichen Situation. Sie scheiterten vor dem Landgericht Augsburg und dem Oberlandesgericht in München.

Der Klageweg in medizinischen Fragen ist für Gefangene ein schwieriges Unterfangen, sie verbleiben in der JVA und ein Arztwechsel ist – aufgrund fehlender freier Arztwahl – nicht möglich. Trotz aller Konflikte und Herausforderungen zog einer der beiden Gefangenen der JVA Kaisheim vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Am 01.09.2016 wurde die Entscheidung verkündet. Das Vorgehen in Bayern stellt eine Verletzung von Artikel 3 (Verbot der Folter) der Europäischen Menschenrechtskonvention dar. Der Artikel 3 besagt, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf. Das Gericht hat sich nicht abschließend zur Frage

geäußert, ob die Substitution zwingend erforderlich gewesen wäre. Aber allein die Unterlassung der zuständigen Behörden, die Notwendigkeit einer Substitution hinreichend zu prüfen, sei rechtswidrig. Die JVA hätte unabhängige Fachleute hinzuziehen müssen. Die Richter hoben auch den Grundsatz hervor, dass Gefangenen eine gleichwertige medizinische Behandlung wie Menschen in Freiheit zusteht.

Nach wie vor leiden viele Häftlinge des bayerischen Vollzugs unter der fehlenden Substitutionsbehandlung. Im Juli 2016 sind über 40 Gefangene der JVA Würzburg in den Hungerstreik getreten, um sich für die Substitution in der JVA einzusetzen. Der Vollzug kam ihren Forderungen nicht nach, der Hungerstreik wurde nach circa zwölf Tagen beendet. Eine Unterstützung der Gefangenen, um deren Forderungen durchzusetzen, wäre daher dringend geboten.

Das Urteil ist ein Meilenstein und wegweisend. Es wird JVA's stärker in die Pflicht nehmen, über Substitutionsbehandlungen aufzuklären und sie, wenn angezeigt, auch anzubieten. Das wird den Umgang mit den vielen Opiatabhängigen im Justizvollzug versachlichen und mehr Menschen diese Behandlungsform ermöglichen.

Zur Rechtsprechung:

<http://tinyurl.com/gwg5tlg>

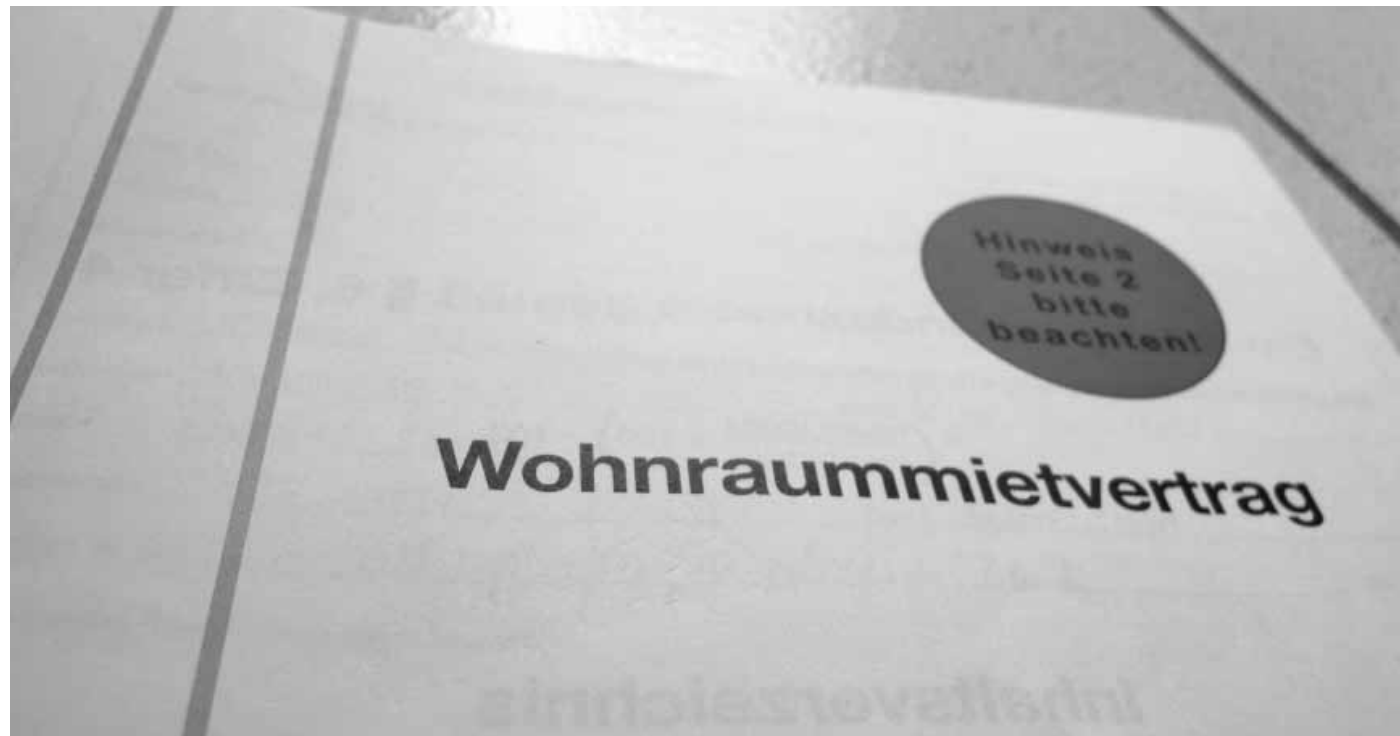
Ansprechpartner:
Prof. Dr. Heino Stöver
Frankfurt University
of Applied Sciences
Fachbereich 4:
Soziale Arbeit und
Gesundheit
Tel.: 069/1533-282
E-Mail: hstoever@
fb4.fra-uas.de



Das Hamburger Projekt Ankerplatz

Wohnraumversorgung nach der Haft

von Maren Michels



Helene Souza/ pixelio.de

Wer je versucht hat, in Hamburg oder ähnlichen Städten mit wenig Geld ohne hilfreiche Beziehungen eine Wohnung zu bekommen, weiß um die Bewerberschlangen bei jedem Besichtigungstermin, die Anforderungen der Vermieter – von Schufa-Auskunft über Einkommensnachweis bis Lebenslauf – und den benötigten langen Atem. Kommt da einer aus der Haft, kann er sich immer wieder ganz hinten anstellen und wird dennoch leer ausgehen. Dabei ist eine eigene Wohnung als sicherer Rückzugsort notwendig, um von diesem Hafen aus in ein gelingendes Leben nach der Haft aufzubrechen.

Übergangslösungen, vor allem in der öffentlichen Unterbringung, führen oft auf direktem Weg zurück ins Milieu, die stressigen Lebensumstände fördern Unsicherheit und damit Rückfälligkeit. Spezifische Betreuungsangebote für Menschen nach der Haft sind nicht für jede/n ehemalige/n Inhaftierte/n notwendig – viele sind durchaus selbstständig genug, um mit kleinen Hilfestellungen allein zurechtzukom-

men. Die größte Hürde, gerade in Hamburg, stellt dabei die Wohnungssuche dar.

Der Hamburger Fürsorgeverein testet seit einigen Jahren mit sehr kleiner Fallzahl ein Konzept, das über Kooperationen mit Wohnungsbaugenossenschaften Wohnraum an Haftentlassene zwischenvermietet¹, in dieser Zeit ist die Mietzahlung garantiert und eine pädagogische Begleitung gewährleistet. Planmäßig übernimmt die/der Haftentlassene als Hauptmieter/in nach Jahresfrist die Wohnung. Mit freundlicher Unterstützung der Deutschen Fernsehlotterie und des Hamburger Spendenparlaments konnte zum Frühsommer 2016 das Projekt eine eigene Fachkraft anstellen und endlich auf höherem Niveau seine Arbeit aufnehmen – mindestens für drei Jahre.

¹ In Hamburg gibt es seit Jahren ein ähnliches Modell der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) und Kooperationspartnern der Wohnungswirtschaft für Personen und Haushalte mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, an denen Haftentlassene nicht partizipieren. Für einige Wohnungsbaugenossenschaften ist daher die Kooperation mit uns problematisch, da sie mit unseren Bewohner/innen nicht die zugesagten Quoten erfüllen können.



Bewerbersauswahl

Für die Existenzsicherung des Projekts und den möglichen Ausbau ist die Auswahl der Bewerber/innen entscheidend. Da im Fall eines Fehlverhaltens eines Bewohners oder einer Bewohnerin – seien es Schäden an der Wohnung oder Belästigung der Hausgemeinschaft – die Wohnungsgenossenschaft zukünftig kaum mehr bereit wäre, dem Projekt

Wohnungen zur Verfügung zu stellen, versuchen wir, die Bewerber/innen gut kennenzulernen. Dazu haben wir einen Vorlauf von sechs Monaten von der Bewerbung bis zum Einzug angesetzt. In dieser Zeit führt die zuständige Fachkraft jeweils zusammen mit einer Kollegin oder einem Kollegen drei ausführliche Bewerbungsgespräche. Zusammen sucht das Team nach einer gemeinsamen Einschätzung, ob der/die Bewerber/in überzeugend einen Ausstieg aus der Straflosigkeit anstrebt und fähig ist, selbstständig eine Wohnung zu bewirtschaften. Entscheidend ist zudem, ob der Eindruck entsteht, dass die/der Klient/in sich tatsächlich an uns wenden wird, wenn denn Probleme aufkommen. Dazu gehört, eine Vertrauensbasis herzustellen und zu verdeutlichen, dass Probleme an sich keine Katastrophen sind, solange wir früh genug angesprochen werden, um gemeinsame Lösungen zu finden.

Ablauf

Entscheiden sich Verein und Klient/in für die Zusammenarbeit, fragen wir nach einer passenden Wohnung bei den Wohnungsbaugenossenschaften an. Die Vorstellung bei der zuständigen Geschäftsstelle, die die Vermietung verwaltet, erfolgt gemeinsam mit der Kollegin, die besonders die möglichen Nachfragen nach der Straftat zusammen mit der/dem Bewerber/in gut vorbereitet. Daher ist bisher auch noch kein Bewerber² trotz der bisher oft älteren Klientel mit erheblichen Straftaten abgelehnt worden. Der Verein übernimmt den Mietvertrag und schließt mit der/dem Bewohner/in einen Betreuungs- und Nutzungsvertrag. Damit erhält er/sie keine Mieterschutzrechte. Beim Einzug in die Wohnung, bei anstehenden Behördenangelegenheiten und auch bei der beruflichen und persönlichen Neuorientierung unterstützt die Fachkraft je nach Bedarf. Treten Probleme auf, hat sich gezeigt, dass eine schnelle Intervention maßgeblich für die weiterhin positiven Beziehungen zu den Wohnungsgebern ist.

Einbindung ins Hilfenetz

Mit Beginn der Zusammenarbeit besteht auch die Möglichkeit, die Hilfe der ehrenamtlichen Kolleg/innen in Anspruch zu nehmen und die/den Klient/in an die ehrenamtliche Anlaufstelle für haftentlassene Menschen, die gegenüber dem Büro des Projekts liegt, anzubinden. Hierher können sie auch nach Projektablauf mit allen Anliegen kommen, seien es persönliche Krisen oder um Begleitung bei Behördengängen, Bewerbungsschreiben etc. zu erhalten. Häufig sind es kleine Anlässe, die zu Krisen und Rückfällen führen, frühzeitige und

² Bisher hatten wir aufgrund der Testphase mit sehr geringen Fallzahlen nur männliche Bewerber.

unbürokratische Unterstützung erhöht die Chancen auf ein straffreies und gelingendes Leben. Mit seinen verschiedenen Angeboten professioneller und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen versucht der Verein, als zuverlässiger Vertrauenspartner Haftentlassenen dauerhaft zur Seite zu stehen – das Projekt Ankerplatz ist darin eingebettet.

Bedarf

Nach einer kleinen Werbekampagne in den Hamburger Haftanstalten, die das Projekt und die Zielgruppe z.B. bei den Versammlungen der Abteilungsleitungen vorstellte, zeigte sich, dass der Bedarf für das Projekt eher zu hoch ist. Viele Interessierte müssen wir als ungeeignet ablehnen. Einigen können wir immerhin das Angebot machen, sich im Wohnheim für haftentlassene Männer beziehungsweise bei den Frauen-Projekten des Vereins zu bewerben, die erheblich intensivere pädagogische Betreuung leisten, jedoch in Übergangswohnraum.

Für Bewerber/innen, die mit Bewährung entlassen werden, konnte der Fürsorgeverein zudem eine Vereinbarung mit dem Fachamt für Straffälligen- und Gerichtshilfe schließen. Im Gegenzug für die Unterstützung bei der Wohnungsakquise erhält das Fachamt ein Vorschlagsrecht bei der Belegung.

Warum geben uns Genossenschaften Wohnungen für Ex-Knackis?

Auf der Seite der Wohnungsgeber entstanden die ersten Kontakte über ein Mitglied aus dem Vereinsvorstand. Die Vorstellung der Arbeit des Vereins und des Projekts findet stets auf der Ebene der Vorstände der Genossenschaften statt – konnten wir diese überzeugen, klappte die Zusammenarbeit bisher auch auf der operativen Ebene. Über verschiedene andere Kooperationen mit der Stadt kommt ein Teil durchaus »problematischer« Klientel sowieso als Mieter/innen bei den Genossenschaften an. Indem sich der Fürsorgeverein sowohl mit der Mietgarantie als auch als Ansprechpartner in allen anderen Belangen als zuverlässiger Partner anbietet, gehen die Wohnungsgeber nur ein sehr geringes Risiko ein. Im Zuge des Projektstarts in diesem Jahr haben wir Gespräche mit den bisherigen Partnern geführt und ausschließlich positive Rückmeldungen bekommen – selbst in einem Fall, in dem einer unserer Mieter unmittelbar nach Einzug durchgedreht ist und das Haus in Angst und Schrecken versetzt hat.

Erfolg auf ganzer Linie?

Ob die Zusagen der Vorstände, bei Bedarf Wohnungen anzubieten, sich als Papiertiger oder als solide herausstellen, wird sich erst im Laufe dieses und nächsten Jahres erweisen. Die Wartelisten bei allen Wohnungsbaugenossenschaften sind lang und ob die Absichtserklärungen der Vorstandsebenen sich in tatsächlichen Wohnungsangeboten zum richtigen Zeitpunkt realisieren, hat zwar in der Vergangenheit schon mal geklappt, ob das aber auch für die jetzt viel größeren Dimensionen ebenfalls so gut läuft, steht noch in den Sternen.

Zudem ließe sich auch die Erosion von Mieterschutzrechten durch solche Modelle kritisch diskutieren.

Perspektiven

Wir sind überzeugt, mit diesem Projekt durch Zwischenvermietung haftentlassenen Menschen eine dauerhafte Heimat in bezahlbarem Wohnraum bieten zu können. Nach positiven Signalen seitens der Stadt hofft der Verein, nach der dreijährigen Projektphase eine Regelfinanzierung zu bekommen, eine Absichtserklärung in diese Richtung existiert zumindest.

Nach jahrzehntelanger Untätigkeit im sozialen Wohnungsbau und der steigenden Attraktivität der Hansestadt wird die Wohnraumversorgung weiterhin äußerst prekär bleiben. Zwar brüstet sich Hamburg derzeit mit der bundesweit größten Aktivität im sozialen Wohnungsbau, doch fallen bis 2020 mehr Wohnungen aus der Sozialbindung, als neu gebaut werden. In der Hierarchie von Menschen mit besonders dringlichem Wohnraumbedarf stehen Haftentlassene bekanntlich ganz unten. Ohne sicheren Heimathafen lässt sich jedoch kaum in die unruhige See eines straffreien Lebens stehen.

Maren Michels
Sozialpädagogin
Hamburger Fürsorgeverein
maren.michels
@hamburger-
fuersorgeverein.de
www.hamburger-fuersorgeverein.de



Erkenntnisse und erkannte Handlungsbedarfe aus acht Jahren ESF-Projekterfahrung

Integration straffälliger Menschen in Arbeit

von Oliver Kaiser

Ausgangssituation

Im Rahmen der Beratungs- und Betreuungsprozesse der Straffälligenhilfe nimmt die Vermittlung in Arbeit eine zentrale Rolle ein. Arbeit ist die entscheidende Brücke zur gesellschaftlichen Teilhabe von straffällig gewordenen Menschen. Der Paritätische initiierte vor diesem Hintergrund bereits 2008 ein ESF-Projekt (Europäischer Sozialfond), um neue Ansätze der Arbeitsintegration zu erproben.

Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeitsintegration sind in vielen Fällen denkbar schlecht. Die Lebenslagen von straffälligen, insbesondere ehemals strafgefangenen Menschen sind durch Sozialisationsdefizite, lückenhafte Erwerbsbiographien, Suchtmittelmissbrauch und andere Vermittlungshemmnisse gekennzeichnet. Verstärkt werden diese Umstände durch Isolation und Stigmatisierung, die eine Integration in den Arbeitsmarkt deutlich erschweren. Das Suggestieren einer stetig wachsenden Kriminalitätsbelastung in den Medien verstärkt die gesellschaftliche Ausgrenzung. Diese wirkt sich besonders negativ bei der Suche nach einem Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsplatz aus.

Studien des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen zeigen die folgenden empirischen Erkenntnisse über die Zielgruppe (exemplarische Auswahl) auf:

- Die meisten Strafgefangenen sind nach der Haft von Arbeitslosigkeit bedroht, waren aber auch vor der Haft besonders häufig arbeitslos (66 Prozent der Strafgefangenen im Erwachsenenalter, davon 40 Prozent langzeitarbeitslos).
- Die hohen Arbeitslosigkeitsquoten sind auch eine Folge mangelnder Qualifikationen (35 Prozent ohne Schulabschluss; 57 Prozent ohne Berufsabschluss).
- Berufsförderungsmaßnahmen im Strafvollzug erhöhen die Beschäftigungsfähigkeit der Strafgefangenen. Der Effekt verpufft aber, wenn die Strafgefangenen nach der Haft keine Beschäftigungsperspektive haben.

- Die Chancen zur Aufnahme einer Beschäftigung nach der Entlassung steigen, wenn schon während der Haft Vermittlungskontakte geknüpft werden können.
- Eine nachhaltige berufliche Wiedereingliederung von Strafgefangenen mit multiplen Vermittlungshemmnissen setzt oftmals nachsorgende Hilfen zur Beschäftigungsstabilisierung voraus.

Eine im März 2014 veröffentlichte Untersuchung zu Lebenslagen straffällig gewordener Menschen bestätigt die aus einer Kumulation von Problemlagen resultierenden Vermittlungshemmnisse für deren Integration in den Arbeitsmarkt: Diese Zielgruppe zählt zu den am schwersten in Arbeit zu vermittelnden Personengruppen. (s. Kawamura-Reindl 2014)

Die Auswirkungen auf die Einkommenssituation zeigt die im Mai 2014 von der BAG-S bundesweit durchgeführte Online-Befragung zu ausgewählten Aspekten der Lebens- und Problemlagen straffällig gewordener Menschen auf (s. Kerwien/Roggenthin, 2014). Fast 58 Prozent der Hilfesuchenden in der Straffälligenhilfe bestreiten ihren Lebensunterhalt aus SGB II-Leistungen, knapp über sieben Prozent bestreiten diesen mittels SGB III-Leistungen. Eine eigene Erwerbstätigkeit war lediglich bei einem Fünftel die wesentliche Einkommensquelle.

Das ESF-Projekt »INSA – Integration straffälliger Frauen und Männer in Arbeit«

Seit 2009 setzt die Werkstatt Parität in Kooperation mit dem Paritätischen Baden-Württemberg und dessen Mitgliedsorganisationen an den Standorten Stuttgart, Pforzheim, Ortenau und Schwäbisch Gmünd¹ ein über den Europäischen Sozialfond finanziertes Projekt um. Das Projekt wird als landeszentrales ESF-Projekt mit Unterstützung des Justizministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert. In der aktuellen Förderphase² stieß

¹ PräventSozial Stuttgart, Bezirksverein für soziale Rechtspflege Pforzheim, Soziale Rechtspflege Ortenau, Sozialberatung Schwäbisch Gmünd

² Das Projekt heißt ab 01.01.2015 »INSA Integration Straffälliger in Arbeit«. Weitere Informationen unter: <http://www.werkstatt-paritaet-bw.de/projekte/isatrans-integration-straffaelliger-frauen-und-manner-in-arbeit-ein-transnationales-projekt/>

2015 die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit als weiterer wichtiger Kooperationspartner hinzu.

In den bisherigen drei Förderphasen wurde das Projekt fortlaufend ausgewertet und konzeptionell weiterentwickelt. Als Grundlage und Orientierung diente das Modell eines inklusiven sozialen Arbeits- und Ausbildungsmarktes des Paritätischen Baden-Württembergs.

Das Modell orientiert sich an vier Leitprinzipien:

- Chancengerechtigkeit – Echte berufliche Chancen und individuelle Ausgestaltung
- Normalität – Mittendrin im realen Ausbildungs- und Arbeitsgeschehen
- Dienstleistung – Passgenaue Angebote für die Akteure
- Prozessorientierung – Potenziale fördern und Entwicklungen ermöglichen

Die Struktur des Modells beinhaltet drei Interventionsstufen (siehe Abbildung 1):

Auf die Darlegung der konzeptionellen Weiterentwicklung über die einzelnen ESF-Förderphasen hinweg wird an dieser Stelle verzichtet. Auf Basis unserer Erfahrungen, Evaluationen, der Erkenntnisse unseres transnationalen Austausches mit Hilfsorganisationen aus Italien und insbesondere auf Basis der Erkenntnisse des kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beschäftigungsintegration Strafgefangener und Haftentlassener entwickelten sich vier Betreuungsbausteine heraus, die modular - je nach individueller Bedarfslage - zum Einsatz kommen. Unerlässlich ist in allen Betreuungen eine individuelle, bedarfsgerechte Betreuung der Teilnehmer/innen.

Die Modularen Betreuungsbausteine³

- Ziel der **Aktivierung in Haft** ist es, den Teilnehmer/innen einen möglichst nahtlosen und kurzfristigen Übergang in eine Beschäftigung oder Qualifizierungsmaßnahme nach der Haftentlassung zu ermöglichen. Die örtlich zuständigen Arbeitsagenturen werden hierbei eng eingebunden. Eine Finanzierung

³ siehe Abbildung 2

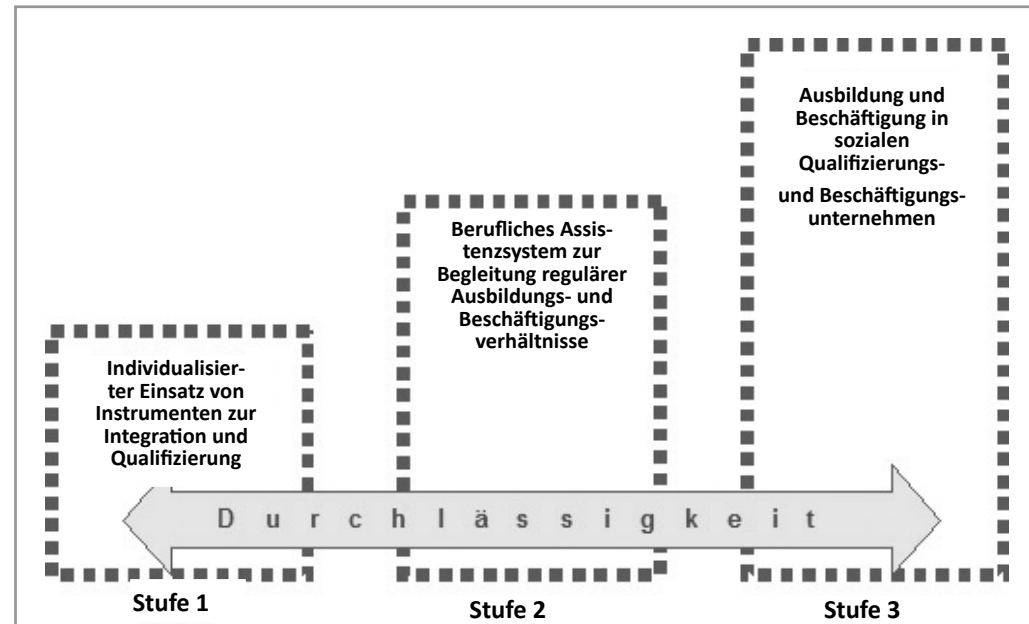


Abbildung 1

erfolgt auf Grundlage des § 45 SGB III (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung).

- Die Teilnehmer/innen können nach der Haftentlassung zur **Arbeitserprobung in Arbeitsgruppen** eingesetzt werden. Die Arbeitsgruppen dienen in erster Linie dazu, mit den Teilnehmern die notwendigen Schlüsselqualifikationen für ein Arbeitsverhältnis auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erlangen. Nach einer individuell unterschiedlichen Zeit in der Arbeitsgruppe durchlaufen die Teilnehmer/innen Praktika in Betrieben. Eine Finanzierung erfolgt auf der Grundlage des § 16d SGB II (Arbeitsgelegenheiten).
- Die **Reflexion und der Kompetenzerwerb** finden parallel und ergänzend zu den Arbeitseinsätzen statt. Im Bereich des Kompetenzerwerbes werden zum Beispiel folgende Module eingesetzt: soziales Kompetenztraining, Computerkurse, Bewerbungstraining, Rechte und Pflichten am Arbeitsplatz etc.
- Im Rahmen der **individuellen Betreuung und Begleitung** der Teilnehmer/innen werden neben den Hilfen zur Erlangung eines Ausbildungs- und Arbeitsplatzes auch »klassische« Themen der Straffälligenhilfe wie die Wohnraumversorgung, die Geldverwaltung, Schuldenregulierung und die Suchtprobleme bearbeitet.
- Im Rahmen der **Ausbildungs-/Beschäftigungsassistenz** werden Teilnehmer/innen nach Abschluss eines Arbeitsvertrages weiter betreut. Auf Wunsch kann eine Nachbegleitung auch ohne Einbezug des Arbeitgebers stattfinden.

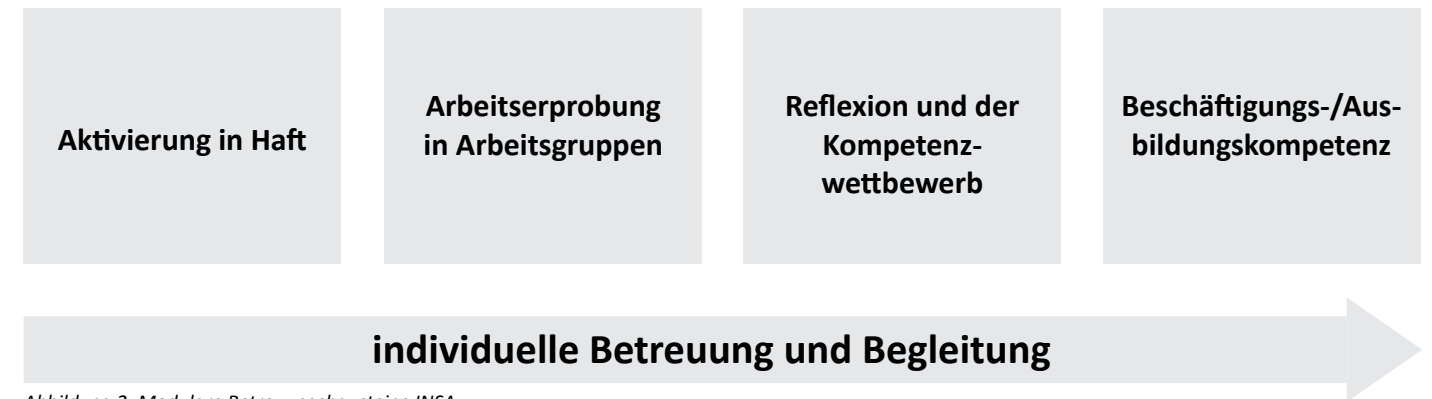


Abbildung 2: Modulare Betreuungsbausteine INSA

Integrationserfolge

In der ersten Projektphase von 2009 bis 2011 schlossen 233 Teilnehmer/innen das Projekt ab. Hiervon konnten 19,2 Prozent in Arbeit oder Ausbildung vermittelt werden. In der zweiten Projektphase von 2012 bis 2014 konnte die Vermittlungsquote bei 217 »Beender/innen« auf 23,5 Prozent gesteigert werden. In der aktuellen Projektphase (Stand 30.06.2016) beendeten 115 Teilnehmer/innen das Projekt. Hiervon konnten 37,4 Prozent in eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle vermittelt werden. Die fortlaufende Verbesserung der Vermittlungsquoten lässt sich auf konzeptionelle Veränderungen mit einer einhergehenden Vernetzung zurückführen. Insbesondere das ab 2015 neu hinzugenommene Modul »Aktivierung in Haft« erwies sich diesbezüglich als sehr wirksam. In der Weiterentwicklung unserer Projektreihe wurde aber auch deutlich (und kritisch diskutiert), dass unser Angebot aufgrund leistungsrechtlicher und ESF-ziel-spezifischer Vorgaben zunehmend straffällige Menschen in den Blick nimmt, die über genügend Entwicklungspotentiale verfügen, um kurz- oder mittelfristig in den Arbeitsmarkt integriert zu werden.

Erfolgsfaktoren

Nach nunmehr achtjähriger Erfahrung im Rahmen unseres ESF-Projektes haben sich fünf Erfolgsfaktoren herauskristallisiert, die trivial erscheinen, die aber für eine gelingende Integration wesentlich sind.

Komplexe Hilfe: Eine berufliche Integration kann in prekären Lebensverhältnissen nicht gelingen. Die Hilfen zur Beschäftigung sind in der Regel daher nur Teil einer komplexen Hilfestellung. Diese gelingt am besten, wenn sie aus einer Hand⁴ oder im Rahmen gut funktionierender Kooperationsbeziehungen erbracht werden kann.

⁴ Die umsetzenden Mitgliedsorganisationen halten alle eine Fachberatungsstelle, eine betreute Wohneinrichtung und spezielle Angebote wie z.B. Schuldnerberatung, Anti-Gewalt-Trainings etc. vor.

Vermeidung des Entlassungslochs: Je länger straffällige Menschen nach der Haft keine Beschäftigung oder zumindest Tagesstruktur haben, desto schwieriger wird die Integration.

Beschäftigungsorientiertes Übergangsmanagement: Die Arbeitsintegration von inhaftierten Menschen gelingt besonders gut, wenn bereits in Haft mit der Betreuung begonnen wird. Der Sozialdienst, das betriebliche Arbeitswesen und insbesondere die zuständigen Arbeitsagenturen müssen einbezogen werden.

Betreuung nach Aufnahme einer Beschäftigung: Eine nachhaltige berufliche Wiedereingliederung von Gefangenen setzt oftmals nachsorgende Hilfen zur Beschäftigungsstabilisierung voraus.

Langer Atem: In vielen Betreuungsfällen ist eine lange Betreuungszeit notwendig. Oftmals scheitern die Klienten bei der ersten Arbeitsstelle. Bei der zweiten oder dritten Chance gelingt dann häufig eine längerfristige Anstellung.

Handlungsbedarfe zur Verbesserung der Teilhabechancen

Aufgrund der ESF-Finanzierung können die für die intensive Betreuungsarbeit notwendigen Personalschlüssel unseres konzeptionellen Ansatzes vorgehalten werden. Diese guten Voraussetzungen können nicht 1:1 in die leistungsrechtliche Praxis der SGB II und III übertragen werden. Gleichwohl können die bestehenden Rahmenbedingungen verbessert werden, um die Teilhabechancen straffälliger Menschen deutlich zu erhöhen.

Verbindliche Kooperationsstrukturen erforderlich

Ein nahtloser Übergang von der Haft in eine Beschäftigung oder zumindest in tagesstrukturierende Maßnahmen gelingt leider nur in Ausnahmefällen. Die Abklärung von Leistungsansprüchen mit den Jobcentern und Arbeitsagenturen während der Haftzeit scheitert häufig an Zuständigkeitsproblemen. Damit eine

Arbeitsmarktintegration gelingen kann, müssen bürokratische Hindernisse abgebaut werden. Die am Integrationsprozess beteiligten Akteure, vor allem die Justizvollzugsanstalten, die freie Straffälligenhilfe und die Bewährungshilfe auf der einen Seite sowie die Jobcenter und Arbeitsagenturen auf der anderen Seite, müssen dazu enger und zielgerichteter miteinander kooperieren als dies bisher der Fall ist. Damit dies gelingt, müssen strukturelle Voraussetzungen geschaffen werden. Die Grundlagen für die Kooperation müssen verbindlich ausgestaltet werden. Positive Beispiele wurden unter anderem in den Bundesländern Hessen⁵ und Nordrhein-Westfalen entwickelt⁶. Auf Anregung und unter Beteiligung des Netzwerkes Straffälligenhilfe Baden-Württemberg GbR wurde in 2016 begonnen, eine »Kooperationsvereinbarung über die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg« zu erarbeiten. Aktuell liegt hierzu eine erste Entwurfsfassung vor.

Übergänge sicherstellen

Während der Haft ist nach dem SGB III die Agentur für Arbeit am Ort der Justizvollzugsanstalt für die Beratung der Inhaftierten zuständig. Nach Entlassung wechselt in vielen Fällen die leistungsrechtliche Zuständigkeit in das SGB II zu den Jobcentern und sehr häufig die örtliche Zuständigkeit.

Der Wechsel der örtlichen Zuständigkeit muss nicht zwingend zu Problemen führen. Bei klaren Abläufen und Zuständigkeiten können Übergänge sichergestellt werden. Problematischer gestaltet sich der leistungsrechtliche Wechsel. Die derzeitige Regelung des § 7 Abs. 4 SGB II schließt Gefangene und Sicherungsverwahrte in der Regel von SGB II-Leistungen aus (Ausnahme ist eine Erwerbstätigkeit von mind. 15 Stunden/Woche wie sie zum Beispiel im Rahmen einer »Außenbeschäftigung« erbracht werden kann). Als Folge davon können wichtige Punkte, wie etwaige Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhaltes (insbesondere Unterkunft), nicht bereits in Haft abschließend geklärt werden. Klarheit könnte eine gesetzliche Novellierung des § 7 Abs. 4 SGB II bringen, indem die Zuständigkeit vor Entlassung festgelegt wird.

Teilhabe für alle straffälligen Menschen

In den letzten Jahren sind die Unterstützungsleistungen zur Integration in den Arbeitsmarkt aufgrund von Kürzungen in den

⁵ Vereinbarung über die »Integration von Strafgefangenen in Hessen«, Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Hessisches Sozialministerium, der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit, Hessischer Städtetag, Hessischer Landkreistag, Landeswohlfahrtsverband Hessen, Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe in Hessen, 2011.

⁶ Kooperationsvereinbarung zur Entwicklung und Durchführung einer Gemeinschaftsinitiative zur beruflichen Wiedereingliederung von (jungen) Gefangenen und Haftentlassenen, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit, 2012.

Eingliederungstiteln deutlich zurückgegangen. Dies wurde besonders bei den Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II spürbar. Die Versuche, derartige Angebote über die §§ 67 ff SGB XII zu finanzieren, scheiterten in der Regel an dem Verweis der Sozialhilfeträger auf das vorrangige Hilfesystem nach SGB II und III. Viele Klienten der Straffälligenhilfe bleiben hier aufgrund ihrer multifaktoriellen Problemlage ohne Tagesstruktur und letztlich ohne die Chance auf eine Teilhabe am Erwerbsleben zurück. Die fehlende Tagesstruktur führt zu Frustration und weiterer Isolation. Die trotz guter Arbeitsmarktlage gleichbleibend hohe Zahl an Langzeitarbeitslosen zeigt die Notwendigkeit einer gezielten Förderung dieses Personenkreises. Gemäß dem Modell eines inklusiven sozialen Arbeits- und Ausbildungsmarktes könnten soziale Qualifizierungs- und Beschäftigungsunternehmen eine Teilhabe ermöglichen. Hierbei müssen die Betroffenen immer die Chance haben, durch individuelle Hilfeleistungen und/oder berufliche Assistenzsysteme wieder auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.

Literaturverzeichnis:

Wirth, W.: Übergänge von Haft in Arbeit. Eckpunkte für ein gelingendes Übergangsmanagement, Vortrag am 15.05.2014 auf der transnationalen Fachtagung des Projekts ISATrans, Stuttgart

Kawamura-Reindl, G.: Lebenslagen Straffälliger als Ausgangspunkt für professionelle Interventionen in der Sozialen Arbeit, in: AK Hochschullehrer/innen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hg.): Kriminologie und Soziale Arbeit 2014, S. 144 ff.

Roggenthin, K./Kerwien, E.: Lebens- und Problemlagen straffällig gewordener Menschen und ihrer Angehörigen, in: Informationsdienst Straffälligenhilfe 22. Jg. Heft 3/2014, S. 11-16

Oliver Kaiser
Leitung Kernteam
Krisenintervention und
Existenzsicherung
Der Paritätische Baden-
Württemberg e.V.
E-Mail:
o.kaiser@paritaet-bw.de



Gefangene der JVA Siegburg gestalten mit Studierenden der Jan Matejko Kunstakademie Krakau und der Alanus Hochschule gemeinsam Kunst.

Frei-Räume: Kunstintervention an der JVA Siegburg

von Jörg Giesecking



Mit einer Vernissage am 19. September 2016 wurde die Ausstellung »Frei-Räume« in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Siegburg durch Thomas Kutschaty, den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, eröffnet.

Künstlerische Statements zum Thema »Frei-Räume« sind in der Ausstellung in allen Facetten zu betrachten. In ihrer Einführung erläuterte Frau Professorin Eller-Rüter, dass es unter anderem das Selbstbildnis war, das einer Spiegelfläche gleich, der Auseinandersetzung mit diesem Thema diene. So entstand im Rahmen eines Workshops eine Bildserie, in der das Selbstbildnis kombiniert wurde mit Augen: Augen, die sehen, Augen, die den Durchblick haben, Augen, die durchschauen, aber auch Augen, die streng überwachen. Weitere Bilder wurden mit architektonischen Elementen kombiniert, Zitaten aus der Knastarchitektur, welche als fotografische Druckwerke in den Workshop mit eingebracht wurden, um damit zu improvisieren, zu spielen und zu vari-

ieren. Hinzu kamen ganz persönliche und damit individuelle Symbole.

Die Werke wurden in drei Workshopgruppen innerhalb einer Woche jeweils ab 17:00 Uhr erarbeitet. Die Gruppen setzten sich zusammen aus Gefangenen der JVA Siegburg, aus Studierenden der polnischen Kunstakademie Jan Matejko in Krakau und Studierenden der Alanus Hochschule in Bonn-Alfter. Die Verständigung lief über verschiedenste Sprachen. Zu hören waren neben Deutsch und Polnisch auch Englisch, Russisch und Türkisch. Die künstlerische Leitung des Projektes lag in den Händen von Frau Professorin Eller-Rüter von der Alanus Hochschule und Herrn Professor Bajek von der Jan Matejko Kunstakademie in Krakau.

Die Originalbilder wurden abschließend digitalisiert und auf große Banner in Schwarz-Weiß gedruckt. Die Werke wirken nicht nur im Inneren, sondern auch in den äußeren Bereichen. Es sind die ersten Arbeiten, die von Gefangenen ge-



Neben den 35 direkt an dem Kunstworkshop beteiligten Personen gab es noch vielseitige Unterstützung aus Bereichen, die man bei einem solchen Projekt nicht unbedingt erwartet. So halfen seitens der JVA Siegburg Gefangene und Bedienstete aus den Bereichen der Anstaltsschreinerei, der Hauselektrik, der Kantine und der sogenannten Hof-Außenkolonne, die normalerweise den Außenbereich der JVA pflegt. Alle haben aktiv zum Gelingen des Projektes beigetragen.

Dabei sollte nicht vergessen werden, wie es Eller-Rüter ausdrückte, dass man auch auf einen Anstaltsleiter treffen muss, der so »open-minded« ist, und ein Justizministerium, das eine solche Aufgabe als Herausforderung

annimmt, sich selbst zugleich aber in einer langen Tradition stehend sieht, die Kunst im Bereich der Justiz und insbesondere in den Justizvollzugsanstalten zu fördern.

Jörg Giesecking,
Justizvollzugsanstalt Siegburg
Weitere Informationen auch unter:
www.jva-siegburg.nrw.de

Der Beitrag wurde von der Redaktion leicht gekürzt. Die vollständige Fassung finden Sie unter www.bag-s.de.

staltet wurden. Diese zehn Banner reihen sich ein in einen Reigen von Bildern, die bereits zuvor von Künstlern aus der Kunstakademie Krakau, verschiedenen Künstlern aus Polen und Tschechien sowie von Künstlern der Alanus Hochschule gestaltet wurden.

Diese Banner wandern seit 2014 von Knast zu Knast. In Polen hat mit dem Kunstprojekt zum Thema »Horizonte der Freiheit« im Krakauer Gefängnis Montelupich die Zusammenarbeit. Die zehn neuen Banner reihen sich ein in eine Serie von bis jetzt 200 Bannern und sie gehen auf Tournee und damit zur nächsten Kunstintervention, die in Tschechien stattfinden wird.

Eller-Rüter unterstrich, dass sich das Künstlerteam nicht als Seelsorger verstand, nicht als Therapeuten, nicht als Sozialarbeiter und schon gar nicht als »Menschenverbesserer«. Dies stehe ihnen als Künstlern gar nicht zu. Die Freiheit sei ein komplexes und fragiles Gut, wie man an diesem Projekt sehen könne.

Bajek erläuterte, für ihn, der als junger Mensch in den Achtzigerjahren noch für die Freiheit gekämpft habe, sei es das Wichtigste, dass in dem Projekt Menschen anderen Menschen begegnet seien.



»Ich möchte niemand sein, der für die Abschaffung der Gefängnisse plädiert, aber selbst ein Gefängnis leitet«

Interview mit Ex-Anstaltsleiter und Buchautor Thomas Galli



Thomas Galli

Foto: Diana K. Weilandt

Das Interview führte Dietmar Jochum von der TP Presseagentur Berlin. Wir danken dem Kollegen für die Genehmigung des Nachdrucks.

Herr Dr. Galli, Sie haben Ihren Dienst quittiert und Ihre sichere Arbeitsstelle als Anstaltsdirektor in der sächsischen Justizvollzugsanstalt Zeithain gekündigt. Warum nun dieser Schritt?

Es war keine leichte, auch keine eindeutige, sondern eine mit gewissen Konflikten verbundene Entscheidung. Letztlich habe ich aber im Verlauf der Diskussionen in den letzten Monaten gemerkt, dass sich meine Überzeugung, dass die Freiheitsstrafe – zumindest in den meisten Fällen – weder sinnvoll noch

menschlich ist, auf Dauer mit meiner Tätigkeit als Anstaltsleiter einfach nicht vereinbaren lässt.

Der Justizminister in Brandenburg, Stefan Ludwig, hat ja eindeutig gegenüber der TP- Presseagentur zum Ausdruck gebracht, dass er sich freuen würde, wenn Sie Anstaltsleiter in Brandenburg wären. Hätten Sie sich nicht vorstellen können, dort eine Planstelle zu bekommen? Immerhin hätten Sie einen großen Ermessensspielraum gehabt, Ihre Vorstellungen zu verwirklichen.

Erst einmal freut und ehrt es mich sehr, dass Herr Ludwig an mich denkt. Aber letztlich ist es so, dass man als Anstaltsleiter auch mit dem größten Ermessensspielraum keinen Einfluss darauf hat, ob jemand eingesperrt wird und wie lange. Das sind ja eher die grundsätzlichen Fragen, die mich umtreiben und der Wunsch, dass man das Strafrecht grundsätzlich reformiert. Daran kann ein Anstaltsleiter in der täglichen Praxis nichts ändern, ganz im Gegenteil, man stößt schnell an seine Grenzen. Es wird auch sehr schwierig eine Anstalt zu leiten, wenn jeder weiß, dass man der Meinung ist, die Leute sollten eigentlich freigelassen werden und dass man andere Lösungen finden sollte, als sie einzusperren. Das betrifft auch den Mitarbeiter- und Kollegenkreis. Es passt dann einfach nicht mehr zusammen.

Sie wurden im Mai 2016 gerade wegen Ihrer abolitionistischen Auffassung zur Strafvollzugskonferenz in den brandenburgischen Landtag in Potsdam eingeladen. Auch wenn Herr Ludwig Ihre Auffassung damals als eher unrealistisch betrachtete, wollte man mit Ihnen zumindest kontrovers darüber diskutieren. Das war ein voller Erfolg. Wenn Sie nun Anstaltsleiter in Brandenburg wären oder eine ähnliche Funktion dort hätten, dann könnten Sie doch – nachdem die Strafvollzugsgesetze Ländersache geworden sind – bestimmt einen gewissen Einfluss darauf nehmen?

Wenn in Brandenburg jemand gebraucht würde, den Strafvollzug und die Freiheitsstrafe – zumindest soweit es realistisch ist – schrittweise abzubauen, dann wäre das nichts, was ich auslösse.

Zumindest um die unbestimmten Rechtsbegriffe in den Gesetzbüchern eindeutiger und damit gerichtlich durchsetzungsfähiger zu machen?

Das wäre schon mal ein Schritt in die richtige Richtung.

Ihre Gedanken dazu würden in Brandenburg doch zumindest wohlwollend geprüft.

Von meiner Seite aus besteht immer Interesse daran, mich da einzubringen. Zunächst möchte ich es jedoch als Anwalt probieren; aber wer weiß, was die Zukunft bringt. Aber wie gesagt, als Gefängnisdirektor – in welchem Bundesland auch immer: Das passt nicht zu mir, das geht nicht.

Wenn Sie demnächst als Anwalt agieren, haben Sie doch bestimmt massive finanzielle Einbußen gegenüber Ihrer bisherigen Tätigkeit als Anstaltsleiter. Haben Sie sich darüber Gedanken gemacht, zumal Sie ja auch eine Familie zu ernähren und zu unterstützen haben?

Darüber habe ich mir viele Gedanken gemacht. Das war auch einer der Gründe für meine inneren Konflikte, das gute und sichere Beamtengehalt aufzugeben.

Und die Pensionsansprüche.

Auch die Pension. Ich hoffe, dass ich in einem Jahr sagen kann, die richtige Entscheidung getroffen zu haben, wenn es mir gelingt, irgendwo anders beruflich einigermaßen Fuß zu fassen und über die Runden zu kommen. Es kann natürlich auch sein, dass ich in einem Jahr sage, das war der größte Fehler, den ich je machen konnte. Das will ich nicht ausschließen. Das Interesse an mir in den letzten Monaten war enorm. Es war für mich eine völlig neue Situation, dass alle Welt jetzt mit mir über das Thema Strafvollzug reden will.

Vor allem über die Abschaffung der Gefängnisse.

Ich habe meine Meinung in dieser Hinsicht immer vertreten, ich stehe auch dazu. Am Schluss war es mir wichtiger, zu meiner Überzeugung stehen zu können. Ich möchte mich weder gegenüber anderen noch mir selber gegenüber unglaubwürdig machen. Es gibt sehr viele, die auf Tagungen sehr progressive Ansätze vertreten, aber rein faktisch beziehen sie dann doch ihr Geld und dickes Gehalt vom Staat und machen so weiter. Ich möchte niemand sein, der in 20 Jahren auf Tagungen noch die

Abschaffung der Gefängnisse fordert, aber selbst ein Gefängnis leitet. Das passt einfach nicht.

Wäre es nicht besser, gleich Arbeitslosengeld zu beantragen denn als Anwalt zu arbeiten, der in erster Linie Strafrecht, Strafvollzugs- und vollstreckungsrecht machen möchte? Hohe Honorare dürften hier schließlich kaum zu erwarten sein.

Vielleicht bin ich ein bisschen zu optimistisch, weil ich zumindest die Hoffnung habe, davon leben zu können. Aber natürlich sind das Bereiche, in denen erfahrene Leute sagen, damit wird man alles andere als reich. Es ist schon meine Hoffnung, dass ich so meinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Ich schreibe auch weiter. Für Bücher kriegt man zwar letztlich noch weniger, aber ich versuche halt alles Mögliche.

Im Südwestrundfunk haben Sie in diesem Jahr gesagt, in Zeithain könnte man alle Gefangenen sofort entlassen. Dazu stehen Sie noch heute?

Ja, es war mir wichtig, noch einmal mit einem Kamerateam vor der Anstalt vorzufahren und auf die Frage »Was würden Sie mit diesen Leuten machen?« zu sagen: »Die würde ich alle entlassen, weil die alle im Durchschnitt ein oder zwei Jahre Freiheitsstrafe haben, und da wird nichts besser in dieser Zeit.« Aber man wird doch nicht mehr vor Ort eine Anstalt leiten können, wenn jeder weiß, wenn es nach ihm ginge, würde er alle freilassen. Das passt dann nicht mehr.

Könnten Sie sich vorstellen, weiterhin auf Tagungen zu referieren und von den Honoraren zu leben?

Ich kann mir natürlich vorstellen, weiter zu referieren, aber nicht mehr im bisherigen Umfang. Das wäre Raubbau an meiner Gesundheit. Ich könnte höchstens noch ein oder zwei Vorträge im Monat halten, aber davon kann man niemals leben. Wenn man Glück hat, kriegt man ein paar Hundert Euro, manchmal gibt es auch gar nichts. Aber ich werde mich weiter einbringen, das ist ja mein Thema.

Könnten Sie sich eine akademische Laufbahn vorstellen? Das wäre ja auch eine Möglichkeit, wieder in Pensionshoffnung zu kommen.

Ja, wenn sich dort eine Chance ergäbe, würde mir das auch liegen.

»Das passt nicht zu mir, das geht nicht«

Sie sind als Vorstandsmitglied in die Opferorganisation »netzwerkB« gewählt worden. Diese Organisation zeichnet sich auch gerade dadurch aus, dass sie selbst für die Abschaffung der Gefängnisse plädiert. Also kein Zufall, dass Sie dort nun im Vorstand sitzen?

Die Betroffenen gerade von schweren Gewalt- und Sexualdelikten müssen nach meiner Überzeugung ganz wesentlich in eine Reform des Strafrechts einbezogen werden. Schließlich sollte das Strafrecht ja in erster Linie dazu dienen, solche schlimmen Taten möglichst zu verhindern und wenn sie passieren, einen (oft unmöglichen) gerechten Ausgleich herbeizuführen. Ich fürchte allerdings, dass die Betroffenen oft instrumentalisiert werden nach dem Motto »Die Opfer wollen lange Haftstrafen usw.« Sieht man sich dann allerdings zum Beispiel die Entschädigungen an, die Betroffene erhalten, und auch den mangelnden Aufklärungswillen etwa in Institutionen, in denen es oft seit Jahrzehnten zu sexuellem und anderem Missbrauch kommt, dann zeigt sich aus meiner Sicht eine andere fundamentale Schwäche und Ungerechtigkeit unseres Strafrechts: Die fast ausschließliche Zentrierung auf die Täter. Es ist weder den Opfern noch sonst jemandem damit gedient, wenn man die Interessen von Tätern und Opfern gegeneinander ausspielt. Es geht vielmehr darum, den Schaden, den Einzelne angerichtet haben, zumindest zu lindern und manchmal auch zu heilen. Unser derzeitiges Strafrecht aber hat nicht diese lindernde, heilende Wirkung. Wenn man einen Vergleich mit der Medizin ziehen will, dann gleicht es eher der mittelalterlichen Methode des Aderlasses, bei der Kranken Blut abgenommen wurde im Glauben, sie dadurch zu heilen. Tatsächlich wurden sie aber noch kränker. Ich habe mich daher sehr gefreut, dass netzwerkB mich zur Mitwirkung eingeladen hat. Dort folgt man der Maxime, dass zumindest den meisten Betroffenen von Gewalt nicht damit gedient ist, wenn nun der Täter leidet. Es geht darum, Gewalt und ihre auch institutionellen Ursachen rückhaltlos aufzuklären, die Betroffenen tatsächlich zu unterstützen und sie nicht oberflächlich abzufinden und sie auch auf Augenhöhe in den Prozess der Aufklärung einzubinden. Außerdem müssen wirksame Maßnahmen ergriffen werden, die künftigen Missbrauch reduzieren. Wenn all das gegeben ist, ist ein Akt der Versöhnung möglich, der nicht alles heilen kann, aber deutlich mehr als es derzeit der Fall ist. Ich bin netzwerkB sehr dankbar, dass ich daran mitwirken darf.

Quelle:

TP-Presseagentur Berlin e.K.

Dietmar Jochum

E-Mail: info@tp-presseagentur.de

www.tp-presseagentur.de

Materialsammlung zum Übergangsmanagement

Vom 1. Januar 2016 bis 30. Juni 2016 haben Bernd Maelicke und Christopher Wein eine Umfrage bei den Länder-Justizministerien zum Stand der Entwicklung des Übergangsmanagements in Deutschland durchgeführt. Alle 16 Länder haben sich beteiligt.

Eine erste Sammlung der zugesandten Materialien wurde unter folgendem Link veröffentlicht:

<http://www.reso-werkstatt-hamburg.de/Downloads.html>

Eine zusammenfassende Auswertung mit der Darstellung von ausgewählten »Leuchtturmprojekten« findet sich in:

Maelicke B./Wein C. (2016): Komplexleistung Resozialisierung, Im Verbund zum Erfolg. Baden-Baden (ISBN 978-3-8487-2845-9, 242 Seiten, Preis: 49,- Euro)



»Eine zutiefst bedenkliche Versorgungslücke!«

Interview mit der Diplom-Psychologin Alexandra Schmidt zum Forschungsprojekt über innerfamiliäre Tötungsdelikte

BAG-S: Frau Schmidt, Sie haben beim Forschungsprojekt »Innerfamiliäre Tötungsdelikte im Zusammenhang mit Beziehungskonflikten, Trennung bzw. Scheidung – Konsequenzen für die Jugendhilfe« mitgearbeitet. Inwiefern ist das Thema der Tötungsdelikte in Familien für Jugendämter wichtig?

Alexandra Schmidt: In Deutschland kam und kommt es wiederholt zu Tötungsdelikten, bei denen die Täter, meistens Väter oder Partner, ihre Freundinnen oder (Ex-)Ehefrauen töten. Diesen Taten, die in der Presse auch als Familien-, Ehe- oder Beziehungsdramen bezeichnet werden, gehen mitunter Trennungen, Scheidungen oder Sorgerechtsstreitigkeiten voraus. Es besteht also eine reale Gefahr vor allem für Frauen und Kinder, im Rahmen einer Trennung Opfer tödlicher Gewalt zu werden. In manchen Fällen waren daher bereits öffentliche Institutionen, wie Jugendämter, Trennungs- und Beratungsstellen oder die Polizei, vor der tödlichen Konflikt- beziehungsweise Gewalteskalation in Kontakt mit den betroffenen Personen. In anderen Fällen waren oder sind öffentliche Einrichtungen, auch Jugendämter, erst nach den Tötungen – manchmal jahrelang – involviert. Auch in Karlsruhe kam es in den letzten Jahren wiederholt zu Tötungsdelikten in Familien. Daher hat die ehemalige Leiterin des Jugendamts Karlsruhe, Frau Dr. Susanne Heynen, das Projekt initiiert.

Um daraus auch Handlungsempfehlungen für die Kinder- und Jugendhilfe abzuleiten?

Meiner Meinung nach bieten diese Studienergebnisse nicht nur Impulse für die Jugendhilfepraxis, sondern darüber hinaus auch Denkanstöße für andere involvierte Fachkräfte und Institutionen, wie beispielsweise die Kriminalpolizei, den Weißen Ring und die Beteiligten im Straf- und Vollzugsverfahren sowie für Politik und Verwaltung. Doch auch gerade in der Kinder- und Jugendhilfe zeigen sich bemerkenswerte Lücken in der Versorgung speziell dieser Opfergruppe.

Wo liegen hier die Schwachstellen?

Nach den Delikten müssen die Fachleute des Jugendamts häufig unter hohem Zeitdruck und großer Arbeitsbelastung, oft begleitet von den Medien, ihre Arbeit leisten. Sie stehen vor

der Herausforderung, in einer für die Kinder und die betroffene Familie traumatischen Situation gute Entscheidungen zu erarbeiten. Die Fachkräfte der Jugendämter sind womöglich damit konfrontiert, Tätigkeiten nachzugehen, zu denen kaum Erfahrungswerte oder Arbeitsroutinen vorliegen. Im Kontakt mit den betroffenen Minderjährigen und deren Angehörigen sind sie häufig auch nicht nur professionell, sondern zudem auch menschlich gefordert. Auch für sie ist ein Tötungsdelikt in der Familie eine Grenzerfahrung, die verständlicherweise emotional berührt. Beispielsweise kann es auch sein, dass sich Mitarbeitende des Jugendamts mit eigenen Schuldgefühlen auseinandersetzen müssen, weil sie sich fragen, ob die Taten hätten verhindert werden können. Oder es entstehen in der chaotischen und unklaren Ausgangssituation nach den Delikten und im späteren Hilfeverlauf Unsicherheiten und Fragen im Umgang mit den Betroffenen. Die Ergebnisse der Studie sollen dazu beitragen, in diesen höchst schwierigen Situationen die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfepraxis zu verbessern.

Die Fragen richteten sich also dann auf die Art und Weise der Unterstützung?

Richtig. Wir fragten unter anderem, was den heute Erwachsenen zum Tatzeitpunkt kurz-, mittel- und langfristig nach den Delikten geholfen hat. Welche Erfahrungen sowohl in der eigenen Familie als auch mit den unterschiedlichen professionell Helfenden als wenig oder besonders hilfreich erlebt wurden. Beispielsweise wurde besprochen, wie die Jugendhilfe und andere beteiligte Institutionen wie Polizei, Seelsorge, Schulen und das Gerichtswesen etc. erlebt wurden, ob und inwiefern die Interviewten sowie deren Familien Unterstützung erhalten haben und welche Hilfen darüber hinaus – auch bis heute – benötigt werden.

Es handelt sich hierbei ja auch um eine ganz besondere Opfergruppe?

Mit dem Tötungsdelikt in der Familie haben diese schlagartig geliebte und vertraute Angehörige verloren. Sie verloren nicht nur einen Elternteil durch den Gewaltakt, sondern beide gleichzeitig. Beispielsweise dadurch, dass Täter und Täterinnen inhaftiert wurden, flüchteten oder sich nach den Gewalt- und

Konflikteskalationen selbst umbrachten. Weiterhin mussten die Kinder oder Heranwachsenden oft Stunden nach der Tat ihr Zuhause und manchmal sogar das gesamte vertraute soziale Umfeld, Schule, Freunde und Lehrer verlassen. Sie kamen dann zu anderen Verwandten, zu fremden Pflegeeltern oder ins Heim. Die Auseinandersetzung mit den Gewalttaten sowie die damit einhergehenden negativen Konsequenzen für ihr Leben, die häufig ambivalenten Gefühle gegenüber dem Täter beziehungsweise der Täterin, begleiten und belasten sie, so scheint es auf Basis der Daten, auch langfristig.

Welche Hilfe erwies sich als sinnvoll – welche nicht?

Zuerst muss man sagen – in fast allen Fällen wurde ein Defizit in der als notwendig erachteten Unterstützung geschildert. Einige der Gesprächspartner/innen erhielten Hilfen zur Erziehung, bei anderen wurde kaum oder keine behördliche Unterstützung oder Hilfe der Jugendämter wahrgenommen. Häufig sei es die Unterstützung des Freundeskreises, von Lehrern, von Partnerinnen und Partnern sowie einzelnen Verwandten oder Bekannten gewesen, die als positiv erlebt wurde, die aber bei Weitem nicht ausgereicht habe. Manchmal wurde das Engagement einzelner Helfender der Kriminalpolizei, des Jugendamts oder des Schul-, Gesundheits- und Gerichtswesens als positiv bewertet, die durch ihr Da-Sein geholfen haben oder durch Rituale und Zeichen des Andenkens, aber auch durch Spendenaufrufe, an die Getöteten und die hinterbliebenen Kinder erinnert haben sollen.

Und wie wurde das Strafverfahren erlebt?

Einige Jugendliche und junge Erwachsene, mit denen ich gesprochen habe, waren auf eigenen Wunsch im Strafverfahren anwesend, einige als Nebenkläger. Dieser Wunsch wurde damit begründet, dass sie selbst von ihren Elternteilen hören wollten, was sie zu den Taten getrieben hat, da dies für ihre eigene Verarbeitung des Erlebten wichtig gewesen sei. Gleichzeitig wurde mir berichtet, dass die Gerichtsverhandlungen und die dort erfahrenen schmerzvollen und grausamen Details auch sehr belastend waren. Diese Erkenntnisse weisen auf den Bedarf nach einem sorgfältigen Abwägungsprozess hin, an welchen Teilen der Gerichtsverhandlung und unter welchen Bedingungen, beispielsweise unter professioneller, kontinuierlicher Prozess-Begleitung, eine Teilnahme am Strafverfahren für diese jungen Menschen möglich beziehungsweise sinnvoll ist.

Gab es anschließend auch den Wunsch, mit dem inhaftierten Elternteil in Kontakt zu sein?

Selbstverständlich können nach den Taten Bindungs- oder Kontaktwünsche der Kinder und Jugendlichen zu den verbleibenden, häufig langjährig inhaftierten Elternteilen bestehen, was zu besonderen Herausforderungen für die jeweilige Familie, die involvierten Fachleute, aber vor allem für diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen führen kann. Ein Problemfeld im Zusammenhang mit den Täter- und Täterinnenkontakten sind natürlich die ambivalenten Gefühle, die damit in der Regel einhergehen. Wem soll man sich zugehörig fühlen, wem loyal gegenüber sein? Der Pflegefamilie oder dem lebenden Vater, dem Täter? Die Interviewten litten mitunter sowohl unter Entfremdungs- als auch unter Verantwortungsgefühlen gegenüber den inhaftierten oder in Freiheit lebenden Elternteilen. In einem Fall berichtete eine Betroffene von großen Gefühlen der Zuneigung und dem Wunsch nach frühzeitiger Haftentlassung, in anderen Fällen litten die Interviewten auch Jahre nach den Taten unter massiven Ängsten. Allerdings variieren diese Berichte manchmal sogar im Interview, was auch deren Ambivalenz nochmal verdeutlicht.

Wie wurde mit den Kontaktwünschen umgegangen?

Von Fall zu Fall unterschiedlich. Man muss bedenken, dass die 14 Befragten der Studie Delikte berichteten, die zwischen den Jahren von 1975 und 2013 aufgedeckt wurden und dass der Umgang damit rechtlich und historisch unterschiedlich eingebettet war. Die Interviewgebenden waren zudem zu den Tatzeitpunkten unterschiedlich alt, vom Kleinkind bis zum jungen Volljährigen, und wuchsen nach den Delikten in unterschiedlichsten Konstellationen auf. Die Ergebnisse legen aber nahe, dass sowohl das Umfeld als auch die Interviewten selbst unterschiedlich mit den sich über die Zeit verändernden Beziehungswünschen umgegangen sind.

Gab es denn Kontakte?

In zwei Fällen suizidierten sich die Täter selbst direkt nach den Delikten. In den restlichen Fällen war die Mehrheit der Interviewten, nach der Tatentdeckung, teilweise während der Zeit der Gerichtsverhandlungen, der Inhaftierung sowie nach der Entlassung, in Kontakt mit dem Elternteil. Es gibt jedoch auch Berichte, dass Kontakte jahrelang aktiv vom Umfeld verhindert wurden.

Welche Arten des Kontakts wurden berichtet?

Es wurde von Briefsendungen des Elternteils berichtet, die teilweise aber auch von den hinterbliebenen Halbweisen unbeantwortet blieben. Es sei auch zu vereinzelt sowie in fünf Fällen zu regelmäßigen, zeitlich überdauernden persönlichen

Fallbeispiel:

Martin stand einfach vor der Tür. Er wollte noch mal mit seiner Frau Christa reden, die Kinder sehen. Es war das erste Treffen nach der Trennung vor einigen Monaten. Die 15-jährige Marie und der vierjährige Jens waren im Garten. Plötzlich hörten sie Schreie aus dem Haus. Sie rannten in die Küche, fanden ihre Mutter in einer Ecke zusammengekauert. Papa Martin stand über sie gebeugt. Marie und Jens waren wie erstarrt, als dieser plötzlich mit einem Messer auf ihre Mutter einstach. Dann rannte er weg. Jens schrie und klammerte sich an seine verletzte Mutter. Marie griff zitternd nach dem Handy auf dem Tisch und alarmierte den Rettungswagen. Die Mutter starb. Während Jens zur Tante der Mutter kam, lebte Marie zunächst bei ihrer Großmutter, später im Heim.



ausgehändigt, manchmal auch durch selbige zurückgehalten. Die Interviewten, die die Briefe erhielten, gaben an, dass sie sich meistens alleine mit den teilweise irritierenden, auch erschreckenden und verletzenden Inhalten auseinandergesetzt hätten. Einige Gesprächspartner, die zum Tatzeitpunkt teilweise im Kindesalter waren und bei denen keine Haftbesuche stattfanden, berichteten später, dass sie neugierig auf den weitestgehend unbekanntem Elternteil waren. In einem Fall hat sich eine Jugendliche dann heimlich und alleine mit dem haftentlassenen Elternteil getroffen. Mit den Belastungen musste sie komplett alleine umgehen. In diesem Fall hatte die betroffene junge Frau den Wunsch nach einer heilen Familie, nach einer gemeinsamen Aufarbeitung des Erlebten und Nestwärme und Liebe. Leider zerplatzte dieser Wunsch an der Realität.

Insgesamt kann man sagen, dass es nur in sehr seltenen Ausnahmefällen Dritte, wie Psychotherapeuten oder vertraute Personen gab, mit denen über die Briefe und/oder die Kontakte zum Vater/zur Mutter gesprochen werden konnte. Eine kontinuierliche professionelle Begleitung habe es bei den Befragten in unserer Studie nicht gegeben. Das halte ich persönlich für eine bemerkenswerte Versorgungslücke und für zutiefst bedenklich.

Vor allem, wenn der Kontakt sich anders entwickelt als gewünscht?

Ja, beispielsweise wenn die Tötungsdelikte durch die verbliebenen Elternteile gerechtfertigt oder heruntergespielt werden oder das getötete Elternteil nachträglich diffamiert wird. In dem einen oder anderen Fall wurden auch die Hinterbliebenen selbst zu Opfern von negativen Zuschreibungen durch die straffällig gewordenen Täter und Täterinnen.

Gab es denn auch äußere Hemmnisse, die einen Aufbau des Kontakts erschwerten?

Die Personen, die große Nähe- und Kontaktwünsche zum verurteilten Elternteil hatten, berichteten von Problemen und Einschränkungen bei den Besuchskontakten in Haft. Sie wünschten sich, mehr Zeit mit den Elternteilen während der Besuchszeiten verbringen zu können. Sie litten zudem unter der mit den Haftkontakten einhergehenden unangenehmen Gefängnisatmosphäre und dem notwendigen Prozedere sowie den großen Entfernungen zwischen ihren eigenen Wohnorten und den Haftanstalten. In diesem Zusammenhang wurden auch starke finanzielle und zeitliche Belastungen für die überwiegend jungen und sich in Ausbildung befindenden Menschen geschildert.

Besuchskontakten gekommen, die teilweise bis heute anhalten. Kontaktaufnahmen wie auch Kontaktabbrüche fanden in der Regel während des Vollzugs oder nach der Haftentlassung statt.

Wie verliefen die Kontakte?

Die Personen, die ich interviewte, berichteten über initiale, schriftliche Kontaktaufnahmen von Seiten des Täters oder der Täterin in Form von Briefen. Teilweise wurden diese Briefe von den Pflegepersonen an die hinterbliebenen Heranwachsenden

Welche Wünsche formulieren die Hinterbliebenen gegenüber den Tätern?

Mehrfach wurde der Wunsch geäußert, dass die Taten durch die straffälligen Elternteile erklärt werden und sie die Verantwortung für ihre Handlungen übernehmen mögen. Dass sie die Schuld tragen und sich auch bei den hinterbliebenen Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen für das zugefügte (lebenslange) Leid angemessen und glaubhaft entschuldigen und wahrhaftige Reue zeigen. Auch Wünsche nach elterlicher Fürsorge und Liebe wurden berichtet.

Gab es auch Interviewte, die gar keinen Kontakt zum Täter, zur Täterin hatten?

Nur eine Interviewte berichtete, es habe gar keinen persönlichen Kontakt zum inhaftierten Vater gegeben. Sie habe zwar Briefe erhalten, diese blieben jedoch von ihrer Seite unbeantwortet, was sie mit Entfremdungsgefühlen gegenüber dem lange Zeit inhaftierten Elternteil erklärte. Zudem sei der Kontakt zum Vater zuvor aktiv vom Umfeld verhindert worden und sie hatte auch die Sorge vor etwaigen Verpflichtungen ihm gegenüber. Sie selbst litt noch immer unter dem Erlebten und wollte keine weiteren Belastungen, die mit dem Kontakt hätten entstehen können. Eine andere Betroffene hatte ihren haftentlassenen Vater Jahre nach der Tat zufällig getroffen und sei panisch davongerannt. Sie betrauerte rückblickend, dass er mittlerweile verstorben sei und es nun keine Möglichkeit der Kontaktaufnahme beziehungsweise gemeinsamen Aufarbeitung mehr gebe.

Wie wurden die Kontakte denn begleitet?

Bei Minderjährigen seien die Kontakte zum inhaftierten Elternteil von ganz unterschiedlichen und über die Zeit wechselnden Personen begleitet worden. Das heißt mal von Verwandten, Mitarbeitenden des Jugendamts und/oder Dritten. Junge Volljährige berichteten, keine Begleitung der Kontakte zum inhaftierten Elternteil, auch in der Zeit nach der Haft, erhalten zu haben.

Wo haben die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen nach den Taten gelebt?

Die meisten zum Tatzeitpunkt Minderjährigen wuchsen überwiegend im Rahmen der Verwandtenpflege auf, andere kamen in Heime oder zu fremden Pflegeeltern. Junge Volljährige waren größtenteils auf die Unterstützung von Freunden und Verwandten angewiesen, sofern diese vorhanden waren.

Was sind Ihrer Meinung nach die wichtigsten Erkenntnisse dieser Studie?

Auch wenn es sich bei der durchgeführten Forschungsstudie um keine repräsentative Stichprobe handelt, so ergaben sich erste wichtige Erkenntnisse über die Not-Situation der hinterbliebenen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen kurz-, mittel- und langfristig nach dem Tötungsdelikt in ihren Familien.

Die da wären?

Die Mehrzahl der Interviewten berichtete, dass sie in der traumatischen Situation der direkten Nachtatzeit die Arbeit des Jugendamtes gar nicht oder kaum als maßgeblich erlebt hätten. Die meisten seien direkt nach den Taten sich selbst überlassen gewesen, hätten beispielsweise allein in Autos gesessen, wären nach der Todesnachricht im Schulunterricht verblieben und dann nahezu übergangslos zu selbst traumatisierten Verwandten gekommen. Das waren beispielsweise Großeltern, die ihre Töchter verloren haben oder Verwandte, die die Bluttaten ihres Bruders oder Sohnes verarbeiten mussten und unter dem Leid des Erlebten sich den Kindern gegenüber verschlossen haben sollen und gleichzeitig Rollenwechsel und Erziehungsaufgaben übernahmen. Diese Familien haben kaum oder keine ausreichende Unterstützung zur Bewältigung des Erlebten sowie des Alltags und der Erziehung der seelisch verwundeten Kinder und Heranwachsenden erhalten. Zudem seien in der akuten Notsituation womöglich überstürzt, teilweise wenig transparente, kaum regelmäßig und überdauernd reflektierte Entscheidungen für diese Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen durch Verwandte sowie Fachleute getroffen worden. Das waren beispielsweise Entscheidungen über den Ort der Unterbringung und Versorgung, der schulischen und beruflichen Entwicklung. Die Daten legen nahe, dass es an einer umfassenden und fundierten Beratung sowie einer bewussten, an Kriterien ausgerichteten Entscheidungsstrategie über die Unterbringung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen bisher fehlt.

Wie erlebten die Interviewten die Kinder- und Jugendhilfe?

Das Jugendamt wurde von den meisten mit den Hilfeplangesprächen assoziiert. Diese Gespräche wurden in der Regel als fokussiert auf Zielvereinbarungen, als wenig hilfreich, als Eindringen in die Familie, als Belastung oder Kontrollversuch von behördlicher Seite erlebt, ohne das Gefühl, dass konkrete Hilfe dadurch erfolgt. Es habe sich, auch durch die zahlreichen Wechsel der Bezirkssozialarbeiter, oft kein vertrauensvolles Arbeitsbündnis aufbauen lassen. Die Interviewten berichten zu-

dem, in ihrer Kindheit und Jugend kaum Situationen erlebt zu haben, in denen sie sich den Mitarbeitenden des Jugendamts alleine und vertrauensvoll über mögliche Schwierigkeiten oder Missstände in ihren Familien haben mitteilen können – zudem seien sie auch nicht konkret gefragt worden. Aus Angst vor Repressalien hätten diese Kinder und Jugendlichen dann geschwiegen. Mindestens zwei Frauen berichteten, dass sie sich in ihrer Not als Heranwachsende an die jeweiligen Jugendämter – mit dem Wunsch nach Inobhutnahme oder Wechsel des Pflegeverhältnisses – gewendet hätten. In einem Fall sei keine Inobhutnahme erfolgt, im anderen hätte der Wechsel monatelang gedauert.

Was war denn positiv an der Kinder- und Jugendhilfe?

Positiv wurde die Vermittlung in psychologische Beratung oder Psychotherapie erlebt. Besonders hervorgehoben wurden dabei die als stützend erlebten Spiel- und tiertherapeutischen Maßnahmen, wie Reithherapie. Die Interviewten, die Hilfen zur Erziehung erhielten, berichteten zudem, dass sie die Förderung eigener Stärken durch Finanzierung von Hobbies oder die Förderung von Reisen wertschätzen. Auch die Möglichkeit, in betreuten Wohnformen zu leben, wurde mehrfach positiv hervorgehoben, außerdem wurde die emotionale Unterstützung einzelner Jugendamtsmitarbeitenden, auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, benannt und gelobt.

Welche Unterstützungsangebote hätten sich die Interviewten gewünscht?

Unsere wichtigste Erkenntnis dazu ist, dass es kurz-, mittel- und langfristig nach der Tat einen großen Bedarf an professioneller, auch langfristiger sowie aufsuchender Begleitung der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen gibt. Alle Interviewten wünschten sich eine neutrale Ansprechperson, die ihnen zuhört, sie im Alltag unterstützt und zwischen den Pflegepersonen vermittelt. Sie wünschten sich ein stützendes und fürsorgliches Umfeld, in dem Trauer- und Erinnerungsarbeit, auch die Anerkennung des eigenen Leids, möglich gewesen wäre. Die Interviewten hätten sich zudem gewünscht, dass sie altersangemessen und transparent an Entscheidungen über ihre Unterbringung und Besuche bei Angehörigen hätten teilhaben können. Kurzfristige, auch finanzielle, Hilfen für junge Erwachsene, zum Beispiel für die Beerdigungskosten oder bei der Abwicklung von Formalitäten wurden ebenso als Hilfebedarfe formuliert wie der Wunsch nach geeigneten psychologischen Beratungs- und Therapieangeboten.

Auch wurde das Anliegen formuliert, dass für diese spezifische Opfergruppe eine Anlaufstelle sowie Begleit- und Informa-

tionsangebote geschaffen werden sollten und es hilfreich wäre, wenn sich Betroffene auch miteinander vernetzen und austauschen könnten.

Was folgt aus dem Projekt?

Das wird die Zeit zeigen. Gemeinsam mit einer kompetenten und engagierten Partnerin an meiner Seite bin ich mit einer Vereinsgründung, die sich an Angehörige aus innerfamiliären Tötungsdelikten wendet, beschäftigt.

Das zweijährige, bei der Stadt Karlsruhe angesiedelte und im Juli 2016 abgeschlossene Forschungsprojekt wurde von der Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. finanziert, vom Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. in Karlsruhe, dem Deutschen Jugendinstitut e.V. in München und zahlreichen weiteren Multiplikatoren ideell oder durch Sachspenden unterstützt.

Das Interview führte Eva-Verena Kerwien.

Alexandra Schmidt
E-Mail: alexandra_christiane_schmidt@gmx.de
Weitere Informationen unter:
www.facebook.com/innerfamiliaere.toetungsdelikte



Zur Person: Alexandra Schmidt war bis Juli 2016 im Forschungsprojekt »Innerfamiliäre Tötungsdelikte im Zusammenhang mit Beziehungskonflikten, Trennung bzw. Scheidung – Konsequenzen für die Jugendhilfe« der Stadt Karlsruhe angestellt und für die Durchführung der Studie, der Interviews und deren Auswertung sowie die Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. Heute arbeitet Frau Schmidt in einer psychiatrischen Klinik in der Nähe von Karlsruhe.

Ein Blick nach Sachsen

Kindgerechte JVA-Besuche bundesweit ermöglichen

Antwort auf die Kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen zu den Mindeststandards für familienfreundliche Besuchsbereiche in den sächsischen Justizvollzugsanstalten



Helene Souza / pixelio.de

Der Justizvollzug ist kinderfeindlich

Gefängnisbesuche bei Papa oder Mama sind für viele Kinder nicht einfach. Die kinderfeindlichen Besuchsbedingungen lassen Kinder die Inhaftierung eines Elternteils nur schwer ertragen.

Strafvollzug muss familiensensibler werden

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe in Bonn (BAG-S) fordert anlässlich des Weltkindertags, Qualitätsstandards in den Haftanstalten einzuführen, die sicherstellen, dass die Bedürfnisse von Besuchskindern altersgerecht berücksichtigt werden.

Sachsen macht es vor

Das Bundesland Sachsen hat als erstes Bundesland verpflichtende Mindeststandards für familienfreundliche Besuchsbereiche geschaffen, die nun in allen sächsischen Justizvollzugsanstalten umzusetzen sind. Die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 6/5140) zeigte, wie weit die Umsetzung schon erfolgt ist. Zu den Standardvorgaben im Sächsischen Vollzug gehört unter anderem auch die exklusive Besuchsmöglichkeit im Freien innerhalb der JVA. Mit Papa oder Mama im Gras statt in stickigen Besuchsräumen zu sitzen, bleibt für Kinder in anderen Bundesländern allerdings weiterhin ein Traum.

Wir appellieren daher an die Justizministerien der Bundesländer, ebenfalls verpflichtende Qualitätsstandards für kindgerechte Besuchsbedingungen einzuführen.

Pressemitteilung der BAG-S zum Weltkindertag:

Das Motto des diesjährigen Weltkindertags am 20. September 2016 lautete: »Kindern ein Zuhause geben«. Zuhause, das ist für Kinder in der Regel dort, wo ihre Eltern leben. Sie spüren, dass die Eltern ihnen die Geborgenheit geben können, die sie für ein gesundes Aufwachsen brauchen.

Doch was passiert, wenn ein Elternteil in Haft kommt? Wenn ein Teil des Zuhauses plötzlich aus der Familie genommen und weggesperrt wird? Wenn bei den Besuchen in der JVA nur noch geredet und nicht mehr gespielt werden kann?

Mindeststandards für familienfreundliche Besuchsbereiche – Auszug aus der Kleinen Anfrage:

Die Mindeststandards für den familienfreundlichen Besuchsbereich unterteilen sich in Mindeststandards für den Regelbesuch sowie Mindeststandards für den Ehe- und Familienfreundlichen Besuch (EFB). Zu beiden Aspekten wurden einzelne Qualitätsmerkmale und Kriterien festgelegt, welche noch nicht in allen

sächsischen Justizvollzugsanstalten vollumfänglich umgesetzt sind. Hierbei ist zu beachten, dass die Mindeststandards für den familienfreundlichen Besuch im Verlauf des Jahres 2016 in die verbindlichen Standards für den Justizvollzug aufgenommen werden sollen. Eine Umsetzung dieser Standards seitens der Justizvollzugsanstalten in Sachsen ist im Anschluss verbindlich. Bei der Entwicklung von Standards wird nicht ein IST-Zustand ab gebildet, sondern ein verbindliches Ziel formuliert. Im

Einzelfall, beispielsweise falls bauliche Veränderungen für eine Zielerreichung notwendig sind, kann ein Ziel erst mittel- bis langfristig erreicht werden.

Für den Regelbesuch wurden im Rahmen des Entwurfs der Mindeststandards für familienfreundliche Besuchsbereiche nachstehende Qualitätsmerkmale und Kriterien definiert, welche in den sächsischen Justizvollzugsanstalten derzeit folgenden Stand der Umsetzung aufweisen (siehe folgende Tabelle)

| | Qualitätsmerkmale und Kriterien nach Mindeststandards für familienfreundliche Bereiche | derzeitiger Umsetzungsstand |
|--------------------------------|---|--|
| a) Räumlichkeiten/ Ausstattung | Der Besuchsbereich soll generell eine ansprechende Wandgestaltung (helle Wandfarben, Bilder etc.) sowie Grünpflanzen haben. | Dieser Standard wird grundsätzlich in allen sächsischen Justizvollzugsanstalten umgesetzt |
| | Der Besucherwarteraum soll eine Kleinkind-Spielecke mit Spielzeug, Buntstiften, Papier, Kinderbüchern, Kindermöbeln sowie einen Wickeltisch vorhalten. | Vier Justizvollzugsanstalten in Sachsen setzen diesen Standard derzeit grundsätzlich um. |
| | Große Gemeinschaftsbesucherräume sollen eine schallgedämpfte Akustik haben. | Bei diesem Standard liegt der Umsetzungsstand derzeit bei 50%. Die weitere Umsetzung wird sukzessive in allen Justizvollzugsanstalten in Sachsen erfolgen. |
| | Der Besuchsdienst soll Anschauungsmaterial der verschiedenen Haftbereiche für Kinder, wie z.B. Fotobücher, Fotomappen etc., zur Ausleihe vorhalten. | Dieses Angebot wird derzeit in drei Anstalten vorgehalten. |
| | Es sollen ein bis zwei Babystühle zur Verfügung stehen. | Sieben Justizvollzugsanstalten in Sachsen setzen diesen Standard bereits um. |
| | Es soll eine Abstellmöglichkeit für Kinderwagen existieren. | Dieser Standard wird bereits in allen sächsischen Justizvollzugsanstalten umgesetzt. |
| | Im Besuchsbereich sollen Getränke und Snacks bzw. ein kleiner Imbiss zum käuflichen Erwerb und Verzehr für die Angehörigen und Gefangenen angeboten werden. Eine Mitnahme nicht verzehrter Lebensmittel in den Haftbereich ist nicht gestattet. | Neun Justizvollzugsanstalten setzen diesen Standard derzeit um. |
| | Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, Besuch in einem abgegrenzten Außenbereich mit Außenspielzeug durchzuführen. | In zwei Justizvollzugsanstalten und in der Jugendstrafvollzugsanstalt stehen bereits Außenbereiche zur Verfügung. In weiteren Anstalten können solche Bereiche nur sukzessive erfolgen, in der Regel in Verbindung mit anderen Baumaßnahmen. |
| | Es soll einen gesonderten Familienbesuchsräum geben. | Acht Justizvollzugsanstalten in Sachsen setzen diesen Standard bereits um. |

| | Qualitätsmerkmale und Kriterien nach Mindeststandards für familienfreundliche Bereiche | derzeitiger Umsetzungsstand |
|--------------------------------|---|---|
| a) Räumlichkeiten/ Ausstattung | In Familienbesuchsräumen soll es bequeme, mit einer leicht zu reinigenden Polsterung versehene Stühle sowie Grünpflanzen geben. Zudem soll der Besuchsdienst für die Familienbesuche Gesellschaftsspiele (z.B. »Mensch-ärgere-dich nicht«) zur Ausleihe bereithalten. | Vier sächsische Justizvollzugsanstalten erfüllen diesen Standard bereits. |
| | Sofern im Einzelfall keine Postkontrolle angeordnet ist, sollen bei den Familienbesuchen unverschlossene Unterlagen, z.B. Schulzeugnisse oder Fotos, nach Genehmigung der Anstaltsleitung und Kontrolle durch den Besuchsdienst zur Einsichtnahme für den Gefangenen mitgenommen werden können. Eine Übergabe soll nicht stattfinden dürfen | Die Umsetzung dieses Standards erfolgt bereits in acht Justizvollzugsanstalten in Sachsen. |
| b) Personal | Dem Besuchsbereich soll Personal fest zugeordnet sein. | Alle sächsischen Justizvollzugsanstalten setzen diesen Standard um. |
| c) Besuchszeiten | Von Montag bis Freitag soll es zwei Besuchstage, an denen Besuche bis 18:00 Uhr stattfinden können, geben. | In der Mehrzahl der sächsischen Justizvollzugsanstalten wird derzeit ein Besuchstag angeboten, der diese Kriterien erfüllt. |
| | An vier Wochenendtagen im Monat sollen Besuchsmöglichkeiten angeboten werden. | Dieser Standard wird von allen Justizvollzugsanstalten in Sachsen umgesetzt. |
| | Bei vorhandenen räumlichen und zeitlichen Kapazitäten sollen Besuche von Kindern und nahen Angehörigen über das gesetzlich vorgegebene Kontingent hinaus monatlich ermöglicht werden. Eine zeitliche Ausdehnung des konkreten Besuches soll auf Nachfrage und bei vorhandenen räumlichen Kapazitäten ermöglicht werden. | Dieser Standard wird von allen Justizvollzugsanstalten in Sachsen umgesetzt. |

Ein Ehe- und Familienfreundlicher Besuch (EFB) wird derzeit in zwei sächsischen Justizvollzugsanstalten angeboten. Für den EFB wurden nachfolgende Standards entwickelt, die ebenfalls noch im Jahr 2016 verbindlich werden sollen:

Rahmenbedingungen

Die Besuchslänge ist abhängig von der Auslastung des Besuchsraums, sie soll aber mindestens drei Stunden betragen und soll wochentags mindestens an zwei Tagen nachmittags angeboten werden sowie an mindestens vier Wochenendtagen im Monat.

Bei vorhandenen Kapazitäten soll der EFB auch durch denselben Gefangenen mehr als einmal monatlich genutzt werden können.

Neben Angehörigen sollen auch Kinder betreuende Personen (Jugendamt, Pflegeeltern, Umgangspfleger, Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe) zugelassen werden.

Windeln, weibliche Hygieneartikel sowie Feuchttücher und Kondome sollen von der Justizvollzugsanstalt im EFB kostenlos vorgehalten werden.

Nahrungs- und Genussmittel sowie benötigte Babynahrung für den Verzehr während des Aufenthaltes im EFB sollen durch die Gefangenen über den Anstaltseinkauf vorbestellt, eingekauft und im Vorfeld dem Besuchsbefugten zugeleitet werden. Eine Mitnahme nicht verzehrter Lebensmittel in den Haftbereich ist nicht gestattet.

Mit den Angehörigen soll vor und nach Nutzung des EFB ein kurzes Gespräch geführt und dokumentiert werden.

Räumlichkeiten/Ausstattung

Wohn- und Essbereich: Dieser Standard umfasst die Ausgestaltung des Wohn- und Essbereiches u.a. mit Fenster mit Sichtschutz, Couch mit Couchtisch, Tisch mit vier Stühlen sowie Babystuhl, Fernseh-/CD-Gerät, Pflanzen und Wandbildern, Reise-Kinderbett, kleiner Leuchte, Uhr sowie Garderobe. Weiterhin sollte eine Küchenzeile mit Herd, Mikrowelle, Geschirr und Besteck (auch für Kinder), Kochutensilien, Kaffeemaschine

und Wasserkocher vorhanden sein. In der Kinderecke sollen ein Teppich, Bausteine, Spielesammlung, Kinderbücher, Kinder-CDs, Puzzle, Papier, Stifte etc. vorgehalten werden.

Bad mit Toilette und Duschköglichkeiten: Die sanitären Anlagen sollten Kindertopf, Toilettenaufsatz für Kinder sowie Handtücher, Cremeseife, Duscheinlage und Reinigungsutensilien enthalten.

In den beiden betreffenden Justizvollzugsanstalten in Sachsen werden diese Standards bereits grundsätzlich erfüllt.

Quelle:

Kleine Anfrage (Drs.-Nr.: 6/5140) der Abgeordneten Katja Meier, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Mindeststandards für familienfreundliche Besuchsbereiche in den sächsischen Justizvollzugsanstalten (Nachfrage zur Drs.6t48231)

Familienorientierung im Fokus

Neues Strafvollzugsgesetz für Schleswig-Holstein beschlossen



SPD, Grüne und der Südschleswigsche Wählerverband (SWW) haben am 21. Juli 2016 im Landtag das neue Strafvollzugsgesetz für Schleswig-Holstein beschlossen,

das zum 1. September 2016 in Kraft tritt. CDU, FDP und Piraten scheiterten mit der Forderung nach einer erneuten Anhörung und einer dritten Lesung. Das Gesetz nennt Familienorientierung als wesentlichen Schwerpunkt. Erweiterte Besuchsmöglichkeiten, familienunterstützende Angebote sowie die kindgerechte Gestaltung von Warte- und Besuchsräumen sollen den Kontakt zwischen Inhaftierten und ihren Kindern intensivieren. Nach Angaben der Landesregierung hat jeder zweite Strafgefangene minderjährige Kinder. Gesetzlich neu geregelt wird auch der Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug. Außerdem dürfen Inhaftierte künftig in den Haftanstalten Privatkleidung tragen. (Foto: Thomas Eisenkrätzer, www.landtag.ltsh.de)

Tagungsbericht

(K)ein Landesresozialisierungsgesetz in Bayern?

von Klaus Roggenthin

Fünf führende Kriminologen hatten vier Jahre lang an einem kriminalpolitischen Pendant zu den Strafvollzugsgesetzen der Länder gearbeitet. Die Aufgabenstellung lautete: Wie lassen sich nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfen für straffällig gewordene Menschen und ihre Angehörigen auf Landesebene weiterentwickeln, verknüpfen und flächen- beziehungsweise bedarfsdeckend organisieren?

Seitdem die Arbeitsergebnisse der Hochschullehrer 2015 publiziert wurden, wird in der justiziellen und freien Straffälligenhilfe intensiv über die Umsetzungsmöglichkeiten gestritten. Einige Länder wie Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg und Niedersachsen befassen sich bereits konkreter mit der Frage, wieweit die Anregungen aus dem »Diskussionsentwurf« Eingang in die Weiterentwicklung der Strafrechtspflege finden können beziehungsweise haben - wie das Saarland - bereits einiges verwirklicht. Vor diesem Hintergrund hatte die Freie Wohlfahrtspflege Bayern, Bereich Straffälligenhilfe am 20. Juli 2016 nach Nürnberg zur Diskussion eingeladen: »Braucht auch Bayern ein eigenes Resozialisierungsgesetz?«

Diese Frage kann Professor Dr. Heinz Cornel, wichtiger Mitautor des Diskussionsentwurfs, eindeutig mit »ja« beantworten. Das Konzept sei keine Utopie, vielmehr ein praxisnaher Entwurf, der geeignet sei, die Wiedereingliederungschancen straffällig gewordener Menschen substantiell zu verbessern. Vieles, was in der Straffälligenhilfe in den letzten Jahrzehnten an wirksamen Instrumenten entwickelt wurde, könnte durch ein Gesetz miteinander verbunden und zu einem verbindlichen Versorgungsnetz verknüpft werden. Es komme darauf an, die Hilfen für alle, die sie benötigen, verfügbar zu machen, und zwar unabhängig

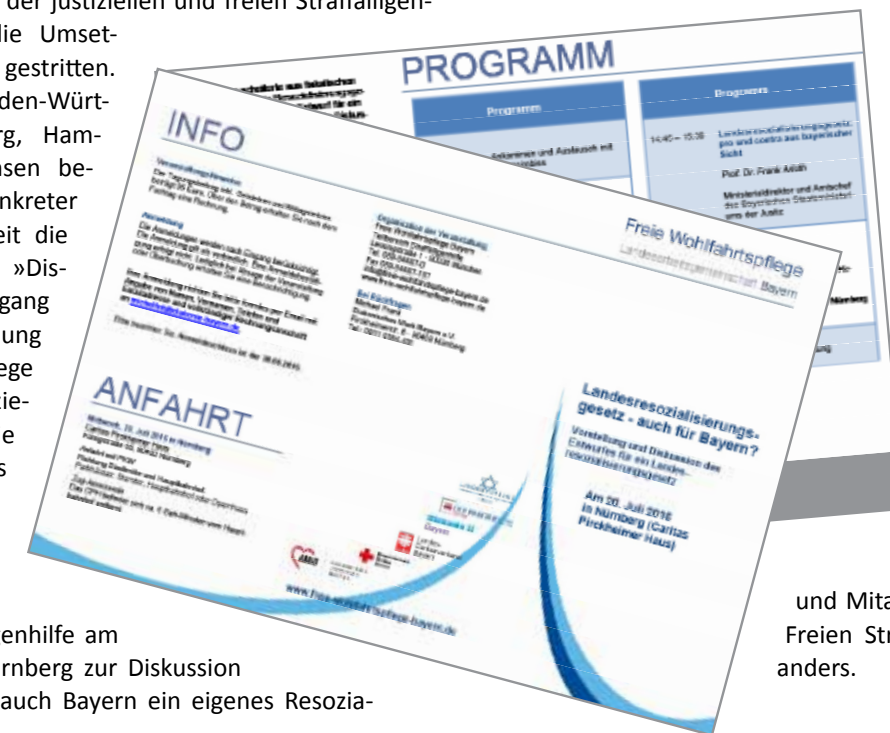
davon, ob sie in den Ballungszentren oder der Provinz wohnen. Cornel setzte sich in diesem Zusammenhang besonders für regionale »soziale Integrationszentren« ein.

Solchen Gedanken erteilte Professor Dr. Frank Arloth, Amtschef im Bayerischen Justizministerium, eine klare Absage. Er könne in Bayern keine Regelungslücke erkennen, die durch ein weiteres Gesetz geschlossen werden müsse. Vieles sei durch die acht Zentralstellen der Straf-

fälligenhilfe und zahlreiche Modellprojekte abgedeckt. Durch die Umsetzung eines Resozialisierungsgesetzes würde eine teure, neue Behördenstruktur geschaffen. Es sei absehbar, dass die damit verbundenen Verwaltungs- und Dokumentationskosten die Finanzierung der eigentlichen Aufgaben erschweren würden. Das sahen die Zuhörer – fast alle waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der Freien Straffälligenhilfe – freilich anders.

Fazit der Veranstaltung: Es wird in Bayern vermutlich nicht so schnell zur Implementierung eines eigenständigen Resozialisierungsgesetzes kommen. Aber zumindest ist man im Gespräch, wenn auch nicht mit allen Partnern. Kolleginnen und Kollegen aus der Bewährungshilfe oder dem Vollzug hatten sich leider nicht zur Tagung angemeldet.

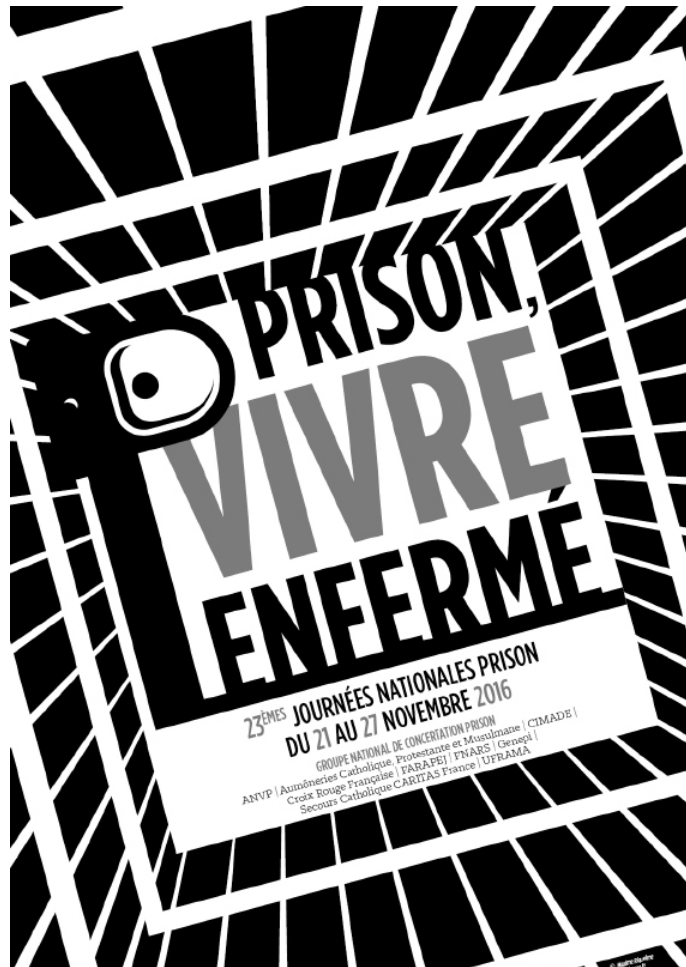
Dr. Klaus Roggenthin,
Geschäftsführer der BAG-S



Deutschland übernimmt die gute Praxis aus Frankreich und Belgien

Aktionstage für Gefangene

von Anaïs Denigot



Ein Blick nach Frankreich

Seit 1991 finden in Frankreich die »Journées nationales prison« (JNP) – die »Gefängnistage« statt. Diese Gefängnistage werden von einem breiten Spektrum von Vereinen und Verbänden organisiert, die in der Straffälligenhilfe und angrenzenden Arbeitsbereichen tätig sind. Ziel dieser Aktionstage ist es, den Strafvollzug in seinen verschiedenen Facetten für die Öffentlichkeit sichtbar und transparent zu machen und über die Situation der Inhaftierten aufzuklären. Die Gefängnistage finden in Frankreich in der Regel jährlich mit wechselnden Themenschwerpunkten statt.

Ziel der Gefängnistage

Inhaltlich dienen die Gefängnistage dazu, die Freiheitsstrafe – und mit ihr das Gefängnis – für die Öffentlichkeit sichtbar zu machen, indem Fachinformationen für interessierte Bürger und Bürgerinnen zur Verfügung gestellt werden. Mögliche Fragen, die sich aus den Diskussionen ergeben, sind: Warum wird die Freiheitsstrafe trotz der bewiesenen hohen Rückfallraten so oft von der Öffentlichkeit und den Medien gefordert? Was sind die Alternativen zum Strafvollzug? Wie geht die Institution Gefängnis mit den Rechten der inhaftierten Personen um? Wäre es nicht für alle Bürger wünschenswert, von einer Justiz umgeben zu sein, die die Menschenrechte und – würde respektiert? Die Gefängnistage zielen demnach darauf ab, dass die Öffentlichkeit über die derzeitige Ausgestaltung des Strafvollzugs und die möglichen Fragen zum politischen Reformbedarf informiert wird.

Organisation und Auftrag

Für die Koordination der Gefängnistage in Frankreich haben sich die beteiligten Organisationen und Verbände in einer Arbeitsgruppe zusammengeschlossen: in der »Groupe national de concertation prison« (GNCP) – der Nationalen Verständigungsgruppe Gefängnis. Organisatorisch übernimmt die GNCP jährlich die Konzeption eines Plakats entsprechend des ausgewählten Mottos und die Pflege einer Webseite über die Initiative. Die Mottos der letzten Jahre in Frankreich lauteten beispielsweise:

- »La prison ça n'arrive pas qu'aux autres« (Gefängnis passiert nicht nur den anderen)
 - »La prison c'est pas automatique« (Nicht automatisch ins Gefängnis - Alternativen zur Freiheitsstrafe)
 - »Jeunes en prison: début ou fin des problèmes?« (Jugendliche im Gefängnis: Anfang oder Ende der Probleme?)
 - »La citoyenneté ne s'arrête pas aux portes des prisons« (Bürger sein endet nicht vor den Gefängnistoren: Über die Einhaltung der Bürgerrechte während der Inhaftierung).
- Darüber hinaus ist die GNCP für den Kontakt mit den Medien und die Erstellung von Pressemitteilungen zuständig.

Auf der lokalen Ebene werden an den Gefängnistagen verschiedene Veranstaltungen (Filmvorführung, Ausstellungen, Debatten, Vorträge usw.) von den beteiligten Vereinen, Ehrenamtlichen, In-

sassen und Beschäftigten der Justiz und weiteren Interessierten selbstständig organisiert und durchgeführt. Im Internet wird ein umfangreiches Programm mit allen Veranstaltungen veröffentlicht. Das Programm wird den Teilnehmern außerdem in Form eines Materialheftes mit Ideen sowie Tipps und Tricks für die Gestaltung der jeweiligen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Hier finden Interessierte Informationen zu aktuellen Dokumentar- und Spielfilmen, die (teilweise) urheberrechtsfrei sind und kostenfrei vorgeführt werden können. Bücher, die sich mit dem Strafvollzug fachlich und politisch befassen (Forschungsbücher, Soziologie-Aufsätze, Bildbände, Comic-Geschichten usw.), werden aufgelistet und können als Impulse für Diskussionen dienen. Darunter sind auch Bio- und Autobiografien von Insassen oder Mitarbeitern des Strafvollzugs, die in ihren Lebensgeschichten ihren Bezug zum Gefängnis darstellen oder sich zu bestimmten Themen, wie zum Beispiel der Überbelegung der Gefängnisse, der mangelnden Hygiene, dem Umgang mit psychischen Krankheiten, der Erhaltung der Beziehung mit der Familie, Bildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten, Inhaftierung von Frauen und so weiter äußern. Einen wichtigen Bestandteil des Heftes bilden die sogenannten Vorbereitungszettel, in denen unter anderem folgende Fragen beantwortet werden: Wie bereite ich eine Debatte vor – wie moderiere ich diese? Wie organisiere ich eine Filmvorführung mit anschließender Diskussion? Was muss ich berücksichtigen, wenn ich eine Konferenz veranstalte? Außerdem enthält das Heft Hinweise, wie eine Veranstaltung effektiv beworben werden kann und wie Pressemitteilungen geschrieben werden.

Die Arbeitsgruppe GNCP hat zudem eine Charta der Gefängnistage verfasst, die als Grundlage für die inhaltliche Zusammenarbeit gilt. Die Charta setzt die Anerkennung von internationalen Konventionen mit Bezug zu Strafvollzug (Menschenrechtskonvention, Europäische Strafvollzugsgrundsätze) und das Einhalten nationaler Gesetze voraus. Hervorgehoben wird in der Charta ebenfalls ein verbindender Wertehorizont der Teilnehmer und das gemeinsame Ziel, den Dialog über Gefängnisse zu fördern und die Überzeugung, dass die Wiedereingliederung in der Gesellschaft für jeden möglich ist und angestrebt werden sollte. Die gemeinsame Botschaft ist, dass Mängel in der Ausgestaltung des Strafvollzugs nicht zu erdulden, sondern zu verändern sind.

Akteure

Die Akteure der Gefängnistage in Frankreich lassen sich grob in zwei Gruppen unterteilen: einerseits religiöse Verbände der Straffälligenhilfe und andererseits die Arbeitsgemeinschaften, die hauptsächlich ehrenamtlich tätig sind.

- Die religiösen Verbände sind durch die katholische, evangelische und muslimische Seelsorge (Aumôneries catholique, pro-

testante et musulmane) vertreten. Diese spielen in der Haft eine große Rolle. Neben den vertraulichen Gesprächen und der Beratung haben sie auch eine soziale Funktion im Gefängnis, zum Beispiel indem Seelsorger Gottesdienste oder Gruppengespräche durchführen.

- In Rücksprache mit den Sozialdiensten der Justiz begleitet der Secours catholique (Caritas France) Insassen während und nach der Inhaftierung in materieller, finanzieller und menschlicher Hinsicht. Darüber hinaus ist Caritas France für die einkommenslosen Gefangenen zuständig und hat zu diesem Zweck die Kommission »Mittellosigkeit« geschaffen.

Die zweite Gruppe von Akteuren sind Verbände, die sich themenspezifisch mit dem Gefängnis und den Rechten von Strafgefangenen befassen. Diese leisten in Frankreich Straffälligenhilfe hauptsächlich auf ehrenamtlicher Basis.

Aus der Zusammenstellung der Akteure, insbesondere aus der zweiten Gruppe, kann man folgern, dass diese der Institution Gefängnis sehr kritisch gegenüberstehen. Die Gefängnistage sollen demnach auch nicht nur die Arbeit der verschiedenen Vereine darstellen, sondern den Teilnehmern eine Möglichkeit bieten, über die Situation in den Gefängnissen zu diskutieren, sie zu kritisieren und sich gemeinsam über Alternativen zu Strafvollzug und Reformideen auszutauschen. Daher ist auch die Teilnahme von Inhaftierten und Ex-Inhaftierten sowie Ehrenamtlichen explizit gewollt.

Aktionstage für Gefangene bald auch in Deutschland

Durch Kontakte mit der französischen Secours Catholique (Caritas France) hat die Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAGS) über die Praxis der Journées Nationales Prison (JNP) erfahren.

Am 14. September 2016 fand aus diesem Grund ein erstes Vernetzungstreffen in Frankfurt statt. Bei diesem Treffen wurde über die Möglichkeit diskutiert, einen solchen Aktionstag auch in Deutschland bundesweit zu veranstalten. Somit hat sich dort das Bündnis Aktionstage Gefängnis gegründet, um dieses Ziel voranzutreiben. Gründungsmitglieder des Bündnisses sind die Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe, das Europäische Forum für angewandte Kriminalpolitik, das Komitee für Grundrechte und Demokratie und die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S).

Es ist geplant, dass jedes Jahr ein gemeinsames Schwerpunktthema gewählt wird, welches dann als Leitlinie für die auszurichtenden Aktionstage und die dazugehörigen Veranstaltungen gilt. Das

Thema soll sowohl inhaftierte Bürger als auch die breite Öffentlichkeit ansprechen. Der Startschuss soll in Deutschland am 7. November 2017 bei einem Festakt in Berlin stattfinden.

Ziel der geplanten »Aktionstage« auf bundesweiter und lokaler Ebene ist die Sensibilisierung und die Information der Öffentlichkeit über Fragestellungen zu den Themen Gefängnis und Justiz. Die Diskussion über Problematiken von Strafe und Strafvollzug sollen dazu ermutigen, kritisch über die Sinnhaftigkeit der Freiheitsstrafe und ihre Rolle in der Gesellschaft zu reflektieren.

Wichtig für die Organisation der Aktionstage Gefängnis ist, weitere Verbände und Initiativen zu gewinnen, die an der Gestaltung und Durchführung mitwirken möchten. Angesprochen sind hier vor allem sowohl Vereine, die sich für straffällig gewordene Menschen und ihre Angehörigen einsetzen, als auch angrenzende Bereiche.

Quellen:

Krell, Wolfgang: Übersetzte Charta nach Vorlage von Belgien (Stand 14.09.2016)

Protokoll des Gründungstreffens des »Bündnisses Aktionstage Gefängnis« am 14.09.2016 in Frankfurt, HLSB.

Das Aktionsbündnis ist dabei eine Webseite und eine E-Mail-Adresse einzurichten. Wir werden die Kontaktadressen auf der Webseite der BAG-S bekanntgeben. Auch für weitere Informationen rund um das Bündnis »Aktionstage Gefängnis« können Sie uns gerne kontaktieren.



Anaïs Denigot, Ehrenamtliche Mitarbeiterin der BAG-S e.V.

Dokumentation:

Im Norden zu neuen Horizonten – Kriminalpolitik gestalten, Inhaftierungen vermeiden, Straffälligenhilfe ausbauen.

Der vorliegende Band dokumentiert die 22. Bundestagung des DBH-Fachverbandes, die im September 2015 in Damp / Schleswig-Holstein stattfand. Die Beiträge spiegeln aktuelle Themen der Zeit und den Stand fachpolitischer Diskussionen zu zeitlich überdauernden Fragen des (Selbst)Verständnisses der Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen und ihrer normativen, wissenschaftlichen und berufsfachlichen Grundlagen wider.

Zwei Beiträge befassen sich mit Fragen der Kooperation von staatlicher und nichtstaatlicher Straffälligenhilfe, einer davon unter dem Aspekt des Resozialisierungsbeitrags; ein weiterer befasst sich aus primär juristischer Sicht auf die datenschutzrechtlichen Fragen mit Problemen, die aus der Zusammenarbeit von Institutionen erwachsen. In einem weiteren Beitrag werden die Ergebnisse der Evaluation der Bewährungshilfe aus Baden-Württemberg vorgestellt. In einer der hier zusammengestellten Ausarbeitungen werden die rechtlichen Voraussetzungen, vor allem aber die praktische Arbeit und Vorarbeit geschildert, die von einer der ersten opferorientierten Maßnahmen innerhalb der Vollzugseinrichtung eines Bundeslandes (Schleswig-Holstein) geleistet wird. Ein ebenfalls neues Thema wird im Zusammenhang mit dem Anwachsen der Häftlingszahlen mit gewaltbereitem, salafistisch oder jihafistisch geprägten, islamistischem Hintergrund angeschnitten.



Das Buch hat die ISBN 978-3-924-570-39-2, umfasst 152 Seiten und kostet 10 Euro. Eine Bestellung ist beim DBH-Fachverband per Fax 0221 94865121 oder per Mail möglich: vertrieb@dbh-online.de

Tagungsbericht

Frauen in Haft: Spezielle Belastungen inhaftierter Frauen und mögliche Lösungswege

Von Lisa Bruckmeir



Die Bundestagung war eine Kooperationsveranstaltung des SkF Landesverband Bayern e.V. und der Bundesarbeitsgemeinschaft Frauenvollzug (BAG-F e.V., Dr. Helga Einsele)

Nach der bundesweiten Tagung zum Thema »Gesundheitliche Aspekte inhaftierter Frauen« im Jahr 2013 in Nürnberg organisierte der SkF Landesverband Bayern in Kooperation mit BAG-F e.V. am 11. und 12. Juli 2016 eine Bundestagung zum Thema »Spezielle Belastungen inhaftierter Frauen und mögliche Lösungswege« in Vechta.

Bereits während der Vorstellungsrunde wurde das große Interesse am Thema unter den rund 40 Teilnehmer/innen, die aus unterschiedlichen Bereichen der Straffälligenhilfe und aus unterschiedlichen Bundesländern stammten, deutlich. Während der gesamten Tagung wurde kontrovers

diskutiert, es wurden Erfahrungen ausgetauscht und Neuheiten wie Änderungen debattiert.

Den inhaltlichen Einstieg am Montagnachmittag gestaltete Frau Dr. Annegret Wiese, Juristin und Psychologin aus München, zum Thema »Wenn Mütter töten«. Anschaulich stellte Frau Dr. Wiese anhand eigener Forschungsergebnisse frühkindliche Bindungsproblematiken und Lebenssituationen der betroffenen Frauen dar und wies auf die große Stigmatisierung der Frauen auch im gerichtlichen Verfahren hin.

Nach einer kurzen Kaffeepause, in der das Thema meist weiter diskutiert wurde, berichtete Marianne Schwill, Leiterin des Pflegekinderdienstes des SkF Vechta, über die Zusammenarbeit der Einrichtung mit der JVA für Frauen in



sches Arbeiten die inhaftierten Frauen auf ihrem Weg in ein selbstbestimmtes Leben unterstützt.

Mit dem Thema »Psychische Probleme inhaftierter Frauen« startete am Dienstagvormittag der zweite Teil der Tagung. Frau Dr. Hilde van den Boogaart, Leiterin der Sozialtherapeutischen Einrichtung der JVA Lübeck, verdeutlichte anhand ausgewählter nationaler Studien die Prävalenz psychischer Erkrankungen bei weiblichen Inhaftierten. Dabei spannte Frau Dr. van den Boogaart den Bogen über die Prävalenz verschiedener psychischer Störungsbilder innerhalb der Allgemeinbevölkerung über geschlechterspezifische Unterschiede bei inhaftierten Frauen und Männern hin zu der gesteigerten Häufigkeit verschiedener Erkrankungen bei inhaftierten Frauen. Weiter erläuterte sie die erhöhte Suizidziffer bei inhaftierten Frauen und wies auf die signifikante Gewalterfahrung hin.

Sabine Hüdepohl, Diplom Psychologin der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA für Frauen in Berlin, führte das Thema unter der Überschrift »Depression und Gefangenschaft« weiter aus. Sie stellte anschaulich das Gefühlserleben von Frauen mit einer Depression dar und machte deutlich, welche professionellen Handlungsstrategien für



Vechta. Sie referierte zum Thema »Sorge um die Kinder - Wenn ein Kind in Pflege untergebracht werden muss«. Der Vortrag gestaltete sich interaktiv und es wurde hitzig diskutiert, inwieweit die Unterbringung bei Verwandten des Kindes hilfreich oder kontraproduktiv ist und in welchen Fällen das Kind im Sinne des Kindeswohls von der Mutter getrennt unterbracht werden muss.

Zum Abschluss des ersten Tagungstages führte Petra Huckemeyer, stellvertretende Anstaltsleiterin der JVA Vechta, die Teilnehmer/innen in die JVA für Frauen Vechta und stellte die Kulturinitiative im Frauenvollzug »ARTi.G. - Kunst im Gefängnis« vor. Im historischen Klosterflur, in welchem sich die Verwaltung befindet, werden jährlich verschiedene Ausstellungen von regionalen wie überregionalen Künstler/innen gezeigt, die durch Arbeiten der inhaftierten Frauen ergänzt werden. Die Ausstellungen sind nicht ausschließlich den Mitarbeiter/innen und Inhaftierten vorbehalten, sondern können ebenso von der Bevölkerung besucht werden. Die derzeitige Ausstellung »Strand-Gut« von Peter Ruge zauberte allen Anwesenden ein Lächeln ins Gesicht und sorgte für Begeisterung. Teréz Fothy und Giulia Knorr berichteten von ihren Kunstprojekten innerhalb der JVA und machten deutlich, wie Kreativität und künstlerische

depressive Frauen in einer (akuten) Krisensituation hilfreich sind. Ergänzend legte sie dar, dass Wissen und Verständnis über diese Erkrankung sowie kollegialer Austausch und Reflexionsarbeit über die eigene Rolle von großer Bedeutung sind, um die Arbeit professionell zu leisten.

Beide Referentinnen machten die besondere Gewaltbetroffenheit weiblicher Inhaftierter deutlich und wiesen auf die Wichtigkeit von traumasensiblen Handeln hin. Der Vortrag regte zum Erfahrungsaustausch unter den Praktiker/innen an sowie zur kritischen Diskussion über vorhandene Versorgungsstrukturen, die auch in der Pause weitergeführt wurden.

Nadine Ochmann, wissenschaftliche Mitarbeiterin der Universität Bremen, stellte Ergebnisse ihrer qualitativen Forschungsarbeit zur Erlangung des Dokortitels vor und referierte zum Thema »Gesundheit und Gesundheitsförderung von Frauen im Gefängnis«. Anhand ihrer Ergebnisse aus 22 leitfadengestützten Interviews in unterschiedlichen JVA's erläuterte sie, wie inhaftierte Frauen ihre eigene Gesundheit sowie die Gesundheitsversorgung innerhalb der JVA beurteilen und welche Rahmenbedingungen als förderlich für die eigene Gesundheit wahrgenommen werden. Wichtige Erkenntnisse waren unter anderem der Wunsch nach Selbstbestimmung, der zum Beispiel am Thema Essen deutlich wurde, sowie die Bedeutung von professionellen Ansprechpartner/innen, die auch nach der Haftentlassung für die Frauen erreichbar sind.

Zum Abschluss der Tagung stellte der Anstaltsleiter der Frauenvollzugsanstalt Vechta die verschiedenen Haftplätze und unterschiedlichen Angebote der JVA Vechta vor und führte die Teilnehmer/innen durch verschiedene Abteilungen der Anstalt. Vor allem die in der Schneiderei hergestellten Taschen und Mäppchen aus gebrauchtem Segeltuch und alten Werbeplakaten begeisterten, sodass kurzerhand

ein »Werksverkauf« entstand und einige Produkte eine neue Besitzerin oder Besitzer bekamen. Die Gestaltung und das Arbeitsklima innerhalb der JVA Vechta überzeugten und verdeutlichten, wie ein moderner, auf Unterstützung der inhaftierten Frauen ausgelegter Vollzug umgesetzt werden kann.

Der Tagungsleitung, Lydia Halbhuber-Gassner (SkF Landesverband Bayern) und Gabriele Grote-Kux (BAG-F), gilt ein herzliches Dankeschön für die gelungene Organisation und Zusammenstellung

interessanter Beiträge zu einem äußerst relevanten Thema der Straffälligenhilfe. Die intensive Auseinandersetzung mit der Thematik führte zu einer Sensibilisierung der Teilnehmer/innen, die sicherlich in die verschiedenen Einrichtungen und Verbände mitgetragen wird. Es ist den inhaftierten Frauen zu wünschen, dass ihre spezifischen Bedürfnisse mehr Öffentlichkeit erfahren, neue, breit angelegte Studien durchgeführt werden und somit die gesundheitliche Versorgung weiblicher Inhaftierter zukünftig weiter verbessert wird. Eine ausführliche Tagungsdokumentation wird Ende des Jahres im Lambertus Verlag erscheinen.



Lisa Bruckmeir
SkF Köln
Bereich »Ambulante
Hilfe zum selbständigen
Wohnen für Frauen
gem. §§ 53,54 SGB XII
Lisa.Bruckmeir@skf-
koeln.de



Sozialgericht Sachsen-Anhalt

Die Bewilligung von Arbeitslosengeld II für die krankheitsbedingte Unterbrechung einer Freiheitsstrafe

von Manfred Hammel

Die Bewilligung von Arbeitslosengeld II (§§ 19 ff. SGB II) für die Zeit der gemäß § 455 Abs. 4 Nr. 3 StPO krankheitsbedingt verfügten Unterbrechung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe

LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 30. Juni 2016 (Az.: L 2 AS 260/15)

1. *Der beklagte SGB II-Träger wird dazu verurteilt, dem Kläger Leistungen nach dem SGB II für die Zeiten der Strafunterbrechungen vom 18. November bis zum 7. Dezember 2011 sowie vom 8. bis zum 14. Dezember 2011 zu gewähren.*
2. *Der beklagte Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu tragen.*
3. *Die Revision wird zugelassen.*

Tatbestand:

Der im Jahre 1964 geborene Kläger stand laufend bis zum 31. Oktober 2010 im Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Einen Folgeantrag stellte er nicht. Vom 4. bis zum 30. Dezember 2010 und ab dem 16. März 2011 befand er sich in Haft und bezog während dieser Zeiten auch keine Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe). In den Monaten November und Dezember 2011 verfügte der Kläger weder über ein Einkommen noch über ein nennenswertes Vermögen. Am 8. September 2011 bestellte das Amtsgericht Halle (Saale) die Berufsbetreuerin B. zur gesetzlichen Betreuerin des Klägers mit dem Aufgabenkreis »Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten und Rechts-/Antrags- und Behördenangelegenheiten«. Mit Schreiben vom 30. September 2011 teilte B. dem SGB II-Träger mit, dass der Kläger am 18. Oktober 2011 aus einer weiteren Haft entlassen werde, sie dessen Hilfebedürftigkeit anzeige und um die Zusendung des Antragsformulars bitte. Dieses versandte das beklagte Jobcenter mit Schreiben vom 7. Oktober 2011 an B.

Nachdem kein Rücklauf der Unterlagen zu verzeichnen war, versagte der SGB II-Träger mit Bescheid vom 21. Oktober 2011 die Bewilligung von Leistungen ab dem 18. Oktober 2011 unter Verweis auf die aus den §§ 60 ff. SGB II fließenden Pflichten des Antragstellers zur Mitwirkung.

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2011 informierte B. das beklagte Jobcenter, dass der Freiheitsentzug des Klägers um weitere sechs Monate verlängert worden sei.

Am 15. November 2011 hatte sich der Kläger in stationäre Behandlung zu begeben.

Mit am selben Tag an die JVA H. gerichteten Schreiben teilte die Staatsanwaltschaft H. mit, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Gesamtfreiheitsstrafen gemäß § 455 Abs. 4 Nr. 3 StPO mit Eingang dieses Schreibens für die Dauer der stationären Behandlung unterbrochen sei.

Am 21. November 2011 teilte B. dem beklagten Jobcenter folgendes mit:

Der Kläger sei am 18. November 2011 aufgrund eines akuten gesundheitlichen Zustands aus der JVA H. in das Universitätsklinikum H. gebracht worden und befinde sich dort zur weiteren Diagnostik. Durch die Staatsanwaltschaft H. sei eine Haftunterbrechung veranlasst worden, so dass der Kläger nicht mehr über die JVA krankenversichert sei. Sie zeige daher die Hilfebedürftigkeit des Klägers an und bitte um Mitteilung, ob die Kosten des Krankenversicherungsschutzes durch den SGB II-Träger übernommen werden könnten. Rein vorsorglich habe sie das Sozialamt der Stadt H. informiert.

Mit Bescheid vom 22. November 2011 lehnte die Stadt H. die Übernahme von Krankenhauskosten aus Mitteln der Sozialhilfe ab. Es bestünde ein vorrangiger Anspruch nach dem SGB II, was auch für den Krankenversicherungsschutz gelten würde. Diesen Bescheid griff der Kläger nicht an.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2011 führte das beklagte Jobcenter der Betreuerin B. gegenüber aus:

Wenn während des Freiheitsentzugs in einer JVA aus gesundheitlichen Gründen eine Behandlung in einem Krankenhaus außerhalb der Haftanstalt erforderlich sei, werde auch bei einer Unterbringung unter sechs Monaten während dieser Zeit kein Leistungsanspruch begründet. Die Krankenhausbehandlung sei dem Vollzug der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung zuzurechnen. Der Kläger könnte jedoch eine Prognose (voraussichtlich Dauer/Liegebescheinigung) einreichen.

Am 7. Dezember 2011 endete der Krankenhausaufenthalt des Klägers, der sich sofort wieder in der JVA H. einfand.

Am Folgetag kam es zu einer erneuten stationären Aufnahme des Klägers im gleichen Klinikum.

Mit Schreiben von diesem Tag unterrichtete die Staatsanwaltschaft H. die JVA H. davon, dass der Strafvollzug wieder auf der Grundlage des § 455 Abs. 4 Nr. 3 StPO für die Dauer der stationären Behandlung zu unterbrechen sei.

Ebenfalls am 8. Dezember 2011 ging beim beklagten Jobcenter ein weiterer, von B. abgefasster Antrag auf die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II ein. Diesem Formular war das Schreiben der Staatsanwaltschaft H. über die Anordnung der Haftunterbrechung beigelegt.

Mit Telefax vom selben Tag teilte B. dieser Justizbehörde mit, dass der Kläger zunächst in die JVA H. gebracht und dann am 8. Dezember 2011 erneut im Krankenhaus aufgenommen worden sei.

Am 14. Dezember 2011 endete die stationäre Behandlung des Klägers, der anschließend seine Freiheitsstrafe weiter verbüßte.

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2011 erinnerte der beklagte SGB II-Träger an die von ihm geäußerte Bitte zur Mitwirkung vom 1. Dezember 2011 und forderte die Übersendung eines angekündigten Schreibens des Sozialamtes sowie eine Liegebescheinigung (Prognose über die voraussichtliche Dauer des Krankenhausaufenthalts) bis zum 14. Januar 2012.

Dieses Jobcenter kündigte dort an, dass die Bewilligung von Leistungen ohne diese Mitwirkung versagt werden würde.

Mit Bescheid vom 18. Januar 2012 versagte der beklagte SGB II-Träger die Gewährung von Leistungen ab dem 1. Dezember

2011 auf der Grundlage der §§ 60 und 66 SGB I (Folgen fehlender Mitwirkung). Am selben Tag gingen bei ihm der Bescheid des Sozialamtes vom 22. November 2011 und die von B. abgefasste Mitteilung, dass die Liegebescheinigung nachgereicht werde, ein.

Gegen den Versagungsbescheid vom 18. Januar 2012 erhob der Kläger am 23. Januar 2012 Widerspruch.

Mit Widerspruchsbescheid vom 6. Februar 2012 wies der beklagte SGB II-Träger diesen Widerspruch als unbegründet zurück. Hiergegen erhob der Kläger keine Klage.

Mit Bescheid vom 9. Februar 2012 lehnte das beklagte Jobcenter den Antrag des Klägers auf Leistungen nach dem SGB II vom 21. November 2011 ab.

Zur Begründung wurde ausgeführt:

Die Voraussetzungen für diesen Leistungsanspruch lägen nicht vor, weil der Kläger »unter sechs Monate stationär untergebracht« gewesen sei. Diese Entscheidung beruhe auf § 7 Abs. 4 SGB II.

Hiergegen erhob der Kläger am 14. Februar 2011 Widerspruch.

Zur Begründung führte er aus:

Er sei aufgrund eines Notfalls vom 15. November bis zum 14. Dezember 2011 im Universitätsklinikum H. stationär behandelt worden. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe sei hierfür durch die Staatsanwaltschaft H. ausgesetzt worden. Ferner liege eine Leistungsablehnung des Sozialamtes vor. Diese sei nachvollziehbar, da er nicht nachweislich dauerhaft erwerbsunfähig gewesen sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28. Februar 2012 wies der beklagte SGB II-Träger diesen Widerspruch als unbegründet zurück und führte aus:

Der angegriffene Bescheid sei rechtmäßig und verletze den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger sei nach § 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SGB II von der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Die Rückausnahmen des § 7 Abs. 4 Satz 3 SGB II seien nicht einschlägig. Der Kläger sei während seiner Inhaftierung nicht unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig gewesen (§ 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II).

Grundsätzlich sei ein Anspruch auf Leistungen der Grundversicherung für Arbeitsuchende (SGB II) für die Dauer der Unterbringung in einer JVA ausgeschlossen. Werde während des Strafvollzugs eine Krankenhausbehandlung außerhalb der Haftanstalt erforderlich, bestehe in der Zwischenzeit auch bei einer Unterbringung unter sechs Monaten kein Leistungsanspruch nach dem SGB II.

Diese Behandlung sei dem Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung zuzurechnen. Dies gelte nur bei einer richterlich angeordneten Einweisung in ein Krankenhaus für den nicht, der voraussichtlich weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus untergebracht sei (§ 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II).

Hiergegen hat der Kläger am 28. März 2012 vor dem Sozialgericht Halle Klage erhoben und Leistungen für den Zeitraum vom 15. November bis zum 14. Dezember 2011 begehrt. Zur Begründung trug er vor, die Staatsanwaltschaft könne als Strafvollstreckungsbehörde nach § 451 Abs. 1 StPO Anordnungen über die Dauer und die Unterbrechung der Haft erteilen.

Der beklagte SGB II-Träger wiederholte sein Vorbringen aus dem Widerspruchsbescheid. Ergänzend trug er vor, dem Kläger gehe es wohl nur um den Krankenversicherungsschutz. Der Kläger wäre deshalb gehalten gewesen, einen Antrag auf Pflichtversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 13a) SGB V bei der Krankenkasse zu stellen, bei der er zuletzt gesetzlich krankenversichert war.

Das Sozialgericht Halle gab mit Urteil vom 16. März 2015 der Klage für den Zeitraum ab dem 18. November 2011 statt.

Zur Begründung führte dieses Gericht aus:

Die Klage sei als eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage zulässig und zum Teil auch begründet. Der Kläger habe den Bescheid vom 18. Januar 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. Februar 2012 nicht mehr angreifen müssen, weil sich diese Entscheidungen mit Erlass des Ablehnungsbescheids vom 9. Februar 2012 auf andere Weise im Sinne des § 39 Abs. 2 SGB X erledigt hätten.

Der Kläger sei im streitgegenständlichen Zeitraum dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II gewesen.

Anhaltspunkte, die gegen eine Erwerbsfähigkeit (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 8 Abs. 1 SGB II) sprächen, seien nicht zu erkennen.

Zwar sei der Kläger krankenhausbearbeitungsbedürftig gewesen, doch dies spreche nicht dagegen, dass er in keiner Weise wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande gewesen wäre, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Der Kläger sei zwischen dem 18. November und dem 14. Dezember 2011 auch nicht gemäß § 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SGB II von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen gewesen. Er habe sich in dieser Zeit in keiner Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufgehalten.

Für die Zeiten der Strafunterbrechung und der Aufenthalte im Krankenhaus greife die Rückausnahme des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II zu § 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SGB II. Danach erhalte abweichend von § 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SGB II Leistungen nach dem SGB II, wer voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus (§ 107 SGB V) untergebracht sei.

Zeiten der Strafunterbrechung nach § 455 Abs. 4 Nr. 3 StPO seien keine Zeiten, in denen sich ein Leistungsberechtigter in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalte. Anders als bei einer Verlegung nach § 65 Abs. 2 StVollzG führe die Strafunterbrechung zu einer Entlassung des Strafgefangenen aus der Strafhaft.

Die Voraussetzungen des Leistungsausschlusses entsprechend § 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SGB II seien damit nicht erfüllt. Ob die Anordnungen nach § 455 Abs. 4 Nr. 3 StPO zu Recht ergangen sind, habe das Sozialgericht nicht zu prüfen.

Während eines Krankenhausaufenthalts greife die Rückausnahme nach § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II. Diese Vorschrift erfordere eine Prognoseentscheidung zu Beginn der Aufnahme in das Krankenhaus. Hier ist zu beurteilen, wie lange der Aufenthalt aus ärztlicher Sicht voraussichtlich dauern werde. Anhaltspunkte für eine voraussichtlich längere Unterbringung des Klägers in einem Krankenhaus gebe es nicht. Es sei davon auszugehen, dass die Prognoseentscheidung über die Dauer des voraussichtlichen Krankenhausaufenthalts zum 18. November und zum 8. Dezember 2011 dahingehend auszufallen habe, dass die Dauer unter sechs Monaten liege.

Der Kläger erhalte aufgrund seines Antrags vom 21. November 2011, der gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II auf den Ersten des Monats zurückwirke, Alg II.

Da Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) nicht anfielen, bestehe dem Grunde nach nur ein Anspruch auf den Regelbedarf (§ 20 SGB II).

Aus diesem Anspruch und dem damit verknüpften (rückwirkenden) Bezug von Alg II ergebe sich die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V. Wegen des anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall komme es auf die Pflichtversicherung über § 5 Abs. 1 Nr. 13a) SGB V hier nicht mehr an. Entsprechendes gelte auch für die Pflegepflichtversicherung (§ 20 Abs. 1 Nrn. 2a und 12 SGB XI).

Gegen dieses am 27. März 2015 zugestellte Urteil hat der beklagte SGB II-Träger am 27. April 2015 die vom Sozialgericht Halle zugelassene Berufung eingelegt. Zur Begründung führte dieses Jobcenter aus:

Die Zeiten der Inhaftierung und des unmittelbar anschließenden Krankenhausaufenthalts dürften nicht getrennt betrachtet werden.

Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II würden gerade nicht vorliegen. Hier habe von vornherein festgestanden, dass nach Abschluss der Krankenhausbehandlung die Haftzeit zwingend fortzusetzen gewesen sei.

Ein isoliertes Abstellen gehe an der Grundintention des SGB II vorbei.

Dies folge auch aus dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 12. November 2015 (Az.: B 14 AS 6/15.R). Der Tenor war dort der, ein Aufenthalt eines Straftäters in einer Fachklinik, dessen Freiheitsentzug mit der Auflage, eine Langzeittherapie durchzuführen, zur Bewährung ausgesetzt wurde, würde eine Unterbringung im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II darstellen. Die Voraussetzungen der aus § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II folgenden Rückausnahme liegen dann nicht vor, wenn im Prognosezeitpunkt zu Beginn einer Krankenhausunterbringung zwar absehbar ist, dass diese stationäre Behandlung zwar weniger als sechs Monate dauern wird, die solchermaßen untergebrachte Person aber bereits unmittelbar zuvor unterbringungsbedingt keine existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II bezogen hat.

Der beklagte SGB II-Träger beantragte deshalb, das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 16. März 2015 aufzuheben und die Klage vollständig abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des beklagten Jobcenters ist form- und fristgerecht gemäß § 151 SGG eingelegt, jedoch unbegründet.

Das Sozialgericht hat den beklagten SGB II-Träger zu Recht verurteilt, dem Kläger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum vom 18. November bis 14. Dezember 2011 zu gewähren.

Der Kläger war während dieser Phase dem Grunde nach leistungsberechtigt gemäß dem SGB II und unterlag keinem Leistungsausschluss.

Der Kläger erfüllte die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 SGB II (Lebensalter, Hilfebedürftigkeit und gewöhnlicher Aufenthalt in der BR Deutschland) sowie war auch erwerbsfähig im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II. Erwerbsfähig ist gemäß § 8 Abs. 1 SGB II, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit (gemeint ist »auf nicht absehbare Zeit« – BSG, Urteil vom 21. Dezember 2009, Az.: B 14 AS 42/08.R) außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden erwerbstätig zu sein. Unter »auf nicht absehbare Zeit« ist dabei ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu verstehen.

Zwar konnte der Kläger während der Krankenhausbehandlung keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Anhaltspunkte dafür, dass dies – erst recht unter Berücksichtigung der üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes – bei einer vorausschauenden Betrachtung (Prognose) auch auf nicht absehbare Zeit der Fall sein würde, finden sich indes nicht.

Vielmehr geht aus der Behandlungsbescheinigung des behandelnden Krankenhauses vom 7. Dezember 2011 hervor, dass die Arbeitsunfähigkeit nur bis zu diesem Tag bestehen sollte. Diese Einschätzung stellte sich zwar als falsch dar, wie die erneute stationäre Aufnahme am Folgetag zeigt. Gleichwohl lässt sich dem entnehmen, dass das Krankheitsbild keine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit und damit erst Recht keine länger andauernde Erwerbsunfähigkeit mit sich brachte. Es war damit bei Antragstellung am 21. November 2011 als maßgeblicher Zeitpunkt für die Prognose die Auffassung gerechtfertigt, dass die Erwerbsfähigkeit innerhalb der nächsten sechs Monate wiederhergestellt werden konnte. Der Kläger war im Zeitraum vom 18. November bis 14. Dezember 2011 nicht gemäß § 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SGB II vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

Der Kläger befand sich im maßgeblichen Zeitraum nicht in einer Einrichtung zum Vollzug einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung (§ 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II), da die Haft gemäß § 455 Abs. 4 Nr. 3 StPO unterbrochen war.

Der Senat verweist insoweit auf die zutreffenden Ausführungen im angegriffenen Urteil des Sozialgerichts Halle vom 16. März 2015, macht sich diese zu Eigen und sieht insoweit gemäß § 153 Abs. 2 SGG zur Vermeidung von Wiederholungen von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Der Kläger war während des Krankenhausaufenthalts auch nicht wegen der Unterbringung in einer stationären Einrichtung von Leistungen ausgeschlossen (§ 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II), da hier die Rückausnahme aus § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II greift.

Der Aufenthalt des Klägers im Universitätsklinikum H. ist ungeachtet der vom BSG aufgestellten Anforderungen an den Begriff der Unterbringung in einer stationären Einrichtung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II (vgl. BSG, Urteile vom 5. Juni 2014 – Az.: B 4 AS 32/13.R., abgedruckt in: wohnungslos 4/14, S. 128 ff. mit Anmerkungen von Hammel – und vom 2. Dezember 2014 – Az.: B 14 AS 66/13.R., zum Teil abgedruckt in: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 3/2015, S. 43 ff. mit Anmerkungen von Hammel) nach der Regelungssystematik des § 7 Abs. 4 SGB II bereits deshalb als eine Unterbringung in diesem Sinne aufzufassen, weil es sich bei dieser Klinik um ein Krankenhaus im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II handelt, und ein Krankenhaus die Anforderungen an den Begriff der stationären Einrichtung notwendig erfüllt. Ansonsten liefe die Rückausnahme zu § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II ins Leere (vgl. BSG, Urteil vom 12. November 2015 – Az.: B 14 AS 6/15.R.).

Ob ein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II wegen Krankenhausunterbringung besteht oder dieser aufgrund der Rückausnahme nach § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II deshalb nicht eingreift, weil die Unterbringung eine Krankenhausversorgung von voraussichtlich weniger als sechs Monaten Dauer betrifft, beurteilt sich einzig nach den Umständen bei der Aufnahme in das Krankenhaus und nicht nach den Umständen bei der Beantragung von Leistungen.

Maßgebend für den Leistungsausschluss kann grundsätzlich nur die Situation bei Beginn der Unterbringung sein, ohne dass es auf ihre Dauer zunächst ankommt. Dies hat Bedeutung lediglich für die Rückausnahme, die ihrerseits für die gesamte Dauer der Unterbringung nur einheitlich zu beurteilen sein kann.

Demgemäß ist die zu treffende Prognoseentscheidung über die Dauer der voraussichtlichen Krankenhausunterbringung nur am Zeitpunkt der Aufnahme in das Krankenhaus auszurichten und nur aus der Perspektive bei der Aufnahme in das Krankenhaus anzustellen. Einzig bei einer Unterbringung von voraussichtlich mindestens sechs Monaten Dauer soll der Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II von Beginn an eingreifen und damit verbunden ggf. ein Wechsel in das Leistungssystem des SGB XII stattfinden.

Hier war bei den beiden Aufnahmen in das Universitätsklinikum H. am 15. November und am 8. Dezember 2011 prognostisch davon auszugehen, dass der Kläger weniger als sechs Monate in der stationären Einrichtung verbringen wird.

Eine Zusammenrechnung der voraussichtlichen Dauer der Krankenhausunterbringung des Klägers mit der von ihm vor seiner Aufnahme in diese Klinik verbrachten Zeit in der JVA H. kommt nicht in Betracht.

Einer Rückausnahme vom Leistungsausschluss steht nicht entgegen, dass die zusammengerechneten Zeiten insgesamt länger als sechs Monate sind. Eine »rückschauende Prognose«, in die Zeiten einer vorangegangenen, anderweitigen Unterbringung einbezogen werden, war im Zeitpunkt der Aufnahme zur Krankenhausunterbringung nicht anzustellen.

Auch eine Zusammenrechnung der voraussichtlichen Dauer der vom Kläger in dieser Klinik zu verbringenden Zeit mit der anschließend weiter zu vollziehenden Freiheitsstrafe kommt nicht in Betracht. Dem Wortlaut des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II nach ist einzig auf die prognostische Dauer der Krankenhausunterbringung abzustellen.

Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Regelungszweck. Die Rückausnahme des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II zum Grundsatz des § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II bezweckt die klare Abgrenzung der Existenzsicherungssysteme des SGB II und des SGB XII. Sie will einen Wechsel aus dem Leistungssystem des SGB II in das des SGB XII bei einer nur absehbar kurzzeitigen Krankenhausunterbringung verhindern (vgl. BT-Drucksache 16/1410, S. 20 und BSG, Urteil vom 2. Dezember 2014 – Az.: B 14 AS 66/13.R.). In den Blick zu nehmen ist deshalb bei der am Zeitpunkt der Aufnahme einer SGB II-Leistungen begehrenden Person in das Krankenhaus auszurichtenden Prognoseentscheidung, ob die betreffende Person sich schon vor dieser Aufnahme im Leistungssystem des SGB XII befand, ob sich die Frage der Vermeidung eines Wechsels zwischen den existenzsichernden Leistungssystemen überhaupt stellt.

Vor diesem teleologischen Hintergrund liegen die Voraussetzungen der Rückausnahme dann nicht vor, wenn im Prognosezeitpunkt zu Beginn einer Krankenhausunterbringung zwar absehbar ist, dass diese weniger als sechs Monate dauert, die untergebrachte, Leistungen nach dem SGB II begehrende Person aber bereits unmittelbar zuvor in einer anderen stationären Einrichtung untergebracht war und während dieser Unterbringung keine existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II, sondern nach dem SGB XII bezogen hatte. In diesem Fall greift der Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II, weil sich die Frage der Vermeidung eines Wechsels zwischen dem SGB II und dem SGB XII nicht stellt (Rückausnahme zur Rückausnahme). Nur so wird, wie vom Gesetz beabsichtigt, ein ggf. nur kurzzeitiger Wechsel zwischen den beiden Leistungssystemen vermieden.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Krankenhausunterbringung zu Beginn der vorangegangenen Unterbringung in einer anderen stationären Einrichtung schon absehbar war. Eine »rückschauende« Prognose ist auch insoweit nicht anzustellen. Es genügt vielmehr, dass beide Unterbringungen zeitlich nahtlos aneinander anschließen. Mit Blick auf die vorangegangene Unterbringung kommt es zudem nicht darauf an, ob auch diese eine Krankenhausunterbringung war und ob sie in einem nicht nur zeitlichen, sondern auch sachlichen Zusammenhang mit der Krankenhausunterbringung stand. Zur Vermeidung eines Systemwechsels bei aneinander anschließenden Unterbringungen sind beide Unterbringungen schon dann in den Blick zu nehmen, wenn vor der Krankenhausunterbringung überhaupt eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II oder einer nach § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II gleichgestellten Einrichtung bestand. Von entscheidender Bedeutung ist hier einzig, ob während der vorangegangenen Unterbringung existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII bezogen wurden. Ob dieser Leistungsbezug mit Blick auf die Abgrenzung der Existenzsicherungssysteme des SGB II und des SGB XII rechtmäßig war, ist für die Entscheidung über das nach dem SGB II geltend gemachte Leistungsbegehren während der Krankenhausunterbringung ohne Belang.

Da es um die Verhinderung eines Wechsels zwischen den Leistungssystemen geht, ist es sowohl genügend als auch erforderlich, dass solche Leistungen nach dem SGB XII bezogen wurden.

Vorliegend hatte der Kläger während der vorangegangenen Haft keine Leistungen nach dem SGB XII bezogen, so dass sich die Frage des Systemwechsels nicht stellt.

Ob im Hinblick auf den Normzweck eine weitere Ausnahme dergestalt anzuerkennen ist, dass in die Prognose der voraus-

sichtliche Bezug von Leistungen nach dem SGB XII im unmittelbaren Anschluss an den Krankenhausaufenthalt in einer anderen, nicht dem § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II unterfallenden Einrichtung im Sinne des § 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SGB II einzubeziehen ist, kann offen bleiben. Bei den Aufnahmen in das Klinikum war einzig absehbar, dass der Kläger im Anschluss an die stationäre Behandlung seine Haftstrafe weiter verbüßen wird. Dafür, dass er während dieser anschließenden Zeit auch Leistungen nach dem SGB XII anstrebte, war nichts ersichtlich. Ein – vom Gesetzeszweck her zu verhindernder – Systemwechsel war damit hier nicht zu prognostizieren.

Die Revision war zuzulassen. Die Frage, ob im Hinblick auf den Normzweck des § 7 Abs. 4 SGB II eine weitere Rückausnahme zur Rückausnahme dergestalt anzuerkennen ist, dass in die Prognose ein an den Krankenhausaufenthalt anschließender Aufenthalt in einer anderen, nicht dem § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II unterfallenden Einrichtung im Sinne des § 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SGB II einbezogen werden muss, hat ebenso wie die Behandlung der Strafunterbrechung nach § 455 Abs. 4 Nr. 3 StPO grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 160 Abs. 1 Nr. 1 SGG.

Anmerkungen:

Sämtliche Sonderformen der Unterbringung von straffälligen Personen führen jeweils dazu, dass die SGB II-Träger es ablehnen, bedürftigen Straffälligen für diese Phase Leistungen nach den §§ 19 ff. SGB II zu gewähren.

Der die Leistungsberechtigung nach dem SGB II regelnde § 7 SGB II wurde über Art. 1, Nr. 7c) des »Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende« vom 20. Juli 2006¹ grundlegend geändert: Über § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II 2006 ist seitdem klargestellt, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige von einer Berechtigung zur Beanspruchung von Leistungen nach dem SGB II bei einer stationären Unterbringung ausgeschlossen sind (Satz 1). Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II steht »dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung« ausdrücklich »der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleich«. Die für diese Gesetzesänderung verantwortliche Bundesregierung legte in ihren hierzu abgegebenen Erläuterungen dar, diese Norm wäre »insbesondere« beim »Vollzug von Strafhaft, Untersuchungshaft, der Absonderung nach dem Bundesseuchengesetz, Geschlechtskrankheitengesetz, der Unterbringung psychisch Kranker und Suchtkranker nach den Unterbringungsgesetzen der Länder (...)« anwendbar². In den dort exemplarisch aufgelisteten Fäl-

¹ BGBl. I S. 1706

² Vgl. BT-Drucksache 16/1410, S. 50.

len gilt infolge des jeweils unterbringungsbedingt bewirkten Grundrechtseingriffs der Richtervorbehalt.

Das BSG erkannte mit Urteilen vom 24. Februar 20113 und vom 21. Juni 20114 darauf, dass im Fall des eine Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 43 StGB verbüßenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten⁵, der wegen der unterlassenen Entrichtung der ihm auferlegten Geldstrafe sich auf Weisung der Staatsanwaltschaft in eine JVA zu begeben hat, die aus § 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SGB II fließende Ausschlussnorm ebenfalls zur Anwendung gelangt. Dieses oberste deutsche Sozialgericht stellte dort die drei nun folgenden Punkte als entscheidungsmaßgeblich heraus:

- Zusammen mit der Verurteilung zur Begleichung einer Geldstrafe nach Tagessätzen (§ 40 Abs. 1 StGB) ist – wenn auch aufschiebend bedingt – die Verurteilung zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe ausgesprochen. – Die Tatsache, dass es bei Nichtzahlung der Geldstrafe keiner weiteren richterlichen Entscheidung zur Verhängung einer Freiheitsentziehung bedarf, sondern dass dies die Staatsanwaltschaft als Strafvollstreckungsbehörde anordnen kann, ändert nichts am Charakter einer »richterlich angeordneten Freiheitsentziehung« im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II⁶.
- Die Ersatzfreiheitsstrafe tritt als eine echte Strafe ohne rechtsgestaltenden Akt an die Stelle der Geldstrafe. Dieser Freiheitsentzug hat seine Grundlage in dem von der Justiz zu vollstreckenden, originär richterlichen Strafausspruch.
- Die Unterbringung in einer stationären Einrichtung im Sinne des § 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SGB II wie z. B. einer JVA muss als eine gesetzliche Fiktion der Erwerbsunfähigkeit aufgefasst werden, die vom ersten Tag dieses Einrichtungsaufenthalts einer Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II entgegen steht. Eine andere Entscheidung ist hier nur dann möglich, wenn z. B. eine inhaftierte Person außerhalb der Vollzugsanstalt auf der Grundlage einer Freigängererlaubnis »unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist« (§ 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II).

Wenn ein inhaftierter Mensch von der Justiz entsprechend § 11 StVollzG Lockerungen des Vollzugs – z. B. zum Zwecke der Arbeitsplatzsuche – eingeräumt erhält, dann führt dies nicht automatisch dazu, dass die JVA aufgrund dieser verändert sich darstellenden strafvollzugsrechtlichen Situation in diesem Ein-

zelfall lediglich noch als eine »teilstationäre Einrichtung« aufzufassen ist und § 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SGB II in keiner Weise mehr zur Anwendung gelangt. Bei diesen Gegebenheiten verbleibt es bei der Gesamtverantwortung des Strafvollzugs für die tägliche Lebensführung des Gefangenen, zumindest so lange, wie ein Freigänger keiner den Tagesablauf prägenden Erwerbstätigkeit nachgeht. Die reine Möglichkeit der Aufnahme auch einer vollschichtig verrichteten Erwerbstätigkeit außerhalb der JVA ändert hieran nichts⁷. Die Heranziehbarkeit der aus § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II hervorgehenden Ausnahmebestimmung ist ebenfalls zu verneinen, wenn sich eine inhaftierte Person im »offenen Vollzug« befindet und in diesem Rahmen als Freigänger nach Weisung der JVA bei einer privaten Firma eine mehr als 15 Wochenstunden umfassende Erwerbstätigkeit ausübt: Hier bleibt – in entsprechender Weise wie bei einer Beschäftigung in einem Außenkommando der JVA nach § 41 Abs. 1 StVollzG – das Sonderrechtsverhältnis des Strafvollzugs (d. h. die freiheitsentziehende Wirkung durch bestehende Einschränkungen in der Bewegungs- und Gestaltungsfreiheit des Tagesablaufs des verurteilten Menschen) und damit die Fiktion der Nichterwerbstätigkeit bestehen. Dieser Arbeitseinsatz erfolgt nicht aus vollkommen freien Stücken heraus »unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes« im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II⁸.

Gleiches gilt, wenn ein Straftäter während einer richterlich angeordneten Unterbringung im Rahmen des Maßregelvollzugs nach § 64 StGB aus der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie heraus – mit Genehmigung der Staatsanwaltschaft als Lockerung der Maßregel – werktäglich in einem Berufsförderungswerk an einer Umschulung zum Industriemechaniker (Feingerätebau) teilnimmt. Hier wirkt die Unterbringung im betr. Zentrum für Psychiatrie weiter (§ 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II), und es liegt (auch wenn betriebliche Praktikas absolviert werden) lediglich eine Bildungsmaßnahme der beruflichen Erwachsenenbildung und keine – auch entsprechend vergütete – Erwerbstätigkeit im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II vor⁹. Einzig die tatsächliche Verrichtung einer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in dem von § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II vorgegebenen Rahmen verrichteten Beschäftigung führt dazu, dass von einem sich solchermaßen betätigenden Menschen – trotz weiterer Inhaftierung – ein Leistungsanspruch gemäß den §§ 19 ff. SGB II geltend gemacht werden kann, was z. B. auch die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung für eine außerhalb der JVA angemietete Wohnung (§ 22 SGB II) mit einschließen kann¹⁰.

⁷ Vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 7. November 2006 (Az.: L 29 B 804/06. AS.ER) und Urteil vom 25. Februar 2010 (Az.: L 34 AS 883/09).

⁸ Vgl. Sozialgericht Aurich, Beschluss vom 1. März 2007 (Az.: S 25 AS 94/07.ER) und das LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15. April 2011 (Az.: L 14 AS 218/11.B.ER).

⁹ Vgl. Sozialgericht Karlsruhe, Urteil vom 20. Juni 2016 (Az.: S 15 AS 3265/15).

¹⁰ Vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 2. Januar 2007 (Az.: L 14 B 948/06. AS.ER) und vom 15. April 2011 (Az.: L 14 AS 218/11.B.ER).

Aus § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II geht noch eine weitere Ausnahme vom durch § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II grundsätzlich verfügbaren Ausschluss hervor, nämlich der Aufenthalt in einem »Krankenhaus § 107 SGB VI« für »voraussichtlich weniger als sechs Monate«.

Auch sind es wieder die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls, die von ausschlaggebender Bedeutung dafür sind, ob diese Norm zur Anwendung gelangen kann.

Bei einem Aufenthalt eines Straftäters in einem Zentrum für forensische Psychiatrie als freiheitsentziehende Maßregel aufgrund richterlicher Anordnung gemäß § 63 StGB in Verbindung mit § 126a StPO liegt kein Krankenhausaufenthalt vor, und greift der aus § 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SGB II hervorgehende Leistungsausschluss: Diese Fachklinik wird in diesem Fall nicht als ein vom psychisch Kranken frei gewähltes Krankenhaus, sondern von der Justiz mit der praktischen Durchführung des Maßregelvollzugs entsprechend den vom Strafvollzug geäußerten Weisungen tätig¹¹. Eine vollkommen andere Bescheidung eines gemäß den §§ 19 ff. SGB II geltend gemachten Leistungsanspruchs ist hier allerdings bei einer zwischen der Justiz und der Fachklinik abgestimmten »Dauerbeurlaubung« eines suchtkranken Straftäters aus dem Maßregelvollzug (hier: der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB) möglich: Bei einem solchen Sachverhalt liegt kein »Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung« im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II mehr vor. Das Ziel einer solchen Maßnahmenphase besteht darin, die endgültige Entlassung aus dem stationären Rahmen in der Weise vorzubereiten, dass Straftäter/innen sich möglichst selbstständig persönlich und beruflich wiederingliedern sowie vom wiedererlangten Individualwohnraum aus überwiegend Kontakte zu außerhalb der Justiz stehenden Personen und Institutionen – abgesehen von nach Plan wahrzunehmenden Meldeterminen in der Suchtklinik – wahrnehmen: Hier hat der Strafvollzug die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung und Integration fast vollständig an die vorbestrafte Person bis auf Weiteres abgegeben. Die Justiz erbringt in dieser Situation insbesondere weder eine weitere Gesamtleistung, d. h. keine therapeutische Begleitung sowie auch keine Unterkunft und Verpflegung, und nimmt auch in keiner Weise die Gesamtverantwortung für diese delinquente Person wahr. Hinsichtlich der Gestaltung der täglichen Lebensführung und der gesellschaftlichen Wiedereingliederung kann der verurteilte Mensch weitgehend eigenverantwortlich handeln. Mangels einer dauerhaften und weit überwiegenden Eingliederung in eine stationäre Einrichtung gemäß § 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SGB

II ist deshalb bei derartigen Gegebenheiten diese Ausschlussbestimmung unanwendbar¹².

Bei suchtkranken Straftäter/innen stehen der Justiz neben der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB noch weitere Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung, nämlich die Rückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG sowie die Strafaussetzung zur Bewährung entsprechend den §§ 56 ff. StGB, jeweils mit der an die delinquente Person gerichteten Weisung, »sich einer Heilbehandlung (...) oder einer Entziehungskur zu unterziehen«¹³.

Ob bei verurteilten Personen, deren Haftbefehl zur Durchführung entsprechender, im vollstationären Rahmen durchgeführter Behandlungsmaßnahmen außer Vollzug gesetzt wurde, und die auch unmittelbar an die Enthäftierung eine solche Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation durchlaufen, für die Finanzierung ihres notwendigen Lebensunterhalts Leistungen nach den §§ 19 ff. SGB II bewilligt werden können, und die in § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II eingebaute Ausnahmebestimmung anwendbar ist, stellte eine in der Rechtsprechung der Sozialgerichte sehr umstrittene Fragestellung dar:

Das LSG Baden-Württemberg erkannte mit Beschluss vom 27. März 2006¹⁴ auf eine Zusammenrechnung der Zeit der unmittelbar vor dem Maßnahmenbeginn verbüßten Haftzeit mit der voraussichtlichen Therapiedauer, gerade auch weil diese Klientel von vornherein als nicht erwerbsfähig im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB II aufgefasst werden könnte. – Die Gegenansicht vertrat das LSG Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 19. Juni 2007¹⁵, weil beide Maßnahmenphasen unterschiedlich ausgerichtet wären, die Therapie insbesondere nicht auf der Grundlage einer richterlichen Anordnung zwangsweise durchgeführt, sondern von Straftäter/innen freiwillig angetreten werden würde.

Von richtungsweisender Bedeutung war hier schließlich das Urteil des BSG vom 6. September 2007¹⁶, wo die nun folgenden Aspekte rechtsgrundsätzlich herausgestellt wurden:

- Die Aussetzung des Strafrests des Klägers auf Bewährung stellt eine rechtliche und tatsächliche Zäsur dar, die einen neuen Prognosezeitpunkt und -zeitraum eröffnet.

¹² Vgl. LSG Bayern, Urteil vom 17. September 2014 (Az.: L 16 AS 813/13) und LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 24. März 2015 (Az.: L 7 AS 1504/13).

– Diese Feststellung ist allerdings in dem Fall nicht vertretbar, wenn z. B. lediglich eine Lockerung des Maßregelvollzugs über eine offene Unterbringung vorliegt und die richterlich angeordnete Unterbringung in einem psychiatrischen Fachkrankenhaus nach § 63 StGB unverändert weiterbesteht (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 3. Dezember 2014 – Az.: L 19 AS 1600/11).

¹³ § 56c Abs. 3 Nr. 2 StGB

¹⁴ Az.: L 8 AS 1171/06.ER-B

¹⁵ Az.: L 3 ER 144/07.AS

¹⁶ Az.: B 14/7b AS 60/06.R

¹¹ Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 7. Mai 2012 (Az.: L 20 SO 55/12).

- Für die in dieser Situation zu treffende, zukunftsgerichtete Entscheidung kann maßgebend nicht darauf abgestellt werden, dass der Kläger bereits in Straftat war, weil es sich hier um einen in der Vergangenheit liegenden Sachverhalt handelt, aus dem für die Zukunft keine Rückschlüsse gezogen werden können.
- Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass die Aufenthalte in der JVA und anschließend in der Suchtklinik von vornherein eine rechtliche Einheit darstellten.
- Maßgebender Prognosezeitpunkt ist deshalb der Zeitpunkt des Überwechselns des Klägers von der JVA in das Fachkrankenhaus.
- Bei einer ursprünglich auf 16 Wochen angesetzten Suchtbehandlung liegt prognostisch ein Aufenthalt von unter sechs Monaten in einem Krankenhaus vor, so dass die aus § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II hervorgehende Ausnahmebestimmung zur Anwendung gelangt. Der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat hier die Zuständigkeit für die Gewährung existenzsichernder Leistungen als notwendige Therapienebenkosten entsprechend den §§ 19 ff. SGB II.

Das oberste deutsche Sozialgericht setzte diese Rechtsprechung mit Urteil vom 12. November 2015¹⁷ in der Weise fort, dass das BSG dort im Fall eines drogenabhängigen Straftäters, dessen Freiheitsstrafe mit der Auflage ausgesetzt wurde, eine Langzeittherapie durchzuführen, der Betreffende hieraufhin sich einer Entgiftungsbehandlung unterzog, sich danach in eine stationäre Übergangseinrichtung begab und schließlich – auf Kosten der Deutschen Rentenversicherung Bund – eine auf 26 Wochen angesetzte Langzeittherapie antrat, zwar eine Berechtigung zum Bezug von Alg II verneinte, aber die nun folgenden Aussagen von grundsätzlicher Bedeutung tätigte:

- Auch eine Suchtklinik stellt ein Krankenhaus im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II, das die Anforderungen an den Begriff der stationären Einrichtung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II notwendig erfüllt, dar, weil sonst die aus § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II folgende Rückausnahme ins Leere liefe.
- Eine Begrenzung des Anwendungsbereichs des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II einzig auf stationäre Leistungen, für die die Krankenversicherung die Kosten zu tragen hat, ist nicht vertretbar.
- Maßgebend für den Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II wegen einer Krankenhausbehandlung wie auch für

die aus § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II folgende Ausnahmebestimmung sind stets die sich bei der Aufnahme in die stationäre Einrichtung darstellenden Umstände. Nur bei einer in diesem Zeitpunkt prognostizierbaren Unterbringung von voraussichtlich mindestens sechs Monaten kann der Ausschluss von solchermaßen untergebrachten Antragsteller/innen von Leistungen nach dem SGB II von Anbeginn dieser Behandlungsphase erfolgen.

- Eine »rückschauende Prognose«, in die Zeiten einer vorangegangenen Unterbringung einbezogen werden, ist im Zeitpunkt der Aufnahme zur vollstationären Behandlung in einer Fachklinik nicht zulässig.
- Eine antragstellende Person, die zunächst in einem Krankenhaus und unmittelbar im Anschluss hieran in einer medizinischen Rehabilitationseinrichtung behandelt wird, ist allerdings vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, wenn der zu Beginn dieser »Einrichtungskette«, gekennzeichnet durch speziell miteinander verbundene Behandlungsmaßnahmen, prognostizierbare Aufenthaltszeitraum insgesamt mit mindestens sechs Monaten veranschlagt zu werden hat.

Ausgehend von den vorab zitierten Daten und Fakten ist dem LSG Sachsen-Anhalt in den von ihm in seinem Urteil vom 30. Juni 2016 zur Auslegung und Anwendung des § 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SGB II wie auch des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II vertretenen Standpunkten voll und ganz beizupflichten:

- Eine von der Strafvollzugsbehörde entsprechend § 455 Abs. 4 Nr. 3 StPO verfügte Unterbrechung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, wenn die zu einem Freiheitsentzug verurteilte, schwer erkrankte Person weder in der JVA noch in einem Vollzugskrankenhaus sachgerecht diagnostiziert und/oder behandelt werden kann, bewirkt das aufschiebend bedingte Ruhen dieses Sonderrechtsverhältnis. Die Justiz kann hier zwar jederzeit, z. B. wenn eine Behandlungsfähigkeit in einem ihrer Krankenhäuser feststeht oder das vom verurteilten Menschen beklagte Leiden ausgeheilt ist, die Fortsetzung des Freiheitsentzugs anordnen. Während dieser Phase der Unterbrechung des Strafvollzugs hat die Vollstreckungsbehörde aber keinen Einfluss auf die Gestaltung der Tagesstruktur, d. h. die im Einzelnen umgesetzten Behandlungsmaßnahmen. Es liegt hier gerade kein Fall einer »Verlegung« im Sinne des § 65 Abs. 2 StVollzG in ein Krankenhaus außerhalb des Strafvollzugs, weil eine Behandlung weder in einem Anstaltskrankenhaus noch in einer besser geeigneten Vollzugsanstalt möglich ist, vor: Bei entsprechenden Gegebenheiten besteht – im Gegensatz zur Unterbrechung des Strafvollzugs nach § 455 Abs. 4 Nr. 3 StPO – das besonde-

Die Würde sterbender Gefangener ist zu achten!

Pressemitteilung der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe vom 11.11.2016

»Staatlich befohlenes Sterben« (Todesstrafe) ist auf dem Rückzug. Aber noch immer sterben Gefangene im staatlich verantworteten Raum der Gefängnisse. Würdiges Sterben heißt Sterben in Freiheit und Frieden. Freie Arztwahl, Wahl eines Seelsorgers des Vertrauens, Anwesenheit geliebter Menschen, die eigene Bestimmung des Sterbeortes und anderer Begleitumstände des Sterbens sind Gefangenen verwehrt. Sterben von Gefangenen verletzt daher ihre Menschenwürde und würdigt sie zu bloßen Objekten des Staates herab. Daher sprechen wir uns dafür aus, dass Gefangene, die im Sterben liegen, freigelassen werden. Wer trotzdem im Gefängnis sterben muss, soll dort mit einer Freilassungsweisung als freier Mensch unter annähernd menschenwürdigen Umständen sterben dürfen, weil der Staat keine Macht über Sterbende haben darf. *Textentwurf: Professor Dr. Rüdiger Wulf*

Zuvor diskutierten die Vertreter/innen der katholischen Straffälligenhilfe mit den Experten Professor Dr. Rüdiger Wulf, Universität Tübingen und Wilfried Weyl, ehemaliger Leiter des Gefängniskrankenhauses Butzbach, ob Sterben im Justizvollzug mit der Menschenwürde vereinbar sein kann. »Es ist wichtig, sich über einen menschenwürdigen Umgang mit Sterbenden Gedanken zu machen«, sagte Lydia Halbhuber-Gassner, Vorsitzende der KAGS, »wir setzen uns daher dafür ein, dass sterbenskranken Gefangenen ermöglicht wird, selbst zu entscheiden, wo und mit wem sie ihre letzten Stunden verbringen.« Auch die vor Kurzem vorgestellten Handlungsempfehlungen zur »Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland« fordern bedarfsgerechte Begleitung am Lebensende als Menschenrecht. »Eine Forderung, die wir uneingeschränkt unterstützen«, so Halbhuber-Gassner.

Die Ausgabe 1/2017 des Informationsdienstes Straffälligenhilfe wird sich ebenfalls dem Thema »Sterben im Gefängnis« widmen und die Vorträge von Rüdiger Wulf und Wilfried Weyl enthalten.

Weitere Anregungen und Beiträge zum Thema können Sie uns gerne senden. Kontakt: kerwien@bag-s.de

re Gewaltverhältnis der Strafvollstreckung weiterhin ungeschmälert fort. Auch wenn das LSG Sachsen-Anhalt die Frage nach der rechtlichen Behandlung einer gemäß § 455 Abs. 4 Nr. 3 StPO verfügte Strafunterbrechung in Bezug auf die Auslegung und Anwendung des § 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SGB II als von grundsätzlicher Bedeutung entsprechend § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG einschätzte, bleibt sehr zu hoffen, dass sich das BSG der von diesem Berufungsgericht vertretenen Interpretation anschließen wird: In entsprechenden Fällen liegt ein Einrichtungsaufenthalt außerhalb des Wirkungsbereichs der Justiz vor.

- Wenn der Strafvollzug zum Zwecke der Durchführung einer Krankenhausbehandlung unterbrochen wird, dann kann ein mittelloser, bislang als erwerbsfähig im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB II eingeschätzter Antragsteller für diese Phase der Aufnahme in diese stationäre Einrichtung beim zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende um die Gewährung von Leistungen gemäß den §§ 19 ff. SGB II nachsuchen, sofern die Dauer der medizinischen Behandlung bei der Aufnahme in das Klinikum auf voraussichtlich weniger als sechs Monate angesetzt zu werden hat. Bei diesen Gegebenheiten greift die aus § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II hervorgehende Ausnahmebestimmung zu § 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SGB II. Die bereits in der JVA zurückgelegten Zeiten des Freiheitsentzugs sind in diesem Sachzusammenhang ohne jede Bedeutung, d. h. erfahren keine Anrechnung auf den sechs Monate umfassenden Zeitraum entsprechend § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II. Dies gilt auch dann nicht, wenn immer wieder ein Wechsel zwischen der Inhaftierung und der stationären Behandlung außerhalb der JVA erforderlich wird, sofern die Phasen der vollstationären Behandlung auf voraussichtlich nicht mindestens sechs Monate einzuschätzen sind. Dieser Standpunkt ist ebenfalls in sich schlüssig und sollte vom BSG nicht beanstandet werden.

Dr. Manfred Hammel
Caritasverband für
Stuttgart e. V.
Bereich Armut,
Wohnungsnot und
Schulden
m.hammel@caritas-stuttgart.de



¹⁷ Az.: B 14 AS 6/15.R

Termine: Vorschau 2017

Radikalisierung und extremistische Gewalt: Perspektiven aus dem Fall- und Bedrohungsmanagement

Veranstalter: Institut Psychologie und Bedrohungsmanagement

Termin: 01. Februar 2017

Ort: Frankfurt am Main

Anmeldung: Institut Psychologie und Bedrohungsmanagement

Postfach 110702

64222 Darmstadt

Tel.: 06151 606767-0

E-Mail: info@i-p-bm.de

Homepage: www.i-p-bm.de

Arbeit als Strafe - Arbeit statt Strafe?

Zur Ausgestaltung von Arbeit als jugendstrafrechtlicher

Reaktion

Veranstalter: Evangelische Akademie Bad Boll

Termin: 03.-05. Februar 2017

Ort: Bad Boll

Anmeldung: Evangelische Akademie Bad Boll

Akademieweg 11

73087 Bad Boll

Tel.:07164 79-0

E-Mail: info@ev-akademie-boll.de

Homepage: www.ev-akademie-boll.de

Ausbildung und Supervision für Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe

Veranstalter: Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Termin: ab Februar 2017, 5 Bausteine

Ort: Düsseldorf

Anmeldung: Diakonie RWL

Sabine Bruns

Lenastraße 41

40470 Düsseldorf

Tel.: 0211 6398-343

Fax: 0211 6398-299

E-Mail: s.bruns@diakonie-rwl.de

Homepage: www.diakonie-rwl.de

Fachtagung Führungsaufsicht: Sicherheitskonzepte für Straftäter/innen im Ländervergleich. Gerichtliche Weisungen und ihre Umsetzung

Veranstalter: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 28.2. - 01.03.2017

Ort: Kassel

Anmeldung: DBH e.V.

Aachener Str. 1064

50858 Köln

Tel.: 0221 94865120

Fax: 0221 94865121

E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Homepage: www.dbh-online.de

Prävention und Intervention bei herausforderndem Verhalten im Jugendalter

Veranstalter: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 1.-2.März 2017

Ort: Hannover

Anmeldung: DBH e.V. , siehe oben

BAG-S Bundestagung: Resozialisierungsanspruch und Wiedereingliederungspraxis – Was hat die Föderalismusreform straffällig gewordenen Menschen gebracht?

Termin: 21. -22.März 2017

Ort: Bonn

Anmeldung: BAG-S

Oppelner Straße 130

53119 Bonn

Tel.: 0228 9663594

E-Mail: info@bag-s.de

Homepage: www.bag-s.de

Einfühlsame Gesprächsführung für Menschen in psychosozialen Berufen

Veranstalter: Evangelische Akademie Bad Boll

Termin: 22.-24. März 2017

Ort: Bad Boll

Anmeldung: Evangelische Akademie Bad Boll

Akademieweg 11

73087 Bad Boll

Tel.:07164 79-0

E-Mail: info@ev-akademie-boll.de

Homepage: www.ev-akademie-boll.de

Nicht leicht – aber lebendig: Borderliner

Veranstalter: Evangelische Akademie Bad Boll

Termin: 28.-29. März 2017

Ort: Bad Boll

Anmeldung: Evangelische Akademie Bad Boll

Akademieweg 11

73087 Bad Boll

Tel.:07164 79-0

E-Mail: info@ev-akademie-boll.de

Homepage: www.ev-akademie-boll.de

Komplementäre Nachsorge für psychisch kranke Straftäter

Veranstalter: DGSP

Termin: ab 04. April 2017, modularer Kurs bis 2018

Ort: Hamburg

Anmeldung: DGSP-Geschäftsstelle

Zeltinger Straße 9

50969 Köln

Tel.:0221 511002

Fax: 0221 529903

E-Mail: dgsp@netcologne.de

Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe

2. Fachtagung „Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe“

Veranstalter: Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft

Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband und andere

Termin: 04.-05. April 2017

Ort: Würzburg

Anmeldung: Deutscher Caritasverband e. V.

Melanie Schillinger

Karlstraße 40

79104 Freiburg

Tel.: 0761 200-305

E-Mail: melanie.schillinger@caritas.de

Homepage: www.caritas.de/SW2RW

Ausgewählte Themen der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe

Dreiteiliger Qualifizierungskurs für MitarbeiterInnen in der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe

Veranstalter: Kooperationsveranstaltung der DVJJe.

V.(Regionalgruppe Westfalen-Lippe), den Landesjugendämtern LvR-Rheinland und LWL-Westfalen-Lippe und dem Institut »Intasco«.

Termin: 16.-18. Mai (Modul 1)

Ort: Remagen

Anmeldung: Institut Intasco Jugendhilfe

Gutjahrstr.12

44287 Dortmund

Fax: 0231 2225528

E-Mail: office@intasco.de

Homepage: www.intasco.de

Straffällig gewordene Frauen – die Herausforderung einer frauenspezifischen Straffälligenarbeit im Vollzug und in der Straffälligenhilfe

Veranstalter: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 30. Mai 2017

Ort: Bonn

Anmeldung: DBH e.V. , siehe oben

2. Armutskongress: Umsteuern: Gemeinsam. Gerecht. Für alle.

Veranstalter:

Termin: 27.- 28. Juni 2017

Ort: Berlin

Anmeldung: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.

Oranienburger Str. 13-14

10178 Berlin

Tel.:030 24636-0

Fax: 030 24636-110

Internet: www.armutskongress.de

30. Deutscher Jugendgerichtstag

Veranstalter: DVJJ

Termin: 14.-17. September 2017

Ort: Berlin

Anmeldung: DVJJ

Lützerodestr. 9

30161 Hannover

Tel.:0511 34836-40

Fax: 0511 31806-60

E-Mail: info@dvjj.de

Homepage: www.dvjj.de

Belastungsmanagement in der Sozialen Arbeit

Veranstalter: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 20.-22. September 2017

Ort: Pforzheim

Anmeldung: DBH e.V., siehe oben

Motivierende Gesprächsführung

Veranstalter: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 25.-26. September 2017

Ort: Köln

Anmeldung: Anmeldung: DBH e.V., siehe oben

Konfliktlösungen moderieren mit vielen Beteiligten: Workshop zur Methode Wiedergutmachungskonferenz

Veranstalter: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 10.-11. Oktober 2017

Ort: Wiesbaden

Anmeldung: Anmeldung: DBH e.V., siehe oben

Konstruktive Konfliktlösungsstrategien in der Straffälligenhilfe

Veranstalter: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 17.-18. Oktober 2017

Ort: Wiesbaden

Anmeldung: Anmeldung: DBH e.V., siehe oben

Pädophilie – Symptome, Hintergründe, Umgang

Veranstalter: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 7.-10. November 2017

Ort: Münster

Anmeldung: Anmeldung: DBH e.V., siehe oben

Sinti und Roma - gestern und heute - Informationen und Handlungskonzepte für die Straffälligenhilfe

Veranstalter: DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin: 9.-10. November 2017

Ort: Bad Herrenalb

Anmeldung: Anmeldung: DBH e.V., siehe oben

Verabschiedung aus dem BAG-S Vorstand

Renate Engels (DBH) hat sich aus der Vorstandsarbeit der BAG-S verabschiedet. Sie wird im Mai 2017 in den Ruhestand gehen. Als langjähriges Mitglied des BAG-S Vorstands hat Sie alle Höhen und Tiefen der Bundesarbeitsgemeinschaft miterlebt und die Arbeit dort maßgeblich mitgeprägt. Der Vorstand dankte Frau Engels für ihren Einsatz und ihr Engagement. Ab Januar 2017 wird Daniel Wolter, Geschäftsführer des DBH, die Vorstandsposition einnehmen.

**Stellenausschreibung Referent(in) der Geschäftsführung**

Der DBH e.V. - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik ist ein gemeinnütziger Verein mit bundesweiten und internationalen Aktivitäten. In ihm sind Verbände und Vereinigungen zusammengeschlossen, die landesweit, regional und lokal in der Straffälligen-, Bewährungs- und Opferhilfe arbeiten. Ab dem 01. Mai 2017 ist eine Stelle als Referent(in) der Geschäftsführung in Teilzeit (75%) zu besetzen.

Wir erwarten von Ihnen:

- Fachhochschulabschluss oder Bachelorabschluss der Fachrichtung Sozialwissenschaften, Bildungswissenschaften, Politikwissenschaften, Soziale Arbeit oder eine vergleichbare Qualifikation mit einer mehrjährigen Berufserfahrung
- Erfahrungen und/oder Kenntnisse im Bereich der Kriminologie, Straffälligenarbeit, Bewährungshilfe, Strafvollzug oder in einem vergleichbaren Tätigkeitsfeld sind wünschenswert
- sicherer Umgang mit MS-Office
- gute Englischkenntnisse
- selbstständige und strukturierte Arbeitsweise, sowie die Bereitschaft zur Weiterbildung
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Erfahrungen in der Moderationstätigkeit und in der Erwachsenenbildung sind wünschenswert
- Bereitschaft zu Dienstreisen

Ihre Aufgaben sind:

- Recherche und Ausarbeitung zu inhaltlichen Schwerpunkten des Verbandes im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie die inhaltliche Pflege der Website
- Fort- und Weiterbildungsbedarfe der Zielgruppe ermitteln und Bildungsangebote weiterentwickeln
- das Fortbildungsprogramm des Bildungswerkes hauptverantwortlich vorbereiten und organisieren
- Übernahme von Seminarleitungen und/oder Begleitung/Unterstützung von Seminaren je nach Bedarf
- Kalkulation und Erstellung von Finanzierungsplänen für Veranstaltungen, sowie Mitwirkung an der jährlichen Berichterstattung
- Qualitätssicherung der Veranstaltungen des Bildungswerkes
- Teilnahme und Mitarbeit in Gremien
- Geschäftsführer bei Bedarf vertreten

Wir bieten:

- einen vielseitigen und verantwortungsvollen Arbeitsplatz mit anspruchsvollen und spannenden Themen in einem national und international tätigen Verband
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Teilzeit (75%) mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 29,25 Wochenstunden
- Vergütung in TVöD-Bund E 11 und eine betriebliche Altersversorgung
- flexible Arbeitszeiten

Bei Interesse senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.01.2017 per E-Mail (bewerbung@dbh-online.de) oder per Post an:

DBH-Fachverband, z. Hd. Bundesgeschäftsführer Daniel Wolter, Aachener Str. 1064, 50858 Köln

Auskunft erteilt: Daniel Wolter, Tel. 0221 / 9486-5120, E-Mail: bewerbung@dbh-online.de

Impressum**Redaktion:**

Eva-Verena Kerwien

Dr. Klaus Roggenthin (V.i.S.d.P.)

Hrsg.: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.

Oppelner Str. 130, 53119 Bonn

Tel.: 0228 9663593, Fax: 0228 9663585

E-Mail: info@bag-s.de

Satz/Layout: Kathrin Puvogel

Druck: JVA Geldern

Auflage: 1.300 Expl.

Alle Urheberrechte sind vorbehalten.

Bezugsmöglichkeiten:

Einzelheft: 5,80 Euro, Jahresabonnement: 15 Euro,

ermäßigtes Abo für Gefangene, Empfänger/innen von Sozialleistungen, Schüler, Studenten, Gefangenenzeitschriften: 7,50 Euro, (jeweils inkl. Versand), Schriftentausch nach Vereinbarung. Auslandsabo 19 Euro.

Die hier veröffentlichten Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder.

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt Eigentum des Absenders, bis es der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine «Zur-Habe-Nahme» keine Aushändigung darstellt, ist es dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

Wir danken dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die freundliche Unterstützung.

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft
für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Oppelner Str. 130
53119 Bonn
Tel.: 0228 9663593
E-Mail: info@bag-s.de
Internet: www.bag-s.de

ISSN 1610-0484



Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.

Spendenkonto: IBAN: DE90 3702 0500 0008 0887 00

BIC: BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft)

**Vorsitzende: Gabriele Sauermann (Der Paritätische
Gesamtverband)**

Geschäftsführer: Dr. Klaus Roggenthin



Mitglieder:

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

DBH e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminal-
politik

Deutscher Caritasverband e. V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.